

Umsetzung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII im Leistungsbereich Hilfen zur Erziehung (§ 34 SGB VIII)

- interne Handlungsanweisung -

Einleitung

Der eigentliche Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung leitet sich im SGB VII aus dem § 1 Abs. 3 Nr. 3 ab, der als Generalnorm für die gesamte Jugendhilfe - so auch für die leistungserbringenden Träger - ihren Auftrag definiert, Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen.

Das Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetz - KICK 01.10.2005) zielt mit der Einführung der Verfahrensvorschrift des § 8a SGB VIII auf eine Verbesserung und Konkretisierung von Handlungserfordernissen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen bei Gefahren für ihr Wohl.

Eine Vereinbarung nach § 8a ist gesetzlich vorgeschrieben. Eine Weisungsbefugnis des Jugendamtes gegenüber Trägern und Mitarbeiter/-innen der freien Jugendhilfe existiert nicht. Allerdings haben wir als freier Jugendhilfeträger nachprüfbar deutlich zu machen, auf welche Weise wir den Schutzauftrag wahrnehmen.

Die Schaffung des § 8a SGB VIII, insbesondere die in § 8a Abs. 2 SGB VIII angesprochene Vereinbarung zwischen den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe (dem Jugendamt) und den Trägern von Einrichtungen und Diensten weisen daraufhin, dass der Kinderschutz eine gemeinsame Aufgabe aller in der Jugendhilfe tätigen ist. Die Gesamtverantwortung des Schutzauftrages liegt beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Die aus § 8a resultierenden Verfahrensvorschriften gelten für den gesamten Leistungsbereich der erzieherischen Hilfen.

So ist eine stationäre Unterbringung nach § 34 SGB VIII als ultima ratio bereits Ausdruck davon, dass andere Hilfen nicht ausreichend waren, um das Kindeswohl zu sichern. Damit steht eine stationäre Unterbringung an Ende der Handlungskette des § 8a, da hierdurch der Schutzauftrag erfüllt ist. Gleichwohl erweitert sich der Schutzauftrag gegenüber dem Kind/Jugendlichen durch höhere Anforderungen an die Aufsichtsführung und Fürsorge durch die Einrichtung, da ihm in der Rechtssystematik Sorgerechtsanteile übertragen und zugeordnet sind.

Der unmittelbare Zusammenhang mit der Familie und dem Kind /Jugendlichen ist dabei von besondere Bedeutung.

Die nachfolgenden Ausführungen des § 8a SGB VIII als fachliches Steuerungsinstrument im Umgang mit Kindeswohlgefährdung verdeutlichen den Schutzauftrag der Pestalozzi-Stiftung Hamburg im Handlungsfeld stationärer Hilfen.

Gesetzliche Verankerung des Schutzauftrages / Rechtlicher Kontext des § 8a SGB VIII

Nach § 8a Abs. 1 SGB VIII hat das Jugendamt das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abzuschätzen, wenn es gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohl eines Kindes oder Jugendlichen erhält. Dabei sind die Personensorgeberechtigten sowie

das Kind oder der Jugendliche einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese dem Personensorgeberechtigten oder dem Erziehungsberechtigten anzubieten.

In den Absätzen 3 und 4 werden weitere Verpflichtungen des Jugendamtes festgelegt, die aber ausschließlich das Jugendamt verpflichten und nicht Gegenstand der Vereinbarung nach Absatz 2 sind (Einschaltung des Familiengerichtes, Inobhutnahme, Gesundheitsamt, Polizei als Vollzugshilfe etc.).

Verfahrensvorschrift für Leistungserbringer

Der 2. Absatz im § 8a SGB VIII verpflichtet den öffentlichen Träger (Jugendamt), Vereinbarungen mit **„den Trägern von Einrichtungen und Diensten“**, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen, abzuschließen um sicherzustellen, dass diese den Schutzauftrag nach § 8a Absatz 1 SGB VIII in entsprechender Weise wahrnehmen und bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos eine **„insoweit erfahrene Fachkraft“** hinzuziehen. Insbesondere ist die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkraft bei der Personensorge- oder den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten und dass Jugendamt informieren, falls die angenommenen Hilfen nicht ausreichen, um die Gefährdung abzuwenden.

Gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung und Risikoeinschätzung

Kindeswohl / Kindeswohlgefährdung

Das Arbeitsfeld der Hilfen zur Erziehung ist von den Leistungsbereichen des SGB VIII am unmittelbarsten mit dem Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung konfrontiert, da defizitäre Lebenslagen von Kindern und Jugendlichen die Grundlage für die Gewährung von Hilfen bilden.

Die Umsetzung von § 8a setzt Differenzierungsvermögen, hohe Sensibilisierung und Professionalität der beteiligten Fachkräfte und des Trägers voraus. Die Pestalozzi-Stiftung Hamburg hat im Rahmen ihrer Verantwortung für Fort- und Weiterbildung eine Vielzahl von PädagogInnen als „insoweit erfahrene Fachkräfte“ als Kinderschutzfachkräfte qualifiziert.

Verfahrensauslösende Anhaltspunkte im Sinne des § 8a können sich für unsere Mitarbeiter/-innen stationärer Hilfen beispielsweise in folgenden Bereichen ergeben:

- * bei Wochenaufhalten und Urlauben bei den Personensorgeberechtigten
- * im Schul- und Freizeitbereich des Kindes / Jugendlichen
- * bei Besuchskontakten zu Freunden, Bekannte, Verwandten
- * bei selbstverletzendem Verhalten
- * in Form von Gewalt oder Missbrauch an Kindern/ Jugendlichen durch die Mitarbeiter/-innen der Einrichtung selber.

Eine Kindeswohlgefährdung i.S.d. § 8a SGB VIII liegt nicht schon dann vor, wenn das Kind nicht ausreichend gefördert wird. Es ist vielmehr das Unterlassen oder Handeln eines Personensorge- oder Erziehungsberechtigten, das mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erheblichen körperlichen, geistigen oder seelischen Beeinträchtigungen der Persönlichkeitsentwicklung des Kindes/Jugendlichen führt.

Eine Kindeswohlgefährdung kann der Fachkraft:

- * unmittelbar durch das Kind oder den Eltern mitgeteilt worden sein
- * von Dritten (Nachbarn, Verwandte, Kindergarten, Schule etc.) an sie herangetragen worden sein
- * durch eigene Wahrnehmung zugänglich sein

Um eine Abgrenzung zwischen einer Kindeswohlgefährdung und einer dem Kindeswohl nicht entsprechenden Erziehung vorzunehmen, sind folgende Kriterien von Bedeutung.

Um eine Kindeswohlgefährdung handelt es sich dann, wenn

- * problematische Aspekte oder Ereignisse von hoher Intensität die kindliche oder jugendliche Entwicklung beeinträchtigen oder gefährden
- * die schädigenden Bedingungen nicht nur einmalig oder selten auftreten, sondern ein Strukturmuster besteht (natürlich kann es sich auch um einen besonders massiven einmaligen Akt handeln)
- * aufgrund dieser Bedingungen eine Schädigung des Kindes oder seiner Entwicklung absehbar oder bereits eingetreten ist.

Die Frage nach dem Vorliegen von Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung verweist auch unmittelbar auf die Frage ihrer Erscheinungsform.

Diese lassen sich unterteilen in

- * Vernachlässigung (z. B. Mängel in Ernährung, Gesundheitsfürsorge, Beaufsichtigung oder Schulfürsorge
- * körperliche und seelische Misshandlung
- * sexuellen Missbrauch und Gewalt
- * Versagung entscheidender existenzieller Entwicklungschancen.
- * Erwachsenenkonflikte mit Auswirkung auf das Kind
- * Autonomiekonflikte

Gewichtige Anhaltspunkte

Der Abschätzung des Gefährdungsrisikos gehen „gewichtige Anhaltspunkte“ für eine Gefährdung voraus.

Gewichtige Hinweise können direkte oder indirekte Mitteilungen, konkrete (mehrere) Hinweise, tatsächliche Umstände, ernst zunehmende Vermutungen und Beobachtungen sein bzw. Schlussfolgerungen aus verschiedenen Informationsquellen darstellen.

Wenn ein Mitarbeiter gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohl des Minderjährigen erkennt, werden diese grundsätzlich im Team bzw. gegenüber der Leitung kommuniziert, so vage oder unbestimmt sie auch sein mögen. Dies ist Ausgangspunkt und Grundlage für die Verfahrensschritte der Risikoeinschätzung.

Verfahrensschritte zur Risikoeinschätzung

Grundsätzlich ist diejenige Fachkraft verantwortlich, die die Anhaltspunkte über eine Gefährdungssituation erhält, sei es aus eigener Wahrnehmung oder über Informationen von Dritten.

Die folgenden, interne Verfahrensschritte regeln verbindlich, wie sich die Fachkraft in dem Fall zu verhalten hat und welche Schritte zu folgen haben:

- * Der Mitarbeiter informiert und bindet die Leitungskraft des Trägers in die Verfahrenskette mit ein, um Fehleinschätzungen zu vermeiden und das weitere Vorgehen abzustimmen.
- * Gemeinsam findet auf der Basis der von dem Mitarbeiter genannten Anhaltspunkte mit der Leitungskraft eine Einschätzung statt, ob ggf. gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohl des Kindes/Jugendlichen vorliegen.
- * Die Anhaltspunkte stellen sich als unbegründet dar, erfolgen keine weiteren Schritte oder
- * Bestätigen sich die Anhaltspunkte in der Beratung nicht, wird ggf. vereinbart, dass die Situation des Kindes / der Familie weiter beobachtet wird.
- * Sind die Anhaltspunkte nicht gewichtig oder ausreichend einschätzbar, wird vereinbart, soweit es möglich ist, zu weiteren Informationen zu gelangen bzw. eine „erfahrene Fachkraft“, zur Beratung heranzuziehen.
- * Kommen nach Bewertung der Anhaltspunkte die Fachkräfte hierbei zu dem Ergebnis, dass gewichtige Anhaltspunkte vorliegen könnten, ist spätestens jetzt eine „erfahrene Fachkraft“ hinzuzuziehen.

Hinzuziehung einer „insoweit erfahrenen Fachkraft“

Die Hinzuziehung einer erfahrenen Fachkraft ist in den Verfahrensvorschriften des § 8a SGB VIII zwingend vorgegeben.

Eine erfahrene Fachkraft in diesem Sinne ist eine Person die aufgrund ihrer spezifischen Qualifikation eine Kinderschutzfachkraft ist oder besondere Erfahrungen in der Arbeit mit Kindeswohlgefährdungssituationen hat.

Der Träger kann eine erfahrene Fachkraft nicht nur aus den eigenen Reihen sondern auch aus dem regionalen und strukturellen Umfeld hinzuziehen (Beratungsstelle, Gesundheitsamt, Kinderschutzhäuser).

Die Pestalozzi-Stiftung verfügt über erfahrene Kinderschutzfachkräfte, die in den in Abs. 2 genannten Situationen arbeitsfeldübergreifend eingesetzt werden können. Die diesbezüglichen Rufnummern sind allen Einrichtungsteilen zugänglich. Ergänzend dazu sind auch alle Rufnummern der bezirklichen Kinderschutzkoordinatorinnen in den Einrichtungen bekannt.

Einbeziehung von Personensorgeberechtigten, Kinder und Jugendlichen - Hinwirken auf die Inanspruchnahme von Hilfen-

Auf dieser Ebene erfolgt die Einbeziehung der Personensorgeberechtigten soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Je nach Alter des Kindes wird dieses einbezogen.

Ist das Ergebnis der Beratung mit der erfahrenen Kinderschutzkraft dass der Gefährdung im Rahmen tragereigener Ressourcen wirksam begegnet werden kann, so werden die eigenen Hilfefugänge und Angebote nach gründlicher Risikoabschätzung genutzt.

Nehmen die Personensorgeberechtigten entsprechende geeignete und notwendige Hilfen in Anspruch, so wird dies auf der Basis nachvollziehbarer Absprachen mit den Personensorgeberechtigten insbesondere zu dem Inhalt der Hilfen, zum Umfang und zu den zeitlichen Perspektiven geschehen.

Der Träger vergewissert sich, dass die vereinbarten Hilfen in Anspruch genommen werden und das dadurch der Kindeswohlgefährdung wirksam begegnet werden kann.

Diese Prozesse werden ausführlich dokumentiert. Die entsprechenden Hilfe- und Beratungspläne werden gemeinsam mit den Sorgeberechtigten schriftlich fixiert und unterzeichnet. Von zentraler Bedeutung sind die Definition konkreter Handlungsschritte und verbindlicher Zeiträume, in denen sich Handlungen und Änderungsprozesse vollziehen sollen.

Der Träger begleitet über einen definierten Zeitraum die Umsetzung des Beratungs- und Hilfeplans, muss die Effekte einschätzen und ggf. Änderungen vornehmen und Erfolgs- wie Abbruchkriterien definieren.

Im Rahmen dieser Vorgehensweisen wird grundsätzlich trägerseitig geprüft, ob Gefährdungssituationen mit „Bordmittel“ zu begegnen sind. Um das zu entscheiden sind insbesondere folgende Prüffragen relevant:

- * Wie ist die Gefährdungssituation aus der Sicht des Kindes zu bewerten?
- * Welche Sichtweisen haben die Betroffenen, vorrangig die Kinder/Jugendlichen aber auch die Personensorgeberechtigten/Erziehungsberechtigten von der Situation? Sind diese angemessen?
- * Wie hoch sind die Ressourcen, der Wille und die Mitwirkungsbereitschaft der Betroffenen einzuschätzen, um an der Situation in einer dem Kind angemessenen Zeit etwas zu verändern?
- * Wie sind die eigenen Ressourcen des Trägers/der Fachkraft einzuschätzen, effektiv darauf hinzuwirken bzw. dazu beizutragen und sicherzustellen, dass der Gefährdung wirksam begegnet wird?
- * Sind trägerseitig Möglichkeiten vorhanden um nachzuprüfen, ob Hilfen angenommen werden und diese ausreichend sind?

Da es sich bei den Hilfen zu Erziehung um hochschwellige Hilfen handelt, wird der Regelfall allerdings darin bestehen, bei den Personensorgeberechtigten/Erziehungsberechtigten darauf hinzuwirken bzw. ihnen gegenüber deutlich zu machen, dass die Gefährdungssituation gegenüber dem Jugendamt veröffentlicht werden muss, ggf. um weitere Hilfe zu installieren.

Meldung an das Jugendamt

Wenn eine Gefährdungssituation unmittelbare Schutzmaßnahmen für das Kind oder den Jugendlichen erfordert, ist das Jugendamt unverzüglich zu informieren ggf. auch andere Stellen (Polizei oder der Sozialpsychiatrische Dienst des Gesundheitsamtes), falls auf andere Weise eine akute Gefährdung nicht ausgeschlossen werden kann.

Erscheinen dem Träger die von den Personensorgeberechtigten angenommene Hilfe als nicht ausreichen, wird von den Personensorgeberechtigten keine Hilfe angenommen oder kann sich der Träger nicht Gewissheit darüber verschaffen, ob durch die mit den Personensorgeberechtigten vereinbarten Hilfen der Kindeswohlgefährdung begegnet werden kann, so informiert er den Personensorgeberechtigten darüber, dass eine Information an das Jugendamt ebenfalls zwingend erfolgt.

Ist eine Information an das Jugendamt erforderlich, erfolgt diese durch die Leitungskraft der Einrichtung und beinhaltet folgende Aussagen:

- * Angaben zu den gewichtigen Anhaltspunkten für die Kindeswohlgefährdung
- * Angaben zu der mit einer **insoweit erfahrenen Fachkraft** vorgenommenen Risikoeinschätzung
- * Angaben zu den Personensorge- bzw. Erziehungsberechtigten benannten Hilfen
- * Angaben dazu, inwieweit die erforderlichen Hilfen nicht bzw. nicht ausreichend angenommen worden sind.

Nach Informationsübermittlung an das Jugendamt sollte die Fachkraft / der Träger, sofern das im Einzelfall zulässig und fachlich geboten ist, an den weiteren Entscheidungen beteiligt sein, da die Fachkraft des Trägers in der Regel über tiefere Kenntnisse aus der Einzelfallarbeit verfügt.

Soweit datenschutzrechtliche Bestimmungen nicht entgegenstehen, informiert das Jugendamt die Einrichtung über den weiteren Verlauf und die eingeleiteten Maßnahmen s. Anlagen

Dokumentation

Um den gesetzlichen und fachlichen Erfordernissen zu entsprechen, hat die Dokumentation im Einzelnen über folgende Fakten Auskunft zu geben:

- * Wer hat Kenntnis von (gewichtigen) Anhaltspunkten erhalten?
- * Wodurch bzw. durch wen hat er/sie diese erhalten (Ort, Datum, Zeit)?
- * Wer ist durch die Fachkraft informiert worden (Wer, Wann ?)
- * Welche Maßnahmen zur Gefährdungseinschätzung wurden getroffen? Wer war beteiligt?)
- * Welche Entscheidungen sind aufgrund welcher Hypothesen getroffen worden?
- * Welche Interventions-/Schutz- und Kontrollmaßnahmen wurden vereinbart?
- * Welche Zeitpläne und Überprüfungszeiträume wurden vereinbart?
- * Wer wurde aus der Familie wie beteiligt oder auch aus welchen Grund nicht beteiligt?
- * Welche Hilfen wurden wem genau angeboten?
- * Wer ist verantwortlich für die Umsetzung der Maßnahmen?
- * Wann wird/wurde mit wem die Wirksamkeit der Maßnahmen überprüft?
- * Welche Gründe sprechen für/gegen eine Information an das Jugendamt?

- * klare Benennung und Begründung der Entscheidung in einer für Dritte nachvollziehbarer Weise
- * zeitnahe und regelmäßige zusammenfassende Vermerke zur Fallbearbeitung
- * Differenzierung zwischen Darstellung eines Sachverhaltes, der Bewertung und daraus abgeleiteten Entscheidungen
- * Festhalten aller Kontakte mit Personensorgeberechtigten in der Dokumentation
- * Zeitpunkt und Art der Informationen von Leitungspersonen festhalten
- * Vereinbarungen (schriftlich) mit Personensorgeberechtigten und anderen Personen festhalten und unterzeichnen lassen

- * bei Krisensituationen verbindlich kurzfristig anzusetzende Fallberatung mit Fachkräften
- * Durchführung jeder Krisensituation mit zwei Personen, Dokumentation
- * eindeutige Zuständigkeit und Abläufe beim Bekannt werden einer möglichen Krisensituation installieren
- * Möglichkeiten einer zeitnahen Supervision, kollegiale Beratung

- * bei Kooperation mit anderen Institutionen genaue Ziele und zeitliche Absprachen einhalten, abstimmen und dokumentieren
- * genaue Handlungsschritte (wer macht was wann in welcher Weise?) festlegen
- * kleinteilige, verbindliche Absprachen treffen für den Fall, dass sich eine Absprache nicht durchhalten lässt.

§ 72 a SGB VIII „Eignung der Fachkräfte“

Der § 72a Satz 1 bestimmt, dass der freie Träger „insbesondere“ sicherzustellen hat, dass er keine einschlägig verurteilten Personen beschäftigt (Sicherstellungsverpflichtung).

Die besondere Verantwortung, die wir als Jugendhilfeträger gegenüber den Kindern und Jugendlichen haben gebietet es, hohe Maßstäbe an die persönliche Eignung der Mitarbeiter/-innen zu stellen. Dies sehen wir als berufsethischer Selbstverpflichtung und erfüllen damit die Maßstäbe eines professionellen Personal- und Qualitätsmanagement.

Zu diesem Zweck hat jede Person, die im pädagogischen Kontext tätig ist die Verpflichtung, ein aktuelles Führungszeugnis zu Beginn der Tätigkeit vorzulegen.

Zu dem führungszeugnisrelevanten Personenkreis zählen neben den hauptamtlichen Fachkräften alle beschäftigten und vermittelten Personen wie z. B.

- Kooperationspartner im päd. Dienst
- Hauswirtschaftskräfte, Hausmeister
- Honorarkräfte
- Praktikantinnen und Praktikanten
- Pflegepersonen
- im Haushalt lebenden Ehe- oder Lebenspartner

Empfehlung zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden bei Verdacht des sexuellen Missbrauchs durch Mitarbeitende (als Teil des Schutzkonzeptes des Trägers)

Das Diakonische Werk Hamburg, Frau Holz (Koordinierungsstelle Prävention der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland), Herr Kluck (Fachstelle Prävention der Evang.-Luth. Kirchenkreise in Hamburg), Frau Hartmann (Fachreferentin Kinderschutz für die Kitas im Evang.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost), Herr Stiebler (Kita-Werk Niendorf-Norderstedt im Evang.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-West/Südholstein), Herr Grapentin (Evang. Jugend Hamburg) haben nach Gesprächen mit dem Landeskriminalamt (LKA) Hamburg und der Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration (BASFI) Hamburg folgende Empfehlung erarbeitet. Sie sollte Eingang finden in die (Weiter-) Entwicklung der trügereigenen umfassenden Schutzkonzepte. Zu beachten ist, dass jeder Einzelfall der Auseinandersetzung und Bewertung innerhalb der eigenen Institution bedarf.

1. Einschaltung der Polizei?

Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen (bis 18 Jahre) ist ein Straftatbestand. Grundsätzlich muss die verantwortliche Stelle des Trägers/ der Einrichtung bei positiver Plausibilitätsprüfung für Missbrauch durch Mitarbeitende umgehend die Polizei (Landeskriminalamt, LKA) einschalten. In Hamburg ist dafür zuständig:

- Polizei Hamburg – LKA 42 – Fachkommissariat Sexualdelikte, Bruno-Georges- Platz 1, 22297 Hamburg, Tel.: 040/4286- 74200 (Frau Frie, Leitung)

Zum Vorgehen und speziellen Fragen wie zur Befangenheit von Beteiligten in der Institution können Mitarbeiter/-innen externer spezialisierter Beratungsstellen hinzugezogen werden.

Ausnahmen von diesem Grundsatz werden unter Punkt 3 erläutert.

2. Wann ist eine Plausibilitätsprüfung positiv?

Eine Plausibilitätsprüfung ist dann positiv, wenn die Polizei mit ihren Ermittlungen an die Hinweise anknüpfen kann, z.B. an Aussagen von betroffenen Personen oder Zeugen, was diese erlebt, gesehen oder gehört haben. Die Leitung hat bei der Plausibilitätskontrolle nur zu prüfen, ob diese tatsächlichen Hinweise vorliegen. Keineswegs soll die Leitung eigene Ermittlungen (Befragungen) aufnehmen oder über den Erfolg von Strafverfahren spekulieren.

Auffällige Verhaltensänderungen bei Kindern, Regelverletzungen durch Mitarbeitende oder sogenannte Gerüchte sollen zunächst in der Einrichtung reflektiert werden.

Da die Frage, ob und wann die Polizei eingeschaltet werden muss, nicht immer eindeutig zu klären ist, empfehlen wir, ohne Angabe der Namen der Betroffenen sich mit dieser Frage in hypothetischer Form direkt an das Landeskriminalamt zu wenden:

- LKA 42 – Frau Frie / Herr Zmatlik (Tel.: 040/4286-74200/74220), bei rechtlichen Fragestellungen
- LKA 21 – Frau Dr.Rebernick (Kriminalpsychologin),(Tel.: 040/428-72140), bei Fragen zu Unsicherheiten und Ängsten im Zusammenhang mit einer Strafanzeige

Bei Namensbekanntgabe oder anderen konkreten Ermittlungshinweisen zu einem Sexualdelikt muss die Polizei ermitteln (Legalitätsprinzip).

3. Wann sind Ausnahmen denkbar?

Wenn die Leitung zu der Auffassung kommt, dass bei der sofortigen Einschaltung der Polizei die Gesundheit des Opfers gefährdet ist (bis hin zum Suizid), ist es (vorerst) geboten, die Einschaltung der Polizei zurückzustellen. In diesen Fällen sind Mitarbeiter/-innen der spezialisierten Beratungsstellen hinzuzuziehen, die Erfahrungen im Umgang mit Verdacht auf sexuellen Missbrauch in Institutionen verfügen.

Sollten sich darüber hinaus Hinweise für eine Suizidgefahr bei dem Tatverdächtigen ergeben, ist die Polizei hierüber in Kenntnis zu setzen.

Auch können Opfer und Sorgeberechtigte aufgrund von Ängsten und Hemmschwellen die Einschaltung der Polizei ablehnen. In diesen Fällen steht der kriminalpsychologische Dienst des LKA beratend zur Verfügung:

- LKA 21 – Frau Dr.Rebernick (Kriminalpsychologin),(Tel.: 040/428-72140)

Die Leitung entscheidet abschließend über die Einschaltung der Polizei. Dies kann auch gegen den Willen der Opfer und Sorgeberechtigten geschehen, sobald davon auszugehen ist, dass auch andere Kinder gefährdet bzw. bereits betroffen seien könnten.

4. Was ist vor und während Ermittlungen durch die Strafverfolgungsbehörden zu beachten?

Der Schutz des Kindes/der Kinder und die Klärung des Sachverhaltes haben oberste Priorität bei der Ermittlung. Zuständig sind:

- LKA 420 – Leitung: Frau Frie (Tel.: 040/4286-74200)
- LKA 421 – Herr Gebauer (Tel.: 040/ 4286-74210)
- LKA 422 – Herr Zmatlik (stellv.L Leitung, Tel.: 040/ 4286-74220)
- LKA 423 – Frau Benecke-Quent, Prävention (Tel.: 040/4286-74230)

Nach Einschaltung der Polizei werden diese in sehr kurzer Zeit (1 bis 2 Tage), in gesonderten Fällen innerhalb weniger Stunden Ermittlungen aufnehmen. Wegen möglicher Verdunkelungsgefahr sollte die Einrichtung auf keinen Fall die beschuldigte Person mit den Vorwürfen konfrontieren bzw. selbst Ermittlungen anstellen. Es sollten für einen kurzen Zeitraum unverdächtige Schutzmaßnahmen erfolgen, bevor der Träger ggfs. arbeitsrechtliche Maßnahmen gegen den Tatverdächtigen zum Schutz des Opfers/der Opfer trifft.

Die Leitung der Einrichtung und Mitarbeitende dürfen ebenso nicht das mögliche Opfer und andere Zeugen befragen. Dadurch wird regelhaft der Beweiswert der Zeugenaussagen gemindert bzw. die Aussagen können nicht mehr im weiteren Verfahren verwendet werden.

Während des laufenden Verfahrens darf die Polizei (LKA) i.d.R. keine Informationen zum Ermittlungsstand an die Einrichtung geben. Informationen gehen von der Polizei ausschließlich an die Staatsanwaltschaft. Die Einrichtung kann aber über das LKA das staatsanwaltliche Aktenzeichen des Verfahrens erhalten, und über die Staatsanwaltschaft ggfs. Auskünfte zum Sachstand erhalten. Ein von der Einrichtung beauftragter Rechtsanwalt kann u.a. für mögliche arbeitsrechtliche Maßnahmen Akteneinsicht bei der Staatsanwaltschaft fordern. Zudem kann über die Staatsanwaltschaft Hamburg der Ausgang des Verfahrens in Erfahrung gebracht werden.

In Ausnahmefällen können bei erkennbar begründeter Wiederholungsgefahr von der Polizei – im Einvernehmen mit der Staatsanwaltschaft – Informationen schon vor Verfahrensabschluss gegeben werden.

Hilfreich ist, mit den Strafverfolgungsbehörden abzustimmen, zu welchem Zeitpunkt Mitarbeitende, Eltern und Angehörige, weitere Betroffene und ggfs. Medien einbezogen werden können.

Hamburg, Juli 2015

Rahmenvereinbarung zum Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe gemäß §§ 8a Abs. 4 und 72a Abs. 2 u. 4 Achstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII)

(Neufassung der „Rahmenvereinbarung zum Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe gemäß §§ 8a und 72a Achstes Sozialgesetzbuch (SGB VIII)“ vom 01.01.2014)

Vertragspartner:

- Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten durch
 - die Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration, Amt für Familie (Fachbehörde)
 - das Bezirksamt Hamburg-Mitte durch das Jugendamt Hamburg-Mitte
 - das Bezirksamt Altona durch das Jugendamt Altona
 - das Bezirksamt Eimsbüttel durch das Jugendamt Eimsbüttel
 - das Bezirksamt Hamburg-Nord durch das Jugendamt Hamburg-Nord
 - das Bezirksamt Wandsbek durch das Jugendamt Wandsbek
 - das Bezirksamt Bergedorf durch das Jugendamt Bergedorf
 - das Bezirksamt Harburg durch das Jugendamt Harburg
- Arbeiterwohlfahrt – Landesverband Hamburg e.V. –
- Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e.V. (bpa) – Landesgeschäftsstelle Hamburg
- Caritasverband für Hamburg e.V.
- Der PARITÄTische Wohlfahrtsverband Hamburg e.V.
- Deutsches Rotes Kreuz – Landesverband Hamburg e.V.
- Diakonisches Werk Hamburg – Landesverband der Inneren Mission e.V. –
- Elbkinder-Vereinigung Hamburger Kindertagesstätten gGmbH
- SOAL– Alternativer Wohlfahrtsverband e.V.
- Verband Kinder- und Jugendarbeit Hamburg e.V.

1. Präambel

Die Rahmenvereinbarung zum Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe hat das Ziel, die in den §§ 8a Abs. 4 und 72a Abs. 2 und 4 SGB VIII enthaltenen Regelungen in Hamburg in der Weise umzusetzen, dass die Wahrnehmung des Schutzauftrages im Rahmen partnerschaftlicher Zusammenarbeit zwischen öffentlicher und freier Jugendhilfe durch eine klare Aufgabenstellung verbessert wird.

Die Partner dieser Rahmenvereinbarung treffen nachfolgende grundsätzliche Regelungen, die auch Bestandteil der Landesrahmenverträge für die Kindertagesbetreuung, ganztägige Bildung und Betreuung an Schulen und die Hilfen zur Erziehung sind und für die Arbeitsfelder der Kinder- und Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit bzw. Förderung der Erziehung in der Familie gelten sollen.

Die Unterzeichnenden sind sich einig, dass die jeweilige Trägerstruktur und -identität, das jeweilige Konzept und die Aufgaben weiterhin im Mittelpunkt verbleiben. Durch eine verantwortungsbewusste Auswahl der haupt-, neben- oder ehrenamtlich tätigen Personen, geeignete Maßnahmen der Sensibilisierung und Qualifizierung (z.B. Fachkonzepte, Kinderschutzkonzepte, Aus- und Fortbildungsmaßnahmen) und die Schaffung struktureller Rahmenbedingungen treffen die Träger Vorsorge, um Übergriffe auf betreute junge Menschen zu verhindern. Über diese Rahmenvereinbarung hinausgehende Regelungen nach eigenem Entschluss der Träger bleiben unberührt.

2. Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (§ 8a Abs. 4 SGB VIII)

Die Sicherung des Wohls der Kinder und Jugendlichen in den Fällen, in denen diese Leistungen in Einrichtungen und Diensten eines Trägers erhalten, soll auf der Basis eines kooperativen Zusammenwirkens zwischen Jugendamt und Trägern gelingen.

Die Träger tragen dafür Sorge, dass ihre Fachkräfte bei gewichtigen Anhaltspunkten auf eine Kindeswohlgefährdung die in Anlage 1 beschriebenen Verfahrenswege zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos und zum Hinwirken auf die Inanspruchnahme von Hilfen, ggf. einschließlich möglicher Hilfeleistungen des Trägers, anwenden.

Die Bezirksamter und die Fachbehörde stellen sicher, dass „insoweit erfahrene Fachkräfte“ in ausreichender Anzahl zur Verfügung stehen.

Die Allgemeinen Sozialen Dienste der Bezirksamter bzw. der Kinder- und Jugendnotdienst sind in Fällen akuter Kindeswohlgefährdung mit unmittelbarem Handlungsbedarf für die Träger rund um die Uhr erreichbar.

3. Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen (§ 72a Abs. 2 u. 4 SGB VIII)

Ziel ist es, wegen einer in § 72a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII genannten Straftat rechtskräftig verurteilte Personen in der Jugendhilfe nicht zu beschäftigen bzw. auszuschließen.¹

¹ Der Gesetzestext des § 72a SGB VIII (Anhang D) sowie eine Auflistung der in § 72a SGB VIII benannten Straftaten (Anhang E) sind dem Anhang beigelegt.

Die Träger lassen sich bei Einstellungen, anlassbezogen und in regelmäßigen Abständen von maximal fünf Jahren von den bei ihnen beschäftigten hauptamtlichen Personen und den neben- und ehrenamtlich Tätigen (nach Art, Intensität und Dauer des Kontaktes zu Kindern und Jugendlichen) ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 und § 30a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) vorlegen. Geht aus dem erweiterten Führungszeugnis eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer in § 72a SGB VIII genannten Straftat hervor, wird die Person nicht beschäftigt bzw. von der Tätigkeit ausgeschlossen.

4. Datenschutz

Die freien Träger sind zum Schutz personenbezogener Daten gemäß der Anlage 3 zu dieser Rahmenvereinbarung verpflichtet. Die Träger der freien Jugendhilfe tragen dafür Sorge, dass bei den Überprüfungen der erweiterten Führungszeugnisse die datenschutzrechtlichen Bestimmungen nach § 72a Abs. 5 SGB VIII eingehalten werden.

5. Fort- und Weiterbildung

Die Fachbehörde wird weiterhin Angebote zu Fort- und Weiterbildung im Themenbereich Kindeswohlgefährdung und Kinderschutz sowie fachliche Begleitung für die Fachkräfte in den Diensten und Einrichtungen der freien Träger bereitstellen und finanzieren.

6. Laufzeit, Inkrafttreten und Teilunwirksamkeit

Die geänderte Rahmenvereinbarung tritt am 01.01.2024 in Kraft und endet am 31.12.2025. Sie verlängert sich automatisch um ein Jahr, wenn sie nicht drei Monate vor Ablauf der Laufzeit von einem der beteiligten Vertragspartner gekündigt wurde.

Änderungen der Rahmenvereinbarung sind mit Zustimmung aller Parteien möglich. Eine Änderung ist nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgt. Die Aufnahme von Verhandlungen zur Änderung dieser Rahmenvereinbarung setzt eine Kündigung dieser Rahmenvereinbarung nicht voraus. Die Verhandlungen zur Änderung dieser Rahmenvereinbarung sind zwischen allen Parteien innerhalb von sechs Wochen aufzunehmen, wenn eine Partei schriftlich dazu aufruft.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Rahmenvereinbarung, aus welchem Grund auch immer, ganz oder teilweise ungültig sein oder werden, so wird dadurch die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Rahmenvereinbarung nicht berührt. Im Falle einer etwaigen Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen ist die ungültige Bestimmung durch eine neue gültige Bestimmung zu ersetzen, die der ungültigen Bestimmung unter Berücksichtigung der Zielsetzung dieser Rahmenvereinbarung rechtlich möglichst nahekommt.

7. Beitritt zur Vereinbarung

Die Partner dieser Rahmenvereinbarung empfehlen den Trägern, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen, soweit sie rechtlich nicht durch diese Rahmenvereinbarung gebunden sind, den Beitritt zur Vereinbarung. Der Beitritt zur bzw. ein Austritt (Kündigung) von der

geänderten Rahmenvereinbarung wird gegenüber der Fachbehörde in schriftlicher Form erklärt.

Die nachfolgenden Anlagen sind Bestandteil dieser Rahmenvereinbarung:

- Anlage 1 zur Umsetzung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII
- Anlage 2 zur Umsetzung des § 72a SGB VIII
- Anlage 3 zum Schutz personenbezogener Daten

8. Hinweis

Die Fachbehörde stellt einen Anhang zur Verfügung, der nicht Bestandteil dieser Rahmenvereinbarung ist. Dieser Anhang mit Mustervorlagen und weiteren Informationen dient als Unterstützung für die Umsetzung der Rahmenvereinbarung. Der Anhang besteht zum Zeitpunkt des Abschlusses der Rahmenvereinbarung aus folgenden Teilen:

Anhang A	Gesetzestext § 8a SGB VIII
Anhang B	Information zum Thema gewichtige Anhaltspunkte
Anhang C	Liste der geförderten Kinderschutz-Fachberatungsstellen sowie der bezirklichen Kinderschutzkoordinatoren
Anhang D	Gesetzestext § 72a SGB VIII
Anhang E	Liste der in § 72a SGB VIII genannten Straftaten
Anhang F	Gesetzestext § 30a Bundeszentralregistergesetz
Anhang G	Merkblatt zur Erhebung von Gebühren für das Führungszeugnis (Stand: 03. Mai 2022)
Anhang H	Empfehlung zum Verfahrensablauf der Anforderung und der Dokumentation von erweiterten Führungszeugnissen
Anhang I	Muster zur Aufforderung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gemäß § 30a Abs. 2 Bundeszentralregistergesetz (BZRG)
Anhang J	Muster für eine Erklärung (wenn bei kurzfristigen Ersatzeinsatz kein erweitertes Führungszeugnis einholbar ist)

Zustimmung zur Neufassung

Hamburg, den 16. 10. 23



die Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie
und Integration, Amt für Familie

Hamburg, den



Bezirksamt Hamburg-Mitte durch das Jugendamt
Hamburg-Mitte

Hamburg, den 06. 10. 2023



Bezirksamt Altona durch das Jugendamt Altona

Hamburg, den 18. 9. 2023



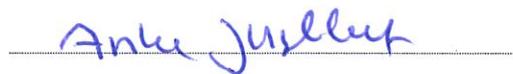
Bezirksamt Eimsbüttel durch das Jugendamt
Eimsbüttel

Hamburg, den



Bezirksamt Hamburg-Nord durch das Jugendamt
Hamburg-Nord

Hamburg, den 6. 10. 23



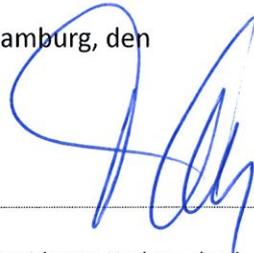
Bezirksamt Wandsbek durch das Jugendamt
Wandsbek

Hamburg, den



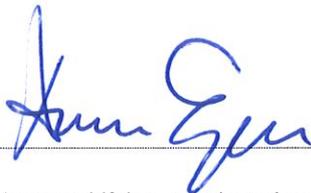
Bezirksamt Bergedorf durch das Jugendamt
Bergedorf

Hamburg, den



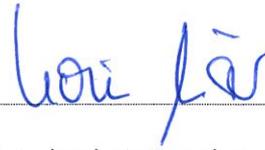
Bezirksamt Harburg durch das Jugendamt Harburg

Hamburg, den



Arbeiterwohlfahrt – Landesverband Hamburg e.V.

Hamburg, den



Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste
e.V. (bpa) – Landesgeschäftsstelle
Hamburg

Hamburg, den

28.11.2023



Caritasverband für Hamburg e.V.

Hamburg, den

31.8.23



Der PARITÄTische Wohlfahrtsverband Hamburg e.V.

Hamburg, den 31.08.2013



Deutsches Rotes Kreuz – Landesverband Hamburg
e.V.

Hamburg, den



Diakonisches Werk Hamburg – Landesverband der
Inneren Mission e.V.

Hamburg, den 29.8.2013



Elbkinder-Vereinigung Hamburger
Kindertagesstätten gGmbH

Hamburg, den 29.08.23



SOAL – Alternativer Wohlfahrtsverband e.V.

Hamburg, den 13.09.2013



Verband Kinder- und Jugendarbeit Hamburg e.V.

Anlage 1 zur Umsetzung des Schutzauftrages gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII²

Der Träger hat durch entsprechende Regelungen in seinem Betrieb Folgendes sicherzustellen:

1. Erhält eine Fachkraft, die unmittelbar an der Leistung des Trägers mitwirkt, gewichtige Anhaltspunkte³ dafür, dass das körperliche, geistige oder seelische Wohl eines oder einer Minderjährigen, der oder die die Einrichtung oder den Dienst nutzt, gefährdet ist⁴, so hat die Fachkraft diese Anhaltspunkte unverzüglich der zuständigen Leitungsperson⁵ der Einrichtung bzw. des Dienstes oder einer anderen vom Träger bestimmten geeigneten Fachkraft mitzuteilen. Als Leitungspersonen gelten alle Beschäftigten oder Mitglieder von Organen des Trägers, die gegenüber den Fachkräften ein Direktionsrecht haben.
2. Die Leitungsperson oder die vom Träger bestimmte geeignete Fachkraft trägt dafür Sorge, dass unter Einbeziehung einer (weiteren⁶) insoweit erfahrenen Fachkraft umgehend eine Einschätzung des aktuellen Gefährdungsrisikos des oder der Minderjährigen vorgenommen wird (Gefährdungseinschätzung). In die Gefährdungseinschätzung sind die Erziehungsberechtigten⁷ und der oder die Minderjährige in geeigneter Weise einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des oder der Minderjährigen nicht in Frage gestellt wird. Die Einschätzung und die zugrunde liegenden Informationen werden dokumentiert.

Als insoweit erfahrene Fachkraft gilt, wer über

- eine mindestens dreijährige berufliche Erfahrung in der Arbeit mit Kindeswohlgefährdungen oder
- eine mindestens dreijährige Berufserfahrung in einem Arbeitsfeld der Jugendhilfe und eine Zusatzqualifikation (z.B. durch die Teilnahmen an einem Zertifizierungskurs zur insoweit erfahrenen Fachkraft nach § 8a SGB VIII)

verfügt. Die insoweit erfahrene Fachkraft soll in der Lage sein, anhand der vorliegenden Anhaltspunkte kontextbezogen eine Einschätzung zur Kindeswohlgefährdung vorzunehmen, die notwendigen Schlüsse für die Kommunikation mit den Betroffenen und für die weiteren Hilfen zu ziehen, ggf. bei spezifischen Schutzbedürfnissen Beratung einzuholen. Sie soll weiter in der Lage sein, Fachkräfte zu beraten und sie soll über Kenntnisse der regionalen Hilfestrukturen und Netzwerke verfügen. Aufgabe der insoweit erfahrenen Fachkraft ist die beratende Unterstützung bei der Gefährdungseinschätzung. Die insoweit erfahrene Fachkraft trifft jedoch keine Entscheidungen und übernimmt keine Fallverantwortung. Sofern in den Einrichtungen oder Diensten eines Trägers oder ggf. des Verbandes keine insoweit erfahrene Fachkraft zur Verfügung steht, ist eine geeignete Person von außerhalb einzubeziehen. Auch erfahrene Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Kinderschutz

² Der Gesetzestext des § 8a SGB VIII ist dem Anhang (A) beigefügt.

³ Informationen zu den gewichtigen Anhaltspunkten sind dem Anhang (B) beigefügt.

⁴ d. h. dass bei Fortbestand der Situation mit hoher Wahrscheinlichkeit eine erhebliche Schädigung des oder der Minderjährigen droht.

⁵ bei Einrichtungen oder Diensten ohne Leitung oder in Abwesenheit der Leitung: eine weitere Fachkraft

⁶ Wenn die feststellende/fallverantwortliche Fachkraft bereits selbst insoweit erfahrene Fachkraft ist, ist eine weitere insoweit erfahrene Fachkraft hinzuzuziehen.

⁷ Nach § 7 Abs.1 Ziff. 6 SGB VIII ist Erziehungsberechtigter der Personensorgeberechtigte und jede sonstige Person über 18 Jahre, soweit sie aufgrund einer Vereinbarung mit dem Personensorgeberechtigten nicht nur vorübergehend und nicht nur für einzelne Verrichtungen Aufgabe der Personensorge wahrnimmt.

Fachberatungsstellen sowie die Kinderschutzkoordinatoren und –koordinatorinnen der sieben Bezirke gelten als insoweit erfahrene Fachkräfte⁸. Durch die Hinzuziehung einer erfahrenen Fachkraft des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe oder der hierfür speziell geförderten Einrichtungen entstehen dem Träger keine Kosten. Wenn die vorgenannten Stellen oder eigene insoweit erfahrene Fachkräfte nicht in Anspruch genommen werden können, können die entstehenden Kosten für eine externe insoweit erfahrene Fachkraft erstattet werden.⁹ Dieses ist dann vom Träger plausibel zu begründen.

Sofern zu der Gefährdungseinschätzung eine nicht der Einrichtung bzw. dem Dienst angehörende Fachkraft oder ein sonstiger externer Fachspezialist bzw. -spezialistin (z. B. Arzt/Ärztin, Psychotherapeut/-in, Suchtexperte etc.) hinzugezogen wird, sind die Sozialdaten betroffener Minderjähriger und ihrer Familien zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren, soweit die Aufgabenerfüllung dies zulässt (siehe § 64 Abs. 2a SGB VIII).

3. Die Gefährdungseinschätzung kann zu folgenden Ergebnissen und Handlungserfordernissen führen:

- a) Kommen die Fachkräfte zu dem Ergebnis, dass das Wohl eines oder einer Minderjährigen gefährdet ist, verpflichtet sich der Träger,
- diese Situation mit den Erziehungsberechtigten zu erörtern und
 - abhängig von Situation und Alter des oder der Minderjährigen diese/n in die Analyse und Bewertung mit einzubeziehen und
 - ggf. im Rahmen des originären Leistungsspektrums des Trägers eigene Hilfen¹⁰ zur Überwindung der Situation anzubieten.

Im Ausnahmefall kann von der Einbeziehung der Erziehungsberechtigten abgesehen werden, wenn durch deren Beteiligung das Wohl des oder der Minderjährigen gefährdet werden würde.

b) Kommen die Fachkräfte zu dem Ergebnis, dass das Wohl eines oder einer Minderjährigen gefährdet ist und stehen keine eigenen Hilfeangebote zur Verfügung oder reichen die eigenen Handlungsmöglichkeiten zur Verbesserung der Situation nicht aus, verpflichtet sich der Träger,

- die Erziehungsberechtigten über ihm bekannte Hilfeangebote zu informieren,
- durch geeignete Motivationsarbeit auf deren Inanspruchnahme hinzuwirken (Dieses gilt auch für Hilfen, die aufgrund einer förmlichen Entscheidung des Jugendamtes gewährt werden) und
- soweit der oder die Minderjährige weiter die Einrichtung oder den Dienst besucht darauf zu achten, ob sich in angemessener Zeit eine positive Entwicklung erkennen lässt.

c) Kommen die Fachkräfte zu dem Ergebnis, dass das Wohl eines oder einer Minderjährigen gefährdet ist und reichen die Hilfeangebote im Sinne der Ziffern 3. a) und b) zur Sicherung des Kindeswohles nicht aus oder nehmen die

⁸ Eine Auflistung der geförderten Kinderschutzfachberatungsstellen ist dem Anhang (C) beigelegt.

⁹ Eine mögliche Kostenerstattung erfolgt im Rahmen des Verwendungsnachweises bzw. als Nebenleistung zu einer entgeltfinanzierten Leistung.

¹⁰ z.B. Beratungs- oder Gruppenangebote im Rahmen EkiZ, Eltern-Kurse, Hilfen im Rahmen der SHA-Angebote, sonstige bedarfsgerechte Beratung.

Erziehungsberechtigten die zur Sicherung des Kindeswohles notwendigen Hilfen nicht in Anspruch, verpflichtet sich der Träger,

- das zuständige Jugendamt unverzüglich zu unterrichten,
- das zuständige Jugendamt über die gewichtigen Anhaltspunkte, das Verfahren zur Gefährdungseinschätzung und bisher unternommene Schritte schriftlich oder ggf. elektronisch zu informieren und
- die Erziehungsberechtigten im Regelfall über die Einschaltung des Jugendamtes zu informieren, soweit dadurch das Wohl des oder der Minderjährigen nicht gefährdet wird.

Das zuständige Jugendamt soll den Personen nach § 4 Abs.1 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) zeitnah eine Rückmeldung nach § 4 Abs.4 KKG geben und beteiligt sie an der Gefährdungseinschätzung nach § 8a Abs.1 Nr.2 SGB VIII, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist.

Insofern die Personen der übermittelnden Stelle nicht dem Personenkreis gemäß § 4 Abs.1 KKG angehören, bestätigt das Jugendamt der übermittelnden Stelle den Eingang der Informationen. Mit Zustimmung der Betroffenen kann die übermittelnde Stelle an der weiteren Gefährdungseinschätzung beteiligt werden, wenn dies nach fachlicher Einschätzung des Jugendamtes erforderlich ist.

4. Liegt ein Fall akuter Gefährdung vor, so dass bei Einhaltung der vereinbarten Abläufe das Wohl des oder der Minderjährigen mit großer Wahrscheinlichkeit nicht gesichert werden kann, ist das zuständige Jugendamt bzw. der Kinder- und Jugendnotdienst (KJND) unverzüglich zu informieren.

Anlage 2 zur Umsetzung des § 72a, Abs. 2 und 4 SGB VIII zum Einsatz von haupt-, ehren- und nebenamtlich Tätigen in der Jugendhilfe¹¹

1.1 Hauptamtliche (entgeltlich) Beschäftigte

Die freien Träger der Jugendhilfe fordern bei der geplanten Einstellung von Personen für eine hauptamtliche Beschäftigung die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gemäß § 30a Bundeszentralregistergesetz¹², das nicht älter als drei Monate ist. Für Personen, die im Rahmen eines Freiwilligendienstes Jugendhilfeaufgaben übernehmen, sowie für in der Ausbildung befindliche Personen oder Praktikanten und Praktikantinnen mit einem mehr als sechswöchigen Praktikum¹³ gilt die Regelung aus Satz 1 gleichermaßen.

Ausgenommen sind Bewerber und Bewerberinnen, die keinen Kontakt zu Minderjährigen haben werden.

Bei der (zeitweisen) Übernahme von Hauptamtlichen von Personaldienstleistern für Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe mit einem eigenverantwortlichen Betreuungs- oder sonstigen Kontakt zu Minderjährigen, sichert sich der Träger durch geeignete Maßnahmen gegenüber der vermittelnden Stelle bzw. der überlassenen Person dahingehend ab, dass auch diese Person durch ein erweitertes Führungszeugnis nachgewiesen hat bzw. nachweist, dass keine Verurteilung auf Grund der in § 72a Abs. 1 SGB VIII aufgelisteten Strafvorschriften vorliegt¹⁴.

Die freien Träger werden die erneute Vorlage und Prüfung eines erweiterten Führungszeugnisses ggf. anlassbezogen, spätestens innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren wiederholen¹⁵.

1.2 Neben- und ehrenamtlich Tätige

Die Träger fordern von allen neben- oder ehrenamtlich tätigen Personen bzw. Praktikanten und Praktikantinnen (bis zu sechs Wochen), die 16 Jahre und älter sind, immer dann die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses, wenn sie Minderjährige beaufsichtigen, betreuen, erziehen oder ausbilden oder einen vergleichbaren Kontakt haben und die entstehenden Kontakte nach Art, Intensität und Dauer (qualifizierte Kontakte) dieses erfordern¹⁶. Darunter fallen Tätigkeiten mit folgenden Merkmalen:

- regelmäßige alleinige Anleitung, Leitung, Betreuung, Erziehung, Bildung, Begleitung oder pflegerische Unterstützung von Minderjährigen, d.h. selbständig und außerhalb von Anleitung und Aufsicht oder

¹¹ Der Gesetzestext des § 72a SGB VIII ist dem Anhang (D) beigelegt.

¹² Der Gesetzestext des § 30a BZRG ist dem Anhang (F) beigelegt.

¹³ Auszubildende der Erzieherausbildung und in vergleichbarer Ausbildung haben vor Ausbildungsantritt der Ausbildungsstätte ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen, dieses kann für die mit der Ausbildung verbundenen Praktika genutzt werden solange die Ausbildung unter 5 Jahren andauert.

¹⁴ Die Prüfung des erweiterten Führungszeugnisses kann durch den Personaldienstleister bei der Einstellung oder während der Beschäftigung in seinem Betrieb erfolgen, dann wären entsprechende Absicherungen bei den Überlassungsverträgen einschließlich Regelungen zur erneuten Vorlage zu vereinbaren. Alternativ können die freien Träger sich aber auch entsprechend aktuelle (dann nicht älter als drei Monate) erweiterte Führungszeugnisse vor der Übernahme vorlegen lassen und prüfen.

¹⁵ Die Gebühren für die erweiterten Führungszeugnisse bei der Wiedervorlage werden aus den Entgelten bzw. Zuwendungen finanziert (bei hauptamtlich Beschäftigten).

¹⁶ Ehrenamtlich Tätige, die keine Aufwandsentschädigung (außer Fahrgeld) erhalten, sind von den Gebühren für ein EFZ befreit (s. Merkblatt des Bundesamtes für Justiz im Anhang).

- Tätigkeiten, die regelmäßige 1:1 Kontakte mit Minderjährigen ermöglichen oder
- die Durchführung bzw. Betreuung bei Veranstaltungen bzw. Maßnahmen, die mit Übernachtung(en) verbunden sind.

Darüber hinaus sind spontane, nicht geplante ehrenamtliche Tätigkeiten von dem Erfordernis der Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis ausgenommen soweit keine Beaufsichtigung oder Betreuung über Nacht vorgesehen ist¹⁷.

Die Träger haben sich ebenfalls innerhalb eines Zeitraums von maximal fünf Jahren bei Vorliegen der o.g. Voraussetzungen von neben- und ehrenamtlich Tätigen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen zu lassen.

1.3. Ausschluss der Tätigkeit

Der Träger stellt sicher, dass Personen, bei denen sich aus dem Führungszeugnis eine einschlägige Verurteilung nach § 72a Abs. 1 S. 1 SGB VIII benannten Straftat ergibt, nicht in Kontakt mit den Minderjährigen kommen.

¹⁷ Sollte ein/e Betreuer/in kurzfristig bei einer Reise/Veranstaltung mit Übernachtung wg. Verhinderung der geplanten Betreuungsperson einspringen und ein EFZ ist zeitgerecht nicht mehr zu erbringen, ist zumindest eine Erklärung (sh. Muster im Anhang) vorzulegen, aus der hervorgeht, dass es keine abgeschlossenen Verfahren im Kontext der in § 72a SGB VIII genannten Strafvorschriften gibt.

Anlage 3 - Schutz personenbezogener Daten

Der Träger der freien Jugendhilfe verpflichtet sich zur Einhaltung der Vorschriften der DSGVO und des BDSG bzw. der für ihn geltenden speziellen Datenschutzvorschriften. In den Einrichtungen wird der Schutz personenbezogener Daten, die Träger der freien Jugendhilfe im Hinblick auf die Erfüllung ihrer/seiner Aufgaben nach diesem Vertrag verarbeitet, in einer den Vorschriften des Sozialdatenschutzes gemäß §§ 35 SGB I, 61 ff SGB VIII, 67 ff SGB X entsprechenden Weise gewährleistet. Der Träger der freien Jugendhilfe beachtet hierzu insbesondere folgendes:

1. In den Einrichtungen werden personenbezogene Daten nur erhoben, soweit ihre Kenntnis zur jeweiligen Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Sie werden grundsätzlich bei der betroffenen Person unter Hinweis auf die Rechtsgrundlage der Erhebung, den Erhebungszweck und den Zweck der Verarbeitung oder Nutzung erhoben, soweit diese nicht offenkundig sind (entsprechend § 62 Absätze 1 und 2 SGB VIII).
2. Personenbezogene Daten werden in Akten oder auf sonstigen Datenträgern nur gespeichert, soweit ihre Kenntnis zur jeweiligen Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Sie werden nur zusammengeführt, wenn und solange dies wegen eines unmittelbaren Sachzusammenhangs erforderlich ist (entsprechend § 63 SGB VIII).
3. Personenbezogene Daten werden innerhalb der Einrichtung oder an Dritte nur zu dem Zweck weitergegeben oder genutzt, zu dem sie erhoben worden sind (entsprechend § 64 Absatz 1 SGB VIII). Im Übrigen erfolgt eine Weitergabe nur, wenn sie durch das Sozialgesetzbuch erlaubt ist oder mit – regelmäßig schriftlicher – Einwilligung der betroffenen Person (entsprechend § 67 b Absätze 1 und 2 SGB X).
4. Personenbezogene Daten, die einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter der Einrichtung zum Zweck persönlicher Hilfe anvertraut worden sind, werden nur mit Einwilligung dessen, der die Daten anvertraut hat, anderenfalls nur dann weitergegeben, wenn die Weitergabe nicht der Strafandrohung nach § 203 Strafgesetzbuch unterfällt, also etwa bei Vorliegen einer Anzeigepflicht nach § 138 Strafgesetzbuch (entsprechend § 65 SGB VIII).
5. Der Träger der freien Jugendhilfe stellt sicher, dass in der Einrichtung alle technischen und organisatorischen Maßnahmen getroffen werden, die zum Schutz der personenbezogenen Daten erforderlich sind. Dazu gehören auch die räumliche Gestaltung und Ausstattung sowie die Unterrichtung der Einrichtungen und Beschäftigten einschließlich des Erteilens geeigneter Anweisungen (Art. 32 DSGVO).
6. Soweit spezielle, für Träger der freien Jugendhilfe geltende Datenschutzbestimmungen einen weiter gehenden Schutz personenbezogener Daten vorsehen, bleiben sie unberührt.
7. Auskunft über Schutzmaßnahmen
 - 7.1 Der Träger der freien Jugendhilfe teilt dem Amt für Familie auf Anfrage schriftlich mit,
 - a) welche räumlichen und organisatorischen Maßnahmen er/sie getroffen hat, damit der Inhalt von Akten und sonstigen Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, innerhalb der Einrichtung vor unberechtigter Kenntnisnahme und vor dem Zugriff durch Nichtberechtigte geschützt sind,
 - b) welche Maßnahmen zur Unterrichtung und Anweisung der Beschäftigten getroffen worden bzw. vorgesehen sind.
 - 7.2 Im Fall des Einsatzes elektronischer Datenverarbeitung teilt der Träger der freien Jugendhilfe dem Amt für Familie auf Anfrage schriftlich mit, auf welche Art und Weise in ihre/seinen Einrichtungen personenbezogene Daten gemäß Art. 32 DSGVO vor dem

Zugriff durch Unbefugte geschützt werden. Ihre/ seine Mitteilung soll sich insbesondere beziehen auf:

- a) den Zugang zu Netzen bzw. in Netzen installierten Arbeitsplatz-PCs,
- b) den Zugang zu den Anwendungen je nach Aufgabenbereich; die Schaffung differenzierter Zugriffsberechtigungen (z. B. Lesen, Schreiben, Übermitteln, Sperren, Löschen) durch Verwendung von Benutzerkennungen, Passwort, Bildschirmschoner etc.,
- c) den Zugang zu zentralen Hardwarekomponenten (z. B. Server etc.),
- d) die Verhinderung der unzulässigen Weitergabe von Einzeldaten an Unbefugte (z. B. Sicherstellung der aggregierten / anonymisierten Weitergabe von Daten an Zentralverwaltungen),
- e) die Protokollierung von Zugriffen und Zugängen in Netzen und Anwendungen,
- f) den Schutz von personenbezogenen Daten beim Transport von Datenträgern.

Anhang A:

§ 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (Gesetzestext)

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gesprächs zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

Anhang B:

Information zu gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung (ohne Berücksichtigung des Vermögens)

Gewichtige Anhaltspunkte sind der Ausgangspunkt des Tätigwerdens des Jugendamtes entsprechend der Arbeitsrichtlinie zum § 8a SGB VIII, insofern Anhaltspunkte aus direkten und indirekten Mitteilungen, Beobachtungen bzw. Schlussfolgerungen (den so genannten „konkreten Anhaltspunkten“) verschiedener Informationsquellen (z.B. durch Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft) anhand der Abschätzung des Gefährdungsrisikos als gewichtig eingeschätzt werden.

Gewichtige Anhaltspunkte können u.a. sein:

- Anhaltspunkte für problematische Aspekte oder Ereignisse von hoher Intensität, welche die Entwicklung der Kinder/ Jugendlichen gefährden (z.B. Mehrfachverletzungen, -brüche oder schwere Verbrennungen mit unklarer oder nicht nachvollziehbarer Ursache)
- auffälliges, altersunangemessenes sexualisiertes Verhalten,
- akute Phase einer Suchterkrankung oder psychischen Erkrankung eins oder beider Elternteile etc.),
- wenn Anhaltspunkte für schädigende Bedingungen nicht nur einmalig oder selten auftreten, sondern wenn ein Strukturmuster dahinter steht
- wenn aufgrund der problematischen Bedingungen eine Schädigung des Kindes in seiner Entwicklung absehbar oder bereits eingetreten ist (Es gibt Bedingungen die ungünstig sind, jedoch nicht zu einer Schädigung führen müssen.)

Quelle: Glossar des Anlagenbandes zu Fachanweisung ASD vom 23.9.2009

Anhang C:

Liste der geförderten Kinderschutz-Fachberatungsstellen sowie der bezirklichen Kinderschutzkoordinatoren

Name der Einrichtung	Adresse	Telefon	Website	Mail-Adresse
Kinderschutzzentrum Hamburg (Landesverband Hamburg des Deutschen Kinderschutzbundes)	Emilienstraße 78, 20259 HH	491 00 07	http://www.kinderschutzzentrum-hh.de	kinderschutz-zentrum@hamburg.de
Kinderschutzzentrum Hamburg-Harburg	Eißendorfer Pferdeweg 40a, 21075 Hamburg-Harburg	790 104 0	http://kinderschutzbund-hamburg.de/kszh-harburg.html	kinderschutzzentrum-harburg@hamburg.de
Beratungsstelle Allerleirauh e.V. (bei sexuellem Missbrauch)	Menckesallee 13, 22089 HH	298 344 83	http://www.allerleirauh.de	info@allerleirauh.de
Fachberatungsstelle gegen sexuelle Gewalt (Dolle Deerns e.V.)	Niendorfer Marktplatz 6, 22459 HH	439 41 50	www.dollederns-fachberatung.de	beratung@dollederns.de
Basis praevent (Fachberatungsstelle für Jungs bei sexueller Gewalt)	Steindamm 11 (5. Stock), 20099 HH	39 84 26 62	www.basispraevent.de	basis-praevent@basisundwoege.de
Beratungsstelle Zündfunke e.V. zur Vermeidung und Bewältigung von sexuellem Missbrauch/ sexualisierter Gewalt an Jungen, Mädchen und Frauen)	Max-Brauer-Allee 134 22765 HH	890 12 15	http://www.zuendfunke-hh.de	info@zuendfunke-hh.de
Beratungsstelle Zornrot e.V. - Beratung, Information, Prävention und Therapie bei sexualisierter Gewalt gegen Mädchen und Jungen	Vierlandenstraße 38 21029 HH	721 73 63	http://www.zornrot.de	info@zornrot.de
Beratungsstelle LÄLE für Opfer von häuslicher Gewalt und Zwangsheirat (Interkulturelle Beratung IKB e.V.)	Rendsburger Str. 10 20359 HH	729 632 25/26	http://ikb-lale.de/	lale@ikb-integrationszentrum.de
Interkulturelle Beratungsstelle für Opfer von häuslicher Gewalt und Zwangsheirat I.Bera (verikom - Verbund für interkulturelle Kommunikation und Bildung e.V.)	Norderreihe 61 22767 HH	350 17 72 26	http://www.verikom.de/projekte/i-bera-in-terkulturelle-beratungsstelle-fur-opfer-von-hauslicher-gewalt-und-zwangsheirat/	i.bera@verikom.de
Kinderschutzkoordination Hamburg-Mitte	Klosterwall 8 (Block D), 20095 HH	428 54-3540		Torsten.Dobbeck@hamburg-mitte.hamburg.de
Kinderschutzkoordination Altona	Platz der Republik 1, 22765 HH	428 11-1406		Anne.Fleer@altona.hamburg.de
Kinderschutzkoordination Altona	Platz der Republik 1, 22765 HH	428.11-3390		Agnes.Mali@altona.hamburg.de
Kinderschutzkoordination Eimsbüttel	Grindelberg 62-66, 20144 HH	428 01-2741		Uta.Becker@eimsbuettel.hamburg.de
Kinderschutzkoordination Hamburg-Nord	Kümmelstraße 7, 20249 HH	428 04-2132		Roland.Schmitz@hamburg-nord.hamburg.de
Kinderschutzkoordination Wandsbek	Schloßstraße 60, 22041 HH	428 81-3256		Sabine.Jepsen@wandsbek.hamburg.de
Kinderschutzkoordination Wandsbek	Schloßstraße 60, 22041 HH	428 81-3253		Gabriele.Fuhrmann@wandsbek.hamburg.de
Kinderschutzkoordination Bergedorf	Weidenbaumsweg 21, 20249 HH	428 91-2869		Christine.Busch@bergedorf.hamburg.de

	21029 HH			
Kinderschutzkoordination Harburg	Harburger Ring 33, 21073 HH	428 71-2009		Marisa.Konnack@harburg.hamburg.de
Kinderschutzkoordination Harburg	Groot Enn 4 21073 HH	428 71-5380		Maike.Kampf@harburg.hamburg.de

Anhang D

§ 72a SGB VIII Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen (Gesetzestext)

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigen.

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(5) Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur den Umstand, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde, das Datum des Führungszeugnisses und die Information erheben, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist. Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen diese erhobenen Daten nur speichern, verändern und nutzen, soweit dies zum Ausschluss der Personen von der Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, erforderlich ist. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

Anhang E:

Liste der in § 72a SGB VIII genannten Straftatbestände gemäß Strafgesetzbuch (StGB):

- § 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
- § 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- § 176 Sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176a Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176b Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
- § 177 Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung, Vergewaltigung
- § 178 Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
- § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a Zuhälterei
- § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183 Exhibitionistische Handlungen
- § 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses
- § 184 Verbreitung pornographischer Schriften
- § 184a Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften
- § 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften
- § 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften
- § 184d Zugänglichmachen pornographischer Inhalte mittels Rundfunk oder Telemedien; Abruf kinder- und jugendpornographischer Inhalte mittels Telemedien
- § 184e Veranstaltung und Besuch kinder- und jugendpornographischer Darbietungen
- § 184f Ausübung der verbotenen Prostitution
- § 184g Jugendgefährdende Prostitution
- § 184i Sexuelle Belästigung
- § 201a Abs. 3, Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen
- § 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen
- § 232 Menschenhandel
- § 232a Zwangsprostitution
- § 232b Zwangsarbeit
- § 233 Ausbeutung der Arbeitskraft

- § 233a Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung
- § 234 Menschenraub
- § 235 Entziehung Minderjähriger
- § 236 Kinderhandel

Anhang F:

§ 30a Bundeszentralregistergesetz, Antrag auf ein erweitertes Führungszeugnis (Gesetzestext)

(1) Einer Person wird auf Antrag ein erweitertes Führungszeugnis erteilt,

1.

wenn die Erteilung in gesetzlichen Bestimmungen unter Bezugnahme auf diese Vorschrift vorgesehen ist oder

2.

wenn dieses Führungszeugnis benötigt wird für

a)

die Prüfung der persönlichen Eignung nach § 72a des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe –,

b)

eine sonstige berufliche oder ehrenamtliche Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger oder

c)

eine Tätigkeit, die in einer Buchstabe b vergleichbaren Weise geeignet ist, Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen.

(2) Wer einen Antrag auf Erteilung eines erweiterten Führungszeugnisses stellt, hat eine schriftliche Aufforderung vorzulegen, in der die Person, die das erweiterte Führungszeugnis vom Antragsteller verlangt, bestätigt, dass die Voraussetzungen nach Absatz 1 vorliegen. Im Übrigen gilt § 30 entsprechend.

Anhang G:

Merklblatt zur Erhebung von Gebühren für das Führungszeugnis (Stand: 15.10.2013)

I. Grundsatz

Die Erteilung eines Führungszeugnisses ist nach den Nummern 1130 und 1131 der Anlage zu § 4 Absatz 1 des Gesetzes über Kosten in Angelegenheiten der Justizverwaltung - JVKostG - grundsätzlich gebührenpflichtig. Die Gebühr beträgt derzeit 13 €, für das Europäische Führungszeugnis 17 €, und wird bei der Antragstellung von den Meldebehörden erhoben.

II. Gesetzlich geregelte Ausnahmen

Die Gebührenpflicht gilt nach der Vorbemerkung zu Hauptabschnitt 1, Register- und Grundbuchangelegenheiten, Abschnitt 3, Bundeszentral- und Gewerbezentralregister, der Anlage zu § 4 Absatz 1 JVKostG **nicht**, wenn ein Führungszeugnis zur Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit benötigt wird, die für eine gemeinnützige Einrichtung, für eine Behörde oder im Rahmen eines der in § 32 Abs. 4 Nr. 2 Buchstabe d EStG¹ genannten Dienste ausgeübt wird. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist nachzuweisen.

III. Ermessensentscheidungen nach § 10 JVKostG

Über die gesetzliche Gebührenbefreiung hinaus kann das Bundesamt für Justiz gemäß § 10 JVKostG **auf Antrag** ausnahmsweise, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zahlungspflichtigen (Mittellosigkeit) oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint (besonderer Verwendungszweck), die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung der Kosten absehen.

IV. Verfahren

In den Fällen, in denen ein Antrag auf Gebührenbefreiung gestellt wird (vgl. oben III.), ist zunächst von der Erhebung der Gebühr abzusehen. Der Antrag auf Befreiung von der Gebühr ist von der Meldebehörde **in den elektronisch an die Registerbehörde zu übermittelnden Antrag** auf Erteilung des Führungszeugnisses **aufzunehmen**. Die Meldebehörde gibt bei Übermittlung des Antrags an, ob die Mittellosigkeit der antragstellenden Person oder der besondere Verwendungszweck bestätigt werden kann.

Im Interesse eines möglichst geringen Verwaltungsaufwands bei der Prüfung von Gebührenbefreiungsanträgen sollen die Anforderungen an den Nachweis der Mittellosigkeit möglichst gering gehalten werden. Wird die Gebührenbefreiung wegen des besonderen Verwendungszwecks beantragt, ist dieser nachzuweisen. Die Erteilung eines Führungszeugnisses ist nach Nr. 803 der Anlage zu § 2 Abs. 1 des Gesetzes über Kosten im Bereich der Justizverwaltung – JVKostO – grundsätzlich gebührenpflichtig. Die Gebühr beträgt derzeit 13 € (Nr. 804 - Europäisches Führungszeugnis: 17 €) und wird bei Antragstellung von den Meldebehörden erhoben. Das Bundesamt für Justiz kann gemäß § 12 JVKostO ausnahmsweise, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zahlungspflichtigen (Mittellosigkeit) oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint (besonderer Verwendungszweck), die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung der Kosten absehen.

Liegen die Voraussetzungen des Verzichts auf die Gebührenerhebung nicht vor, ist der Antragsteller durch die Meldebehörde darauf hinzuweisen, dass der Antrag auf Gebührenbefreiung keine Erfolgsaussicht hat und durch die weitere Bearbeitung eines solchen Antrags die Erteilung des Führungszeugnisses erheblich verzögert werden kann. Hält der Antragsteller den Antrag gleichwohl aufrecht, ist der Antrag auf Erteilung eines Führungszeugnisses einschließlich des Antrags auf Gebührenbefreiung in Papierform an das Bundesamt für Justiz, Sachgebiet IV 31, 53094 Bonn, zur Entscheidung zu übersenden.

¹ Freiwilliges soziales Jahr

Freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne des Jugendfreiwilligendienstgesetzes

Freiwilligendienst im Sinne des Beschlusses Nr. 1719/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. November 2006 zur Einführung des Programms „Jugend in Aktion“ (ABl. EU Nr. L 327 S. 30)

Ein anderer Dienst im Ausland im Sinne von § 14b des Zivildienstgesetzes

Entwicklungspolitischer Freiwilligendienst „weltwärts“ im Sinne der Richtlinie des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung vom 1. August 2007 (BAz. 2008 S. 1297)

Freiwilligendienst aller Generationen im Sinne von § 2 Absatz 1a des Siebten Buches Sozialgesetzbuch

Internationaler Jugendfreiwilligendienst im Sinne der Richtlinie des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vom 20. Dezember 2010 (GMBl S. 1778)

Bundesfreiwilligendienst im Sinne des Bundesfreiwilligendienstgesetzes

V. Einzelfälle

Mittellosigkeit	Gebührenbefreiung Ja/Nein
Bezieher von ALG II	Ja
Bezieher von Sozialhilfe	Ja
Bezieher des Kindergeldzuschlags nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes	Ja
Schülerinnen/Schüler, Studierende, Auszubildende	Es kommt auf die Vermögensverhältnisse der betroffenen Person im Einzelfall und ggfs. auf die Vermögensverhältnisse möglicher Unterhaltsverpflichteter an.
Besonderer Verwendungszweck	Gebührenbefreiung Ja/Nein
Ehrenamtliche Tätigkeit, die die Voraussetzungen der o.g. Vorbemerkung nicht erfüllt	Einzelfallentscheidung
Vollzeitpflegepersonen	Ja
Haupt- oder nebenamtliche berufliche Tätigkeit bei einer gemeinnützigen Einrichtung	Nein
Adoption	Nein
Freiwilliger Wehrdienst	Nein
Praktika im Rahmen der schulischen sowie beruflichen Ausbildung / des Studiums	Nein
Tagespflegepersonen (z.B. Tagesmütter, entgeltliche Kinderbetreuung)	Nein

Anhang H

Empfehlung zum Verfahrensablauf der Anforderung und der Dokumentation von erweiterten Führungszeugnissen

1. Die haupt-, ehren- oder nebenamtlich Tätigen, von denen ein erweitertes Führungszeugnis abzufordern ist, werden vom Träger bzw. einer von ihm beauftragten Person schriftlich aufgefordert, ein erweitertes Führungszeugnis gemäß § 72 a SGB VIII vorzulegen, das nicht älter als drei Monate ist (sh. Muster-Anforderungsschreiben). Der Träger bzw. die von ihm beauftragte Person weisen dabei darauf hin, dass ein erweitertes Führungszeugnis unter Vorlage des Anforderungsschreibens und eines Identitätsnachweises bei der Meldebehörde (Kundenzentren der Bezirksämter) beantragt werden kann.
2. Sofern im Anforderungsschreiben bestätigt wird, dass keine Honorar- oder Aufwandsentschädigung (Ausnahme Fahrgelderstattung) bei ehrenamtlich Tätigen gezahlt wird, erfolgt für diese die Ausstellung des erweiterten Führungszeugnisses gebührenfrei.
3. Der Träger oder die von ihm beauftragte Person nimmt Einsicht in das erweiterte Führungszeugnis und dokumentiert folgende Daten:
 - Name und Geburtsdatum der Person, auf die sich das Dokument bezieht,
 - das Datum der Ausstellung,
 - das Datum der Einsichtnahme sowie
 - das Ergebnis der Einsichtnahme (liegt eine Verurteilung nach einem der in § 72a SGB VIII genannten Paragraphen vor).
4. Der Träger bzw. die von ihm beauftragte Person verwahrt die Dokumentation über die Einsichtnahme der Führungszeugnisse so, dass unbefugten Dritten kein Zugang möglich ist. Der Träger oder die von ihm beauftragte Person vernichtet die nach Ziffer 3 gefertigten Aufzeichnungen unverzüglich, wenn es im Anschluss an die Einsichtnahme zu keiner Tätigkeitsaufnahme kommt. Im Übrigen sind die Aufzeichnungen spätestens drei Monate nach der Beendigung der Tätigkeit zu löschen.

Anhang I:

Muster zur Abforderung eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30a Abs. 2 Bundeszentralregistergesetz (BZRG)

Hiermit fordern wir (Trägername)
Herrn/Frau (Vorname, Name) auf,
für die Tätigkeit als (Tätigkeitsangabe)

bei der zuständigen Meldebehörde einen Antrag auf Ausstellung eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30a BZRG zu stellen und uns dieses vorzulegen. Gemäß § 72a SGB VIII tragen wir als Träger der Jugendhilfe Verantwortung für die persönliche Eignung der bei uns tätigen Personen.

Konstellation 1:

Der (Trägername)
nimmt Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach § SGB VIII wahr und

- ist gemäß § 75 SGB VIII als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt und gemeinnützig,
- ist ein gemeinnütziger Verein in der Jugendhilfe ohne Anerkennung nach § 75 SGB VIII,
- ist gemeinnütziger gewerblicher Träger (gGmbH) in der Jugendhilfe.

Wir bestätigen, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a Abs. 1 BZRG vorliegen.

- Darüber hinaus bitten wir darum, dem/der Antragsteller/in Gebührenbefreiung gemäß § 12 JVKostO zu gewähren, da es sich um eine ehrenamtliche Tätigkeit in unserem als gemeinnützig anerkannten Verband/Verein/GmbH handelt.

Konstellation 2

Der (Trägername)

nimmt Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach § SGB VIII wahr und ist nicht gemeinnützig. Wir bestätigen, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a Abs. 1 BZRG vorliegen.

.....
Ort / Datum / Unterschrift / Stempel (Träger)

Anhang J:

Muster für eine Erklärung (wenn Ehrenamtliche auf Grund eines kurzfristig notwendigen Einsatzes kein EFZ zeitgerecht beibringen können)

Vertrauensvolle Beziehungen und ein verantwortungsbewusster Umgang miteinander sind wesentliche Grundvoraussetzungen in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. Dass diese Voraussetzungen gelebt werden, stellt primär eine Anforderung für die Betreuungspersonen in ihrer Vorbildfunktion für junge Menschen dar. Ein Vertrauens- und Näheverhältnis von Kindern und Jugendlichen zu ihren Betreuungspersonen darf niemals zu ihrem Schaden ausgenutzt werden.

Diese Feststellungen finden meine uneingeschränkte Anerkennung und ich gebe daher folgende Erklärung ab:

Ich bestätige, dass ich nicht wegen einer in § 72a Abs. 1 SGB VIII genannten Straftat verurteilt worden bin und mir sind keine Ermittlungen gegen mich in diesem Kontext bekannt.

Ort, Datum

.....
Unterschrift

für Beschwerdebeauftragte: Eingang – Abschluss einer Beschwerde

Eingangsdatum: _____

Beschwerde-Eingang: schriftlich, mündlich, anders, nämlich: _____

Beschwerdedatum: _____

Beschwerde von: _____

Name / anonym / Adresse / Telefonnr. / email-Adresse

Angenommen von: _____

Mitarbeiter / Arbeitsbereich

Beschwerde: _____

Vorgehen / Entscheidung / Begründung:

Rückmeldung an Beschwerdeführer/in / 10 Tage nach Eingang (Datum): _____

Resümee / Vereinbarung _____ Datum: _____

Unterschrift aller Beteiligten: _____

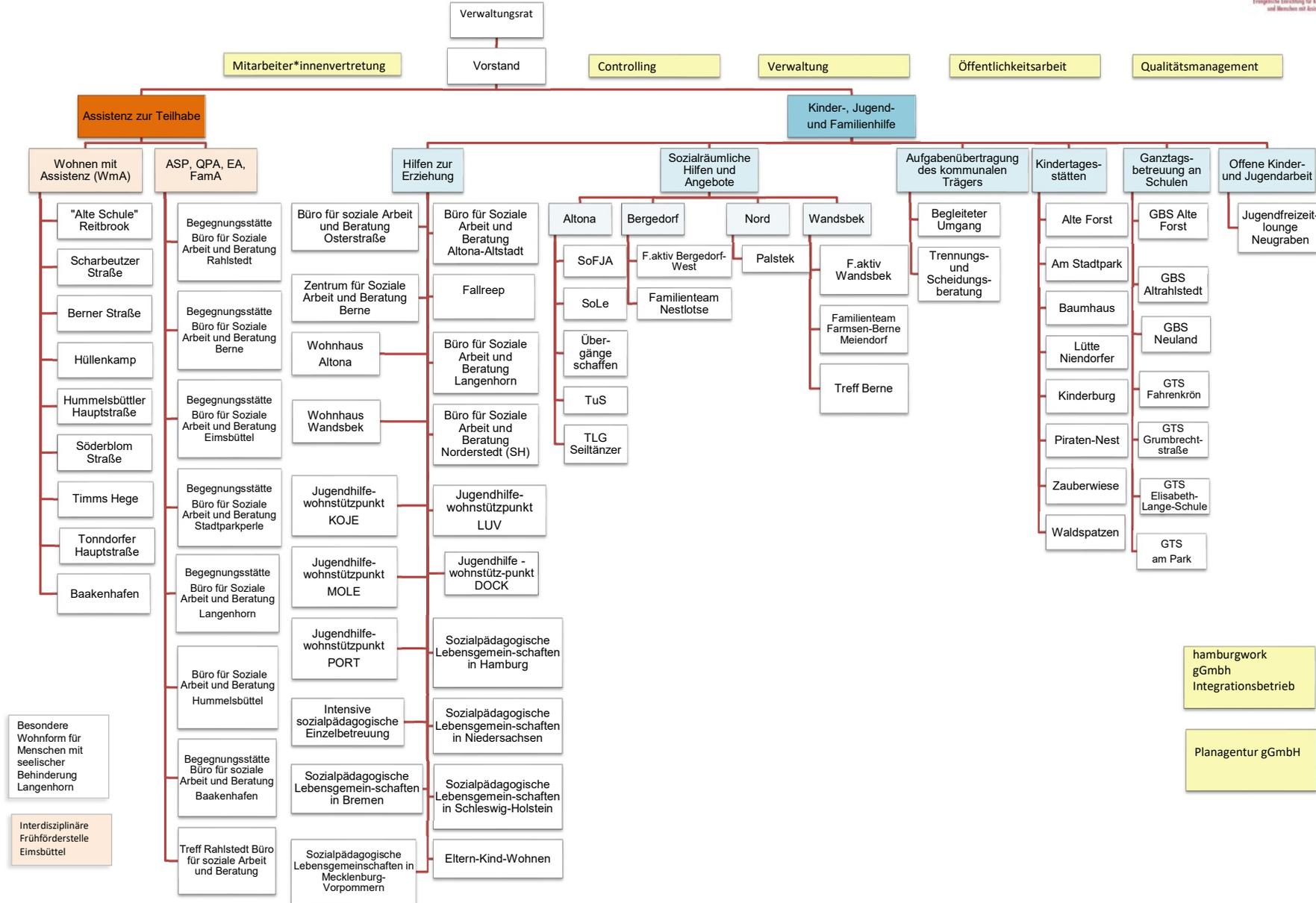
4 Wochen nach Abschluss:

Beschwerdeführende/r zufrieden: ja teils/teils nein

Anlagen: _____

Beschwerdebeauftragter: _____ Abschlussdatum: _____

Pestalozzi-Stiftung Hamburg Arbeitsbereiche





Verhaltenskodex zur Prävention von Gewalt¹

In der Sozialen Arbeit übernehmen alle MitarbeiterInnen ² in vielfacher Weise Verantwortung für das Wohl der ihnen anvertrauten Menschen. Ein Ziel ist dabei der weitest gehende Schutz der Angebotsnutzer und der Mitarbeiterschaft vor körperlichem und seelischem Schaden, vor Übergriffen, Missbrauch und Gewalt, vor gesundheitlichen Beeinträchtigungen und vor Diskriminierungen aller Art.

Der vorliegende Kodex steht im Bezug zu gesetzlichen Bestimmungen und beinhaltet Verhaltensregeln und Ziele zur Prävention von Gewalt in der Pestalozzi-Stiftung Hamburg.

In der Pestalozzi-Stiftung übernehme ich in meinem Arbeitsbereich Verantwortung für das Wohl der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen, die Angebote der Stiftung nutzen.

1. Meine Arbeit mit den Angebotsnutzern und Kolleginnen und Kollegen ist von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt. Ich handle nachvollziehbar und ehrlich. Gleichstellung und Chancengleichheit beachte ich und setze diese im Rahmen meiner Tätigkeit um.

2. Meine pädagogische Arbeit lebt von vertrauensvoller Zusammenarbeit untereinander. Ich habe eine besondere Autoritäts- und Vertrauensstellung. In meiner beruflichen Position und Tätigkeit nutze ich weder Abhängigkeiten gegenüber MitarbeiterInnen, noch gegenüber AngebotsnutzernInnen, bezogen auf Erniedrigung, Diskriminierung oder sexuellen Kontakt, aus.

3. Ich gestalte Beziehungen transparent in positiver Zuwendung und gehe achtsam und professionell mit Nähe und Distanz um. Geschäftliche Beziehungen zu Personen, die zeitgleich Angebote der Stiftung nutzen, finden nicht ohne Absprache mit Leitung statt. Die Intimsphäre der Angebotsnutzer und ihre individuellen Grenzen werden von mir unbedingt respektiert.

4. Abwertendes Verhalten, verbal und nonverbal, gegenüber MitarbeiterInnen und AngebotsnutzerInnen wird von mir benannt und nicht toleriert. Ich beziehe Stellung und bringe mich ein. Mädchen und Jungen, Frauen und Männer werden unabhängig von Nationalität, Geschlecht, sozialer und ethnischer Herkunft, Religion, Weltanschauung, gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Stellung gleich behandelt.

¹ Gewalt bezeichnet die illegitime Ausübung von physischem oder psychischem Zwang gegenüber Menschen sowie die physische Einwirkung auf Tiere oder Sachen.

² Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen wird nachfolgend MitarbeiterInnen abgekürzt

5. Mir ist bewusst, dass jede sexuelle Handlung oder jegliche Anwendung körperlicher und psychischer Gewalt an Schutzbefohlenen zu unterlassen ist. Bei Zuwiderhandlung sind auch strafrechtliche Folgen möglich.

6. Ich trete für ein Klima von Transparenz, Sensibilisierung und Diskurs ein. Dies ist ein Gewinn für die Qualität unserer Arbeit und erlaubt Angebotsnutzern als auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sich bei uns wohl und sicher zu fühlen.

7. Zum Wohle der uns anvertrauten Menschen ziehe ich bei Wahrnehmung von suspektem oder auffälligem Verhalten¹ von Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern mein Team oder meine Leitung zur Einschätzung hinzu. Dies ist weder illoyal noch unkollegial. Vielmehr kann es ein wesentlicher Schritt sein, Kolleginnen oder Kollegen frühzeitig zu helfen und unsere Angebotsnutzer zu schützen.

8 Für den Fall, dass gegen mich ein Gerichtsverfahren im Zusammenhang mit Gewalt² eingeleitet wird, teile ich dies meiner Leitung mit.

Über die Inhalte des Rahmenschutzkonzeptes und des Leitbildes der Pestalozzi-Stiftung Hamburg bin ich informiert.

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Praktikantinnen und Praktikanten, ehrenamtlich Tätigen und Honorarkräfte in der Pestalozzi-Stiftung Hamburg sind gehalten, diese Regeln zu beachten.

Zur Kenntnis genommen:

.....
Ort, Datum

Unterschrift:

² §§171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 StGB

Dokumentationsbogen

Verlauf Meldungen zu (sexualisierter) Gewalt , Verdacht auf Kindeswohlgefährdung, nach § 8a SGB VIII, Pestalozzi Stiftung

Einrichtung/Fachbereich:

Zuständige Leitung:

Ansprechperson intern:

Name und Alter der betroffenen Person (Kind):

Sorgeberechtigte Personen:

Datum	Beobachtungen	Absprachen und eingeleitete Schritte	Dokumentierende und am Verfahren beteiligte Personen

QM Stegelmann/ Stand 01/24

Absender

Kontakt

Telefon

Mobil

Telefax

E-Mail

@

Datum

An das Geschäftszimmer des zuständigen ASD per Fax oder Brief:¹

ASD

Faxnummer:

Mitteilung von gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung an das Jugendamt nach § 8a (4) SGB VIII und § 4 (3) KKG

betroffenes Kind/ Jugendliche(r)^{2 3}:

, geboren am

wohnhaft:

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit informieren wir das Jugendamt, da uns gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vorliegen und unsere Möglichkeiten nicht ausreichen, um die Gefährdung abzuwenden.

- Aus unserer Sicht besteht dringender Handlungsbedarf.
- Wir haben den Personensorgeberechtigten / Erziehungsberechtigten und/oder dem Kind Hilfen angeboten:
- Die angenommenen Hilfen erscheinen nicht ausreichend, um die Gefährdung abzuwenden.
 - Die angebotenen Hilfen werden nicht angenommen.

Über die Kontaktaufnahme zum Jugendamt sind informiert:

- Die Personensorgeberechtigten / Erziehungsberechtigten und/oder
- Das Kind.

Die Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem beiliegenden Mitteilungs- und Beobachtungsbogen.

Für Rückfragen und Mitwirkung stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung und erläutere auch gerne in einem persönlichen Gespräch meine Einschätzungen.

Bitte bestätigen Sie umgehend schriftlich den Empfang der Mitteilung.

Mit freundlichen Grüßen

¹ Die Dienstzeiten des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD): Mo. – Do.: 8.00 – 16.00 Uhr, Fr.: 8.00 – 14.00 Uhr.
Örtliche Zuständigkeit des ASD: <http://www.hamburg.de/behoerdenfinder> oder Behördenhotline Tel.: (040) 115.

² Bei Mitteilung von gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung zu mehreren Kindern bitte für jedes Kind einen eigenen Bogen ausfüllen.

³ „Kind“ wird als Synonym für Kinder und Jugendliche von 0 – 18 Jahren verwendet.

Mitteilung

von gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung nach § 8a (4) SGB VIII und § 4 (3) KKG

Hinweis zum elektronischen Befüllen: Siehe Fußnote!⁴

Daten des betroffenen Kindes/ Jugendlichen⁵			
Name:			
Vorname:			
Geburtsdatum:			
Geschlecht:			
Staatsangehörigkeit:			
In der Familie wird überwiegend deutsch gesprochen?			
<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Dolmetscher/in Einsatz Sprach- und Kulturmittler/in wird dringend empfohlen	
wenn nein, welche Sprache:			
Anschrift:			
(Bei Wohnunterkunft: Hotel, Haus und Zimmer)			
Das Kind lebt bei:			
Das Kind hat Geschwister:			
<input type="checkbox"/> Ja	Anzahl:	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> nicht bekannt
Namen und Geburtsdaten der Geschwister:			
Kind 1:	Kind 2:	Kind 3:	
Weitere Kinder:			
Die Geschwisterkinder sind von der Kindeswohlgefährdung ebenfalls betroffen:			
<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> nicht bekannt	

Sorgerechtssituation	<input type="checkbox"/> nicht bekannt
Das Sorgerecht hat / haben:	
Das Sorgerecht ist eingeschränkt	
<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Ggf. Name und Anschrift des/der Sorgeberechtigten / Mitinhaber/in des Sorgerechts, falls abweichend von den Hauptbezugspersonen:	
Evtl. Mitinhaber/in:	

Daten der Hauptbezugspersonen / Eltern	<input type="checkbox"/> nicht bekannt
Beziehung zum Kind:	
1. Person	
Name:	
Vorname:	
Geburtsdatum:	
Staatsangehörigkeit:	
Migrationshintergrund:	
<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Herkunftsland:	
Familienstand:	
Alleinerziehend:	
<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Berufstätig:	
<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Telefon:	
Email:	

⁴In diesem Dokument sind elektronische Hinterlegungen enthalten. Für die Anzeige von Dropdownmenüs oder Hilfetexten klicken Sie bitte mit der Mouse genau auf die grau hinterlegten Felder und dann drücken Sie bitte ggf. die F1-Taste.

⁵ In diesem Mitteilungsbogen wird im weiteren Verlauf der Begriff „Kind“ als Synonym für Kinder und Jugendliche von 0 – 18 Jahren verwendet.

Beziehung zum Kind:	2. Person
Name:	
Vorname:	
Geburtsdatum:	
Staatsangehörigkeit:	
Migrationshintergrund:	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein Herkunftsland: (Hilfe = F1)
Familienstand:	
Berufstätig:	
Telefon:	
Email:	

Beziehung zum Kind:	weitere Bezugspersonen
Name:	
Vorname:	
Geburtsdatum:	
Staatsangehörigkeit:	
Migrationshintergrund:	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein Herkunftsland: (Hilfe = F1)
Familienstand:	
Berufstätig:	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Telefon:	
Email:	

Betreuungssituation in Kita und Schule	<input type="checkbox"/> nicht bekannt
Das Kind wird im häuslichen Umfeld betreut	<input type="checkbox"/> Ja
Das Kind besucht die Einrichtung/Institution/Tagespflege/Schule seit:	
Klasse/Gruppe:	
Ggf. Betreuungsumfang:	
Zeiten der Betreuung von: Uhr bis: Uhr	
Das Kind besucht die Einrichtung/ Institution/ Tagespflege/ Schule:	<input type="checkbox"/> regelmäßig <input type="checkbox"/> unregelmäßig
Das Kind fehlt oft	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Erläuterung:	

Entwicklungsstand des Kindes und Beziehungen zu Anderen	<input type="checkbox"/> nicht bekannt
Das Kind ist dem Alter entsprechend entwickelt:	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Das Kind wirkt im Verhalten unauffällig:	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Das Kind ist sozial gut integriert:	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Das Kind erhält spezielle Förderung:	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Erläuterung:	

Risikofaktoren	<input type="checkbox"/> nicht bekannt
	Ja
Soziale Isolation	<input type="checkbox"/>
Schwierige finanzielle Situation	<input type="checkbox"/>
Schwierige/ unzureichende Wohnsituation	<input type="checkbox"/>
Konfliktbelastete Partnerschaft	<input type="checkbox"/>
Mutter/ Eltern sehr jung (ggf. noch minderjährig)	<input type="checkbox"/>
Besonderer Pflege- und/oder Förderbedarf eines Kindes	<input type="checkbox"/>
Psychische Auffälligkeiten der Betreuungspersonen	<input type="checkbox"/>
Sonstige erhebliche Belastungen (Für Beispiele bitte F1 drücken):	
Ergänzende Bemerkungen:	

Hinweise auf Kindeswohlgefährdung			
Form ⁶	Ja	Welche Hinweise gibt es? Was wurde beobachtet / berichtet? Was ist wann, wie oft und wann zuletzt passiert? (Für Beispiele bitte F1 drücken)	von wem beobachtet?
Anzeichen für körperliche Misshandlung Körperliche Misshandlung meint : die körperliche Verletzung eines Kindes durch gewalttätiges Handeln der Eltern / Erziehungsberechtigten oder anderer Bezugs- und Betreuungspersonen.. Gesundheitsgefährdung, zum Beispiel durch nicht gesicherte notwendige medizinische Versorgung.	<input type="checkbox"/>		
Anzeichen für psychische Misshandlung Psychische Misshandlung ist ein respektloses, entwertendes und mitunter Angst verursachendes sich wiederholendes Verhaltensmuster der Betreuungsperson dem Kind gegenüber. Dem Kind wird vermittelt, es sei wertlos, voller Fehler, ungeliebt, ungewollt, sehr in Gefahr oder nur dazu da, die Bedürfnisse anderer zu erfüllen. Minderjährige, die wiederholt massive Formen der Partnergewalt in der Familie erleben oder eine gezielte Entfremdung von einem Elternteil erfahren. Gefährdung auf Grund einer erheblichen Einschränkung der elterlichen Erziehungsfähigkeit / Unverschuldetes Versagen von Eltern ⁷	<input type="checkbox"/>		
Anzeichen für Vernachlässigung Vernachlässigung ist eine andauernde oder wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns sorgeverantwortlicher Personen, / Betreuungspersonen, welches zur Sicherstellung der physischen und psychischen Versorgung des Kindes notwendig wäre. Gefährdung auf Grund einer erheblichen Einschränkung der elterlichen Erziehungsfähigkeit / Unverschuldetes Versagen von Eltern ² Chronische Belastungen wie Suchterkrankung, z.B. : Alkohol; Drogen; Tablettenabhängigkeit Psychische Störung / Erkrankung; geistige und / oder körperliche Behinderung, die die Erziehungsfähigkeit beeinträchtigen; Selbstgefährdendes Verhalten von Minderjährigen als Folge von fehlender erzieherischer Einflussnahme. Autoaggressives Verhalten von Minderjährigen, wenn die Gefährdung für eine/- n Minderjährige/-n dadurch entsteht, dass der/die Personensorge-	<input type="checkbox"/>		

⁶ Definitionsgrundlage ist das Online-Handbuch: „Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD), Herausgeber: Deutsches Jugendinstitut, München 2006, www.dji.de/asd.

⁷ Eine Gefährdung auf Grund einer erheblichen Einschränkung der elterlichen Erziehungsfähigkeit (z.B. durch Sucht, psychische Erkrankung) kann je nach Ursache sowohl unter psychische Misshandlung als auch unter Vernachlässigung fallen.

Hinweise auf Kindeswohlgefährdung			
Form ⁶	Ja	Welche Hinweise gibt es? Was wurde beobachtet / berichtet? Was ist wann, wie oft und wann zuletzt passiert? (Für Beispiele bitte F1 drücken)	von wem beobachtet?
berechtigte nicht bereit oder in der Lage ist, der Selbstgefährdung entgegenzuwirken / entsprechende Hilfen anzunehmen.			
Anzeichen für sexuelle Gewalt Sexuelle Gewalt ist jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Kind vorgenommen wird. Auch zwischen Kindern und Jugendlichen kann es zu sexuellen Übergriffen kommen.	<input type="checkbox"/>		
Sonstige Hinweise	<input type="checkbox"/>		

Schutzfaktoren und Ressourcen	<input type="checkbox"/> nicht bekannt
	Ja
Problem-Einsicht vorhanden	<input type="checkbox"/>
Geregelte Tagesstruktur	<input type="checkbox"/>
Ausreichende Wohnsituation	<input type="checkbox"/>
Ausreichende finanzielle Situation	<input type="checkbox"/>
Zuverlässige Versorgung der Grundbedürfnisse (Hygiene, Ernährung, Gesundheit)	<input type="checkbox"/>
Weitere Bezugspersonen des Kindes vorhanden	<input type="checkbox"/>
Familiäres und soziales Netzwerk vorhanden	<input type="checkbox"/>
Anbindung im Sozialraum besteht (Kita, Schule, Projekte, Vereine)	<input type="checkbox"/>
Positive Eltern-Kind-Interaktion	<input type="checkbox"/>
Sonstige Schutzfaktoren und Ressourcen:	
Ergänzende Bemerkungen:	

Gefährdungseinschätzung	
Das Verfahren sieht gemäß § 8a SGB VIII und § 4 KKG vor, dass bei Bekanntwerden von gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung eine Gefährdungseinschätzung vorgenommen wird, bei der eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzugezogen sowie in der Regel die Erziehungsberechtigten und Kinder beteiligt werden (siehe auch § 8a SGB VIII und § 4 KKG).	
Bei der Gefährdungseinschätzung wurde eine insoweit erfahrene Fachkraft ⁸ hinzugezogen:	<input type="checkbox"/> Ja, am <input type="checkbox"/> Nein
Bei der Gefährdungseinschätzung wurden die Erziehungsberechtigten beteiligt:	<input type="checkbox"/> Ja, am <input type="checkbox"/> Nein
Bei der Gefährdungseinschätzung wurde das Kind beteiligt:	<input type="checkbox"/> Ja, am <input type="checkbox"/> Nein
Ergebnis:	
<input type="checkbox"/> Es besteht ein dringender Handlungsbedarf, weil:	

⁸ Gesetzliche Änderung seit 01.01.2012 im § 8a (4) Satz 2 SGB VIII: [...]ist sicherzustellen, dass bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird[...].

Bisheriges Vorgehen zur Abwendung der KWG	<input type="checkbox"/> nicht bekannt
<input type="checkbox"/> Den Personensorgeberechtigten / den Erziehungsberechtigten wurden folgende Hilfen angeboten: (Für Beispiele bitte F1 drücken):	
<input type="checkbox"/> Besondere Kooperationsabsprachen mit dem Jugendamt oder anderen Diensten (z.B. ReBBZ) Erläuterung:	
<input type="checkbox"/> Es wurde nicht auf die Inanspruchnahme von Hilfen hingewirkt, weil	
Ergänzende Bemerkungen:	

Mitwirkung der Familie
Den Personensorgeberechtigten / den Erziehungsberechtigten sind Hilfsmöglichkeiten aufgezeigt und angeboten worden, um die Gefährdung abzuwenden. <input type="checkbox"/> Die angebotenen Hilfen wurden angenommen, erscheinen aus folgendem Grund aber nicht ausreichend, um die Gefährdung abzuwenden: <input type="checkbox"/> Die angebotenen Hilfen wurden nicht angenommen, weil:
Dem Kind/ Jugendlichen sind Hilfsmöglichkeiten aufgezeigt und angeboten worden. <input type="checkbox"/> Die angebotenen Hilfen wurden angenommen, erscheinen aus folgendem Grund aber nicht ausreichend, um die Gefährdung abzuwenden: <input type="checkbox"/> Die angebotenen Hilfen wurden nicht angenommen, weil:

Informationsweitergabe
<input type="checkbox"/> Die Personensorgeberechtigten / Erziehungsberechtigten sind über die Kontaktaufnahme zum Jugendamt informiert und stimmen zu. <input type="checkbox"/> Die Personensorgeberechtigten / Erziehungsberechtigten sind über die Kontaktaufnahme zum Jugendamt informiert und stimmen <u>nicht</u> zu. <input type="checkbox"/> Die Personensorgeberechtigten / Erziehungsberechtigten sind über die Kontaktaufnahme zum Jugendamt <u>nicht</u> informiert, weil... <input type="checkbox"/> Das Kind ist über die Kontaktaufnahme zum Jugendamt informiert. <i>Zur Anzeige des Gesetzestextes bitte F1 drücken</i>

Ergänzende Bemerkungen:
(optional)

Ort, Datum und Unterschrift/Name	Ggf. Unterschrift der Einrichtungs- /Institutionsleitung
----------------------------------	--



Kinderschutzfachkräfte

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

für Fragen zur **Einschätzung von Kindeswohlgefährdung** (SGB VIII §8a)
stehen Euch unsere zertifizierten Kinderschutzfachkräfte zur Verfügung:

Steffi Bartols

ambulantes Jugendhilfeteam Altona-Altstadt

Telefon: 226 223 770

0176 – 48 70 35 31

Christiane Ebeling

ambulantes Jugendhilfeteam Altona-Altstadt

Telefon: 226 223 770

0176 – 34 89 41 89

Silke Heinsohn

Assistenz zur Teilhabe, Treff Eimsbüttel

Telefon: 85 37 31 45

0176 – 48 70 21 58

Kontakte für Kinderschutzfragen in Hamburg

Jugendamt und Kinder- und Jugendnotdienst

Die **Jugendämter** sind in den Bezirken vor Ort die Ansprechpartner*innen für Kinderschutzfragen und Meldungen nach § 8a SGB VIII. Sie sind erreichbar: Montag bis Donnerstag 8.00-16.00 Uhr sowie Freitag 8.00-14.00 Uhr. Zur Auswahl des [regionalen Jugendamtes](#) oder die Behördennummer 115.

Außerhalb dieser Sprechzeiten (abends, nachts, am Wochenende und an Feiertagen) ist der **Kinder- und Jugendnotdienst (KJND)** zuständig. Telefon: 040 42815 – 3200. Weitere Infos [hier](#)

Kinderschutzkoordinator*innen den Hamburger Bezirken

Bezirk	Name	Mail	Telefon	Adresse
Altona	Anne Fleer	anne.fleer@altona.hamburg.de	040 42811 – 1406	Platz der Republik 1, 22765 Hamburg
	Agnes Mali auch Koordinatorin Frühe Hilfen	agnes.mali@altona.hamburg.de	040 42811 - 3390	
Bergedorf	Christine Busch	christine.busch@bergedorf.hamburg.de	040 42891 - 2869	Weidenbaumsweg 21, 21039 Hamburg
Eimsbüttel	Frau Steinbach	jugendamt@eimsbuettel-hamburg.de	040 42801 - 2741	Grindelberg 62-66, 20139 Hamburg
Harburg	Marissa Konnack für Harburg Kern	marissa.konnack@harburg.hamburg.de	040 42871 - 3140	Harburger Ring 33, 21073 Hamburg
	Maike Kampf für Süderelbe	maike.kampf@harburg.hamburg.de	040 – 42871 – 2009	

Mitte	Torsten Dobbeck	torsten.dobbeck@hamburg-mitte.hamburg.de	040 42854 - 3540	Caffamacherreihe 1-3, 20355 Hamburg
Nord	Roland Schmitz	roland.schmitz@hamburg-nord.hamburg.de	040 42804 - 2132	Kümmelstr. 7, 20249 Hamburg
Wandsbek	Gabriele Fuhrmann Doris Lescher auch Koordinatorin Frühe Hilfen	gabriele.Fuhrmann@wandsbek.hamburg.de doris.lescher@wandsbek.hamburg.de	040 42881 - 3256 040 42881 - 3253	Schlossstr. 60, 22041 Hamburg

Die Kinderschutzzentren

Region	Angebot	Homepage	Adresse
Kinderschutzzentrum Hamburg	Fachberatung für Fachkräfte	www.kinderschutzzentrum-hh.de	Emilienstr. 78, 20259 Hamburg
Kinderschutzzentrum Harburg	Fachberatung für Fachkräfte	www.ksz-harburg.de	Eißendorfer Pferdeweg 40A, 21075 Hamburg

Childhood-Haus Hamburg

Kompetenzzentrum für Kinderschutz am UKE

Rechtsmedizinische Untersuchungsstelle für Opfer von Gewalt, bei Verdacht auf Vernachlässigung, Kindesmisshandlung und sexuellem Missbrauch

- Kostenlose gerichtsmedizinische Untersuchung, Beweissicherung und -dokumentation
- Kollegiale Beratung für Ärzt*innen auch ohne Nennung des Patientennamens
- für eine gerichtsmedizinische Untersuchung braucht es die Einwilligung der Sorgeberechtigten, einen Familiengerichtlichen Beschluss oder eine Inobhutnahme durch das Jugendamt.

Kontakt: Telefon: 040/ 334 601 334 rund um die Uhr | Mail: childhoodhaus@uke.de | [weitere Informationen](#)

Medizinische Kinderschutzhotline

- bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung (Misshandlung, Vernachlässigung, sex. Missbrauch) zur kollegialen Beratung und Fallbesprechung
- Für Fachkräfte
 - o Für Ärzt*innen und Fachkräfte aus den Gesundheitsberufen (heilberufliches Fachpersonal, Psychotherapeut*innen, Rettungsdienste und Pflegefachkräfte)
 - o der Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe und Familiengerichtsbarkeit (entsprechend Pressemeldung des BMFSFJ, seit 1.1.2021)
- Nicht für persönlich Betroffene und Angehörige
- Kostenlos, rund um die Uhr, bundesweit

Kontakt: Tel. 0800 19 210 00 | www.kinderschutzhotline.de

Zum Downloaden: Kitteltaschenkarten zu den Themen: [Kinder psychisch kranker Eltern](#), [sexuellem Missbrauch](#), [Misshandlung](#), [Schütteltrauma](#)

POLIZEI HAMBURG

OPFERHILFEEINRICHTUNGEN

UND BERATUNGSSTELLEN

Polizeilicher Wegweiser in das Hamburger Hilfenetz



POLIZEI
Hamburg



Das Hilfenetz in Hamburg ist sehr vielfältig.

Die in dieser Broschüre benannten Einrichtungen sind beispielhaft und nicht abschließend.

Weiterführende Informationen zum Thema Opferschutz finden Sie im Internet unter:

www.hamburg.de/opferschutz

www.polizei.hamburg/opferschutz

www.bmjv.de

oder auf der bundesweiten Online-Datenbank für Betroffene von Straftaten

www.odabs.org

Legende:



**Erwachsene mit
männlicher
Geschlechtsidentität**



**Erwachsene mit
diverser
Geschlechtsidentität**



**Erwachsene mit
weiblicher
Geschlechtsidentität**



**Minderjährige mit
männlicher
Geschlechtsidentität**



**Minderjährige mit
diverser
Geschlechtsidentität**



**Minderjährige mit
weiblicher
Geschlechtsidentität**

Opfer

Straftaten



- Beratung, Betreuung und Begleitung von Opfern aller Straftaten
- Hilfe bei Behördenangelegenheiten
- Prüfung der Übernahme von Anwaltskosten im Prozess
- Ggf. finanzielle Zuwendung zur Überbrückung der Tatfolgen



WEISSER RING e. V.

Landesbüro Hamburg

Telefon 040 25 17 68 0

116 006 (kostenfreies Opfer-Telefon)

hamburg@weisser-ring.de

www.weisser-ring.de

Opfer

Straf- und
Gewalttaten,
Häusliche Gewalt,
Sexualisierte Gewalt,
Stalking



- Krisenintervention und traumatherapeutische Beratung nach allen Straftaten und Unfällen
- Für Opfer, Angehörige und Zeug*innen
- Professionell, vertraulich, kostenfrei und auf Wunsch anonym
- Persönliche Beratung nur nach telefonischer Beratung
- Strafanzeige nicht erforderlich



Opferhilfe Hamburg - Beratung bei Gewalt und Trauma

Paul-Neumann-Platz 2-4 | 22765 Hamburg

Telefon 040 38 19 93

Fax 040 38 95 78 6

mail@opferhilfe-hamburg.de

www.opferhilfe-hamburg.de

Opfer

Gewalttaten



- Kostenlose rechtsmedizinische Untersuchung und Beratung für erwachsene Betroffene von Gewalttaten
- Erstellung eines Gutachtens und Fotodokumentation von Verletzungen und Spurensicherung auch ohne Stellung einer Strafanzeige
- Alle Feststellungen unterliegen der ärztlichen Schweigepflicht, bis der/die Betroffene sie freigibt



Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf
**Rechtsmedizinische Untersuchungsstelle
für Betroffene von Gewalt**

Butenfeld 34 | 22529 Hamburg (Haus N 81)
Telefon 040 7410 - 521 27 (Termine nach Vereinbarung)
ifrhh@uke.de

Opfer

Gewalttaten



- Kostenlose rechtsmedizinische, kinderärztliche und psychologische Untersuchung und Beratung von Kindern und Jugendlichen bei Verdacht auf Vernachlässigung, Misshandlung und sexuellen Missbrauch
- Erstellung eines Gutachtens und Fotodokumentation von Verletzungen und Spurensicherung auch ohne Stellung einer Strafanzeige



Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf
**Childhood-Haus Hamburg –
Kompetenzzentrum für Kinderschutz am UKE**

Hoheluftchaussee 18 | 20253 Hamburg (5. OG)
Telefon 040 33 46 01 334 (Termine nach Vereinbarung)
childhoodhaus@uke.de

Gewalt übergreifend

Opfer

Gewalttaten
gegen Frauen



- Erstberatung, Krisenintervention und Information für gewaltbetroffene Frauen, Angehörige und Fachkräfte
- Vertraulich, anonym, barrierefrei, fremdsprachlich, kostenlos und in 17 Fremdsprachen
- 24-Stunden täglich, 365 Tage im Jahr
- Bei Bedarf Weitervermittlung an Fachberatungsstellen und Schutzeinrichtungen vor Ort
- Online-Beratung per E-Mail und Chat auf www.hilfetelefon.de



Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen

Telefon 08000 116 016
www.hilfetelefon.de

Opfer

Gewalttaten
gegen Männer



- Erstberatung, Krisenintervention und Information für gewaltbetroffene Männer, Angehörige und Fachkräfte
- vertraulich, anonym, kostenlos
- Bei Bedarf Weitervermittlung an Fachberatungsstellen und Schutzeinrichtungen vor Ort

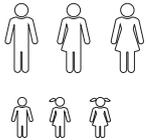


Hilfetelefon Gewalt gegen Männer

Telefon 0800 123 99 00
www.maennerhilfetelefon.de

Opfer

Häusliche Gewalt,
Beziehungsgewalt,
Stalking



- Rat und Information bei häuslicher Gewalt und Stalking, zum Gewaltschutzgesetz und anderen Schutzmaßnahmen, besonders nach einem Polizeieinsatz
- Krisenintervention und psychosoziale Beratung
- Unterstützung mitbetroffener Kinder
- Unterstützung für Ältere, Menschen mit Behinderungen und LSBTI*
- Vermittlung zu weiteren Hilfen



intervento

Interventionsstelle bei häuslicher Gewalt und Stalking
Holstenstraße 79-81 | 22767 Hamburg
Telefon 040 226 226 27
intervento@verikom.de
www.verikom.de/projekte/intervento

Opfer, die in Hamburger Flüchtlingsunterkünften wohnhaf sind

Häusliche Gewalt,
Stalking, Sexualisierte
Gewalt, Zwangsverhei-
ratur, Gewalt gegen
LSBTI*



Aufsuchende Beratung, anonym, kostenlos und
dolmetschergestützt

- Gefährdungseinschätzung
- Information zu Schutzmaßnahmen
- Unterstützung bei einer Strafanzeige
- Unterstützung bei einem Eilantrag nach dem GewSchG
- Vermittlung in weiterführende Hilfen
- Stabilisierung



Unterstützung und Beratung bei Gewalt gegen Geflüchtete in Hamburger Flüchtlingseinrichtungen

Telefon 040 350 177 253
(Montag bis Mittwoch von 14 bis 16 Uhr,
Donnerstag und Freitag von 10 bis 12 Uhr)
Fax 040 413 07 081
savia@verikom.de
www.verikom.de/gewaltschutz/savia

Opfer mit Migrationshintergrund

Häusliche Gewalt, Zwangsheirat



- Beratung und Unterstützung von Menschen mit Migrations- und Fluchtgeschichte ab 14 Jahren bei häuslicher, familiärer Gewalt und Zwangsheirat
- Beratung von Angehörigen, Freund:innen
- Beratung von Fachkräften, Multiplikator:innen
- Vertraulich, kostenfrei und auf Wunsch anonym
- Beratung in der Erstsprache oder mit Dolmetscher:innen



LÄLE in der Interkulturellen Begegnungsstätte (IKB) Hamburg e.V.
Brahmsallee 35 | 20144 Hamburg
Telefon 040 30 22 79 78
Fax 040 30 22 79 81
lale@ikbev.de | www.ikb-lale.de



i.bera – Interkulturelle Beratungsstelle für Betroffene von häuslicher Gewalt und Zwangsheirat
Norderreihe 61 | 22767 Hamburg
Telefon 040 350 17 72 26
i.bera@verikom.de | www.verikom.de/i.bera

Opfer Gewalt, Stalking



- Beratung von Frauen, die von Partnerschaftsgewalt betroffen sind – insbesondere Häusliche Gewalt, Stalking und Digitale Gewalt
- Telefonische Beratung täglich, persönliche Beratungstermine oder Beratung per Zoom nach telefonischer Vereinbarung
- Vertraulich, kostenfrei und auf Wunsch anonym



PATCHWORK

Beratungsstelle des Diakonischen Werks Hamburg West/Südholstein
Bahnenfelder Straße 255 | 22765 Hamburg
Telefon 040 38610843
0171 6 33 25 03
info@patchwork-hamburg.org
www.patchwork-hamburg.org

Opfer mit Migrations- hintergrund

Häusliche Gewalt



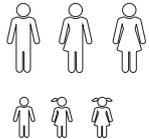
- Informationen bei rechtlichen Fragen (z. B. Aufenthalts-, Familien-, Sozialrecht, Gewaltschutzgesetz) und psychosoziale Beratung und Betreuung auf Französisch, Spanisch, Englisch, Deutsch
- Begleitung zu Behörden, Rechtsanwält*innen, Ärzt*innen etc.
- Internationaler Treffpunkt für Frauen
- Deutsch-, Frauen- und Nähkurse



Amnesty for Women e. V.

Schillerstraße 43 | 22767 Hamburg
Telefon 040 38 47 53
Fax 040 38 57 58
info@amnestyforwomen.de
www.amnestyforwomen.de

Personen in akuten Notlagen und Krisen



Beratung und Hilfe für Kinder und Jugendliche, die

- allein gelassen, vernachlässigt, misshandelt oder missbraucht wurden
- Schwierigkeiten mit Eltern, Freunden oder Institutionen haben oder in Not geraten sind

Beratung und Hilfe für Eltern, die Probleme mit ihren Kindern haben, außerhalb der Dienstzeiten der Jugendämter
Beratung für Nachbarn, Lehrkräfte oder andere Personen, die Hinweise haben, dass Kinder oder Jugendliche möglicherweise vernachlässigt oder misshandelt werden



Kinder- und Jugendnotdienst (KJND)

Feuerbergstraße 43 | 22337 Hamburg
Telefon 040 428 15 3200 (24 Std.)
kjnd-online@leb.hamburg.de
www.hamburg.de/leb

Opfer

Innerfamiliäre und sexualisierte Gewalt



Beratung und familientherapeutische Hilfen für

- Familien, in denen es zu Misshandlung oder Vernachlässigung kommt, oder die eine solche Entwicklung befürchten
- Kinder und Jugendliche, die körperliche, seelische oder sexuelle Gewalt erfahren haben
- Personen aus dem Umfeld von Familien sowie Fachleute, die Gefährdungen von Kindern und Jugendlichen wahrnehmen oder vermuten



Hamburger Kinderschutzbund (DKSB-LV HH)

Kinderschutzzentrum Hamburg

Emilienstraße 78 | 20259 Hamburg | Telefon 040 491 00 07

kinderschutz-zentrum@hamburg.de

www.kinderschutzzentrum-hh.de

Kinderschutzzentrum Harburg

Eißendorfer Pferdeweg 40a | 21075 Hamburg

Telefon 040 790 10 40

info@ksz-harburg.de | www.ksz-harburg.de

Opfer organisierte sexualisierte und rituelle Gewalt



Anonyme und kostenfreie Beratung – telefonisch und online

- für Betroffene
- für Angehörige
- für Menschen aus dem sozialen Umfeld Betroffener
- für Fachkräfte

Entlastung, Stabilisierung, Information und Hilfe



Hilfe-Telefon berta

Beratung bei organisierter
sexualisierter und ritueller Gewalt
0800 30 50 750

Telefon 0800 30 50 750

Dienstag von 16 bis 19 Uhr

Mittwoch und Freitag von 9 bis 12 Uhr

www.hilfe-telefon-berta.de

Opfer sexualisierte Gewalt



Anonyme und kostenfreie Beratung – telefonisch und online

- bei Vermutung und Verdacht auf sexuellen Missbrauch
- bei eigener Betroffenheit und Suche nach Unterstützung
- bei allgemeinen Fragen zur Prävention und Intervention

Entlastung, Stabilisierung, Information und Hilfe – auch für
Fachkräfte



**Hilfe-Telefon
Sexueller Missbrauch**

Anrufen – auch im Zweifelsfall
0800 22 55 530

Telefon 0800 22 55 530

www.hilfe-telefon-missbrauch.de

Opfer

Sexualisierte Gewalt



Kostenfreie, vertrauliche und auf Wunsch anonyme Beratung für:

- Mädchen* und junge Frauen* zwischen 13 und 27 Jahren, die sexuelle Gewalt erfahren haben
- Mädchen* und junge Frauen* mit Beeinträchtigung zwischen 13 und 40 Jahren, die sexuelle Gewalt erfahren haben
- Mütter bis 27 Jahre mit eigenen Gewalterfahrungen, die sie während der Schwangerschaft oder in der Beziehung belasten
- Eltern, Vertrauenspersonen oder Angehörige von betroffenen Jugendlichen sowie Fachkräfte

Die Beratung ist auf Deutsch, Türkisch, Englisch, in Leichter Sprache oder gemeinsam mit Sprachmittler*in in weiteren Sprachen möglich.

allerleirauh.

Allerleirauh e.V.

Hammer Steindamm 44 | 22089 Hamburg
(1. OG | Aufzug 80 cm breit)

Telefon 040 29 83 44 83
info@allerleirauh.de
www.allerleirauh.de

Opfer

sexualisierter Gewalt



- Beratung und Betreuung von Jungen* und Männern*, die in Kindheit oder Jugend sexuelle Gewalt erfahren haben
- Beratung von Eltern, Bezugspersonen und Fachkräften

basispraevent

basis-praevent

(basis & woge e.V.)
Steindamm 11 | 20099 Hamburg
Telefon 040 3984 2662
basis-praevent@basisundwoge.de
www.basis-praevent.de

Opfer

Sexualisierte Gewalt



- Beratung für Mädchen und junge Frauen mit sexuellen Gewalterfahrungen, Bezugspersonen der Mädchen und Frauen sowie für pädagogische Fachkräfte



Dolle Deerns e.V.

Niendorfer Marktplatz 16 | 22459 Hamburg

Telefon 040 4 39 41 50

beratung@dollederns.de

www.dollederns-fachberatung.de

Opfer

Sexualisierte Gewalt



- Beratung für Kinder/Jugendliche und deren Erziehungsberechtigte/Vertrauenspersonen
- Beratung von pädagogischen Fachkräften aus kindernahen Berufsgruppen
- Krisenintervention nach oder bei aktueller sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche
- Kostenfreie Therapie für Mädchen und Jungen bis 17 Jahre
- Erstberatung durch Opferanwälte



DUNKELZIFFER e.V.

Albert-Einstein-Ring 15 | 22761 Hamburg

Telefon 040 421 07 00 - 0

info@dunkelziffer.de

www.dunkelziffer.de

Sexualisierte Gewalt

Opfer

Sexualisierte Gewalt



- Krisenintervention für Frauen* und Mädchen* ab 12 Jahren nach Vergewaltigung und sexualisierten Übergriffen
- Therapeutische Beratung und psychosoziale Begleitung
- Beratung von Angehörigen und Vertrauenspersonen
- Informationen zu Anzeigeerstattung und Strafverfahren
- Strafanzeige nicht erforderlich
- Psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren

FRAUEN NOT RUF 
Fachberatungsstelle für
vergewaltigte Frauen und Mädchen

NOTRUF für vergewaltigte Frauen und Mädchen e. V.

Beethovenstraße 60 | 22083 Hamburg

Telefon 040 25 55 66

Fax 040 25 83 17

kontakt@frauennotruf-hamburg.de

www.frauennotruf-hamburg.de

Opfer

Sexualisierte Gewalt



- Beratung und Information für Menschen, die sexualisierte Gewalt in der Kindheit und Jugend erfahren haben
- Unterstützung und Begleitung von direkt betroffenen Menschen, deren Angehörigen, Vertrauenspersonen sowie von Fachkräften
- Fortbildungs- und Präventionsveranstaltungen



ZORNROT e. V.

Vierlandenstraße 38 | 21029 Hamburg

Telefon 040 7 21 73 63

Fax 040 7 20 05 148

info@zornrot.de

www.zornrot.de

Sexualisierte Gewalt

Opfer

Sexualisierte Gewalt



- Beratung für Frauen und Kinder, die sexualisierte Gewalt in der Kindheit und Jugend erfahren haben
- Beratung und Information für Eltern und Bezugspersonen sowie für pädagogische Fachkräfte
- Beratung bei sexuellen Übergriffen unter Kindern
- Krisenintervention bei aktueller sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche



Verein zur Prävention und Intervention zu
sexuellem Missbrauch an Kindern und Frauen

ZÜNDFUNKE e. V.

Max-Brauer-Allee 134 (Eingang Hospitalstraße) | 22765 Hamburg
Telefon 040 8 90 12 15
Fax 040 8 90 48 38
info@zuendfunke-hh.de
www.zuendfunke-hh.de

Krisenintervention | Trauma | psychosoziale Notfallversorgung

Opfer

Gewalttaten



- Bestehende Belastungssymptome abklären und mildern
- Stärkung der Ressourcen betroffener Erwachsener
- Behandlung nach dem Opferentschädigungsgesetz
- Diagnostik und Indikationsstellung bezüglich langfristiger Therapien
- Prävention von Traumafolgestörungen
- Bei Bedarf professionelle Sprachmittlung



HAMBURG

Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf
Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie

Trauma-Ambulanz

Martinstraße 52 | 20246 Hamburg (Haus W 37 - Neubau EG)
Telefon 040 7410 532 10
ambulanz.psychiatrie@uke-hh.de

Opfer

Gewalttaten



- Bestehende Belastungssymptome abklären und mildern
- Stärkung der Ressourcen betroffener Erwachsener
- Behandlung nach dem Opferentschädigungsgesetz
- Diagnostik und Indikationsstellung bezüglich langfristiger Therapien
- Prävention von Traumafolgestörungen



Klinik Nord - Ochsenzoll

Asklepios Klinik Nord-Ochsenzoll
Klinik für Persönlichkeits- und Traumafolgestörungen

Trauma-Ambulanz

Langenhorner Chaussee 560 | 22419 Hamburg (Haus 5, 1. OG)
Telefon 040 18 18 87 - 29 73 oder - 23 80

Opfer

Gewalttaten



- Bestehende Belastungssymptome mildern
- Indikationsstellung bezüglich langfristiger Therapien und Beratungen
- Prävention von Traumafolgestörungen
- Stärkung der Ressourcen betroffener Kinder, Jugendlicher und deren Angehöriger



HAMBURG

Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf
Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie

Trauma-Ambulanz

Martinistraße 52 | 20246 Hamburg (Haus W 35)
Telefon 040 7410 522 30

Menschen

angesichts plötzlichen Todes, Unfalls, Suizids, Gewalttat



- psychosoziale Akuthilfe (PSAH) – Akutbetreuung von Opfern, Angehörigen und Augenzeugen unmittelbar nach seelisch stark belastenden bzw. potentiell traumatisierenden Ereignissen (Gewalttaten, Suizide und andere Todesfälle, Unfälle o.ä.)
- unmittelbare Unterstützung und Beratung sowie Vermittlung weiterführender Hilfsangebote
- Die Alarmierung erfolgt 24/7 über Polizei, Feuerwehr oder Rettungsdienste



Deutsches Rotes Kreuz

Kriseninterventionsteam Hamburg (KIT)

Rote-Kreuz-Straße 3-5 | 21073 Hamburg

Telefon 040 19 222 (24 Std.)

info@kit-hamburg.de

www.kit-hamburg.de

Menschen

angesichts plötzlichen Todes, Unfalls, Suizids, Gewalttat



- Psychische Akuthilfe für Opfer, Angehörige, Hinterbliebene, Augenzeugen, Unfallbeteiligte, Unfallverursacher, Überlebende oder Vermisste unmittelbar nach seelisch stark belastenden Ereignissen
- Seelsorgerische Unterstützung und Begleitung in Akutsituationen
- Weitervermittlung an andere Einrichtungen und Beratungsstellen
- Die Alarmierung erfolgt über die Rettungsleitstelle der Feuerwehr Hamburg 112



Notfallseelsorge Hamburg

Feuerwehr Hamburg

Notfallseelsorge

Alarmierung über den Notruf der Feuerwehr/Polizei

Telefon 112/110

Telefon 040 4 28 51 - 40 51

www.notfallseelsorge-hamburg.de

Opfer

Häusliche Gewalt,
Sexualisierte Gewalt



- Tagesaktuelle Informationen zu Aufnahmekapazitäten der registrierten Frauenhäuser und Schutzeinrichtungen im gesamten Bundesgebiet
- Schutz und Zuflucht für von Gewalt betroffene Frauen und deren Kinder durch Weitervermittlung der Betroffenen über das Websiteangebot



Zentrale Informationsstelle Autonomer Frauenhäuser (ZIF)

Telefon 0621 16 85 3705

info@zif-frauenhaeuser.de

<https://www.frauenhaus-suche.de/>

Opfer

Häusliche Gewalt,
Sexualisierte Gewalt



- Schutz und Zuflucht für von Gewalt betroffene Frauen und deren Kinder
- Notaufnahme- und Koordinierungsstelle der Hamburger Frauenhäuser
- Weitervermittlung der Betroffenen an Frauenhäuser
- Erstkontakt telefonisch oder ggf. per E-Mail (auch durch Vertrauenspersonen / Freunde / Berater möglich)



24/7 Notaufnahme der Hamburger Frauenhäuser

Telefon 040 8000 4 1000 (24 Std.)

schutz@24-7-frauenhaeuser-hh.de

www.hamburgerfrauenhaeuser.de

Sie erreichen die Hamburger Frauenhäuser auch direkt unter

Haus 1+3: 040 19702 | Haus 2: 040 6778280

Haus 4: 040 19704 | Haus 5: 040 19715

Haus 6: 040 40114941

Haus Diakonisches Werk 040 19251

Opfer

Sexualisierte Gewalt



- Beratung und Hilfe
- vorübergehende Wohnmöglichkeit für Mädchen im Alter zwischen 13 und 17 Jahren, die Schutz vor Gewalt suchen
- Krisenintervention
- Beratung rund um die Uhr
- Unterstützung bei der Entwicklung neuer Lebensperspektiven



Mädchenhaus Hamburg

Mädchenhaus Hamburg

Kriseneinrichtung/Telefonische Beratung Tag und Nacht
Telefon 040 428 15 3271 (24 Std.)
kjnd-maedchenhaus@leb.hamburg.de

Opfer mit Migrationshintergrund

Häusliche Gewalt,
Zwangsheirat



Schutz und Hilfe für weibliche Jugendliche und Erwachsene im Alter von 14 bis 21 Jahren

- Anonyme und sichere Erstunterbringung rund um die Uhr
- Krisenintervention und Stabilisierung
- Unterstützung bei der Suche nach Anschlussperspektiven durch interkulturell qualifiziertes und multikulturell zusammengesetztes Team



Zuflucht

Telefon 040 38 64 78 78 (24 Std.)
zuflucht@basisundwoege.de

Opfer Täterinnen/Täter Rechtsauskunft



- Persönliche Rechtsberatung und praktische Hilfe für Menschen mit niedrigem Einkommen
- Außergerichtliche Streitbeilegung / Vermittlung für jeden, unabhängig von den Einkommensverhältnissen
- Mediation hilft auch, bevor ein Streit eskaliert
- Beratung auch für Kinder und Jugendliche



Öffentliche Rechtsauskunft und Vergleichsstelle (ÖRA)

Dammthorstraße 14 | 20354 Hamburg
Telefon 040 4 28 43 - 30 71/72
www.hamburg.de/oera

Anwaltssuchdienst: www.rak-hamburg.de

Opfer Zeuginnen- und Zeugenbetreuung, Psychoziale Prozessbegleitung



- Informationen über den Ablauf und den Ausgang einer Gerichtsverhandlung und des Verfahrens
- Individuelle Beratung und emotionale Unterstützung bei Fragen, Unsicherheiten und Ängsten, im Bedarfsfall auch in häuslicher Umgebung
- Begleitung in den Gerichtssaal und Anwesenheit während der Aussage im Gerichtssaal
- Angebot der Psychosozialen Prozessbegleitung



Freie und Hansestadt Hamburg Landgericht

Zeuginnen- und Zeugenbetreuung

Sievekingplatz 3 | 20355 Hamburg
Telefon 040 4 28 43 - 27 24
zeugenbetreuung@lg.justiz.hamburg.de
(für alle Hamburger Zivil- und Strafgerichte tätig)

Opfer

Soziale Entschädigung



- Entschädigungsleistungen für Opfer von Gewalttaten oder für deren Hinterbliebene
- Für Leistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG) ist eine Antragstellung sowie regelhaft eine Strafanzeige erforderlich

Personen,

die bei Hilfeleistungen einen Unfall erleiden



Personen, die Hilfe leisten

- bei der Verfolgung/Festnahme eines Straftäters
- zum Schutz einer widerrechtlich angegriffenen Person
- zur Rettung einer anderen Person aus erheblicher Gefahr und dabei einen Unfall erleiden, haben Anspruch auf Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung

Ein Antrag muss nicht gestellt werden.



Hamburg

Behörde für Arbeit,
Gesundheit, Soziales,
Familie und Integration

Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration

Versorgungsamt Hamburg

Adolph-Schönfelder-Str. 5 | 22083 Hamburg

Telefon 040 4 28 63 -7164 und -7157

fs531@soziales.hamburg.de

www.versorgungsamt.hamburg.de



Unfallkasse Nord

Spohrstraße 2 | 22083 Hamburg

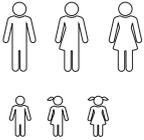
Telefon 040 2 71 53 - 0

ukn@uk-nord.de

www.uk-nord.de

Betroffene

von rechter, rassistischer oder antisemitischer Gewalt



- Beratung und emotionale Unterstützung nach einem Angriff oder einer Bedrohung
- Entscheidungshilfen zum weiteren Vorgehen
- Hinweise zu juristischen Möglichkeiten
- Begleitung zu Behörden, Polizei und Gerichten
- Vermittlung von therapeutischen und ärztlichen Angeboten
- Beratung zu finanzieller Unterstützung (Prozesskostenhilfe, Entschädigungszahlungen)

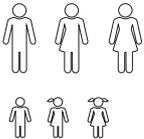


empower

Beratung für Betroffene rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt
Telefon 040 28 40 16 67
empower@hamburg.arbeitundleben.de
www.hamburg.arbeitundleben.de/empower

Opfer

Gewalt im Zusammenhang mit Schulen



Schnelle Hilfe bei Gewaltvorfällen in der Schule oder im Kontext Schule

- Opferbegleitung und Täterarbeit
- Beratung und Fortbildung von Erwachsenen zur Stärkung ihrer Kompetenzen im Umgang mit Konflikten und Gewalt
- Zielorientierte Planung und Umsetzung von Gewaltprävention mit allen Beteiligten
- Spezielle Angebote für Schulen, z.B. Krisenintervention (auch vor Ort)



Behörde für Schule und Berufsbildung

Beratungsstelle Gewaltprävention

Hamburger Straße 129 | 22083 Hamburg
Telefon 040 428 63 70 20
Fax 040 427 31 36 46
gewaltpraevention@bsb.hamburg.de
www.hamburg.de/gewaltpraevention

Menschen in Trauer

Gewalttaten, Suizid,
Unfall



- Hilfen für Eltern und Geschwister, die um ein Kind trauern
- Hilfen für Kinder und Jugendliche, die um nahe Angehörige trauern
- Gruppenangebote für Mütter, Väter und trauernde Kinder und Jugendliche
- Beratung, Information, Betreuung und Trauerseminare



Verwaiste Eltern und Geschwister Hamburg e. V.

Bogenstraße 26 | 20144 Hamburg
Telefon 040 45 00 09 14
info@verwaiste-eltern.de
www.verwaiste-eltern.de

Menschen in Trauer

Gewalttaten, Suizid,
Unfall



- Information und psychosoziale Hilfen zum Umgang mit Tod und Trauer
- Individuelle Einzelberatung und Trauerbegleitung für betroffene Menschen, ihre Angehörigen und Freunde
- Telefonische Unterstützung in konkreten Krisensituationen
- Fachberatung und Schulung für Menschen, die in ihrem beruflichen Umfeld mit Sterben, Tod und Trauerberatung konfrontiert sind



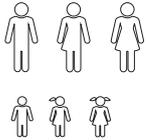
Beratungsstelle CHARON

Hilfen im Umgang mit Sterben, Tod und Trauer
Winterhuder Weg 29 | 22085 Hamburg
Telefon 040 226 30 30-0
info@charon-hamburg.de
www.charon-hamburg.de

Weitere Themenbereiche

Opfer

Beratungsstelle
für Lesben, Schwule,
Bisexuelle und
Transgender



- Psychosoziale Beratung bei homophober und transphober Gewalt
- Informationen zum Hilfesystem



Magnus-Hirschfeld-Centrum e. V. (mhc e.V.)

Beratung für LSBT*

Borgweg 8 | 22303 Hamburg

Telefon 040 279 00 69 (Beratung für Schwule und bisexuelle Männer)

Telefon 040 279 00 49 (Beratung für Lesben und bisexuelle Frauen)

Telefon 040 279 00 69 (Trans*Beratung)

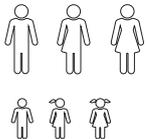
Telefon 040 694 548 40 (Beratung für Jugendliche und Eltern)

info@mhc-hamburg.de

www.mhc-hamburg.de

Opfer

Beratungsstelle
für behinderte
Menschen



- Beratung und Unterstützung behinderter Menschen, deren Angehörige und Freund*innen
- Beratung durch behinderte Berater*innen
- Beratung und Unterstützung von Mädchen und Frauen mit Behinderungen



Autonom Leben Hamburg e. V.

Beratungsstelle für behinderte Menschen in Hamburg

Ansprechpartnerin Andrea Gaedtke

Langenfelder Str. 35 | 22769 Hamburg

Telefon 040 3346 911-13

ag@autonomleben.de | www.autonomleben.de

Infos zu Suchtberatungsstellen finden Sie u.a. im Internet: www.hamburg.de/drogenberatung-suchthilfe

Täter*innen Gewaltberatung Beziehungsgewalt



- Beratung für Menschen, die in Beziehungen gewalttätig waren/sind oder drohen, es zu werden
- Beratung für Menschen, die stalken
- Offen für Selbstmelder*innen und von Behörden empfohlen oder zugewiesene Klient*innen



Hamburger Gewaltschutz-Zentrum (HGZ)

Altonaer Straße 65 | 20357 Hamburg
Telefon 040 28 00 39 50
beta@hamburgergewaltschutzzentrum.de
info@hamburgergewaltschutzzentrum.de

Personen,

- mit pädophiler/hebephiler Neigung die befürchten, eine Sexualstraftat zu begehen oder Missbrauchsabbildungen zu konsumieren
- die befürchten eine Gewaltstraftat zu begehen (inkl. häuslicher Gewalt) sowie deren Angehörige



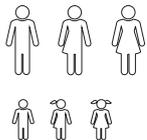
- Kostenloses, bundesweites Beratungsangebot zur Informationsvermittlung im Umgang mit problematischen Neigungen und/oder Handlungen
- Beratung zu Möglichkeiten der Aufnahme geeigneter Behandlungsmöglichkeiten sowie erste Hilfe in Krisen
- Auch für Menschen, die bereits eine Straftat begangen haben und sich in einem Ermittlungsverfahren befinden
- Weitervermittlung an Fachberatungsstellen



Behandlungsinitiative Opferschutz (BIOS – BW) e.V.

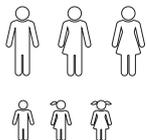
Krisenhotline 0800 70 222 40
(Aktuell Dienstag und Donnerstag 13 - 17 Uhr, Freitag 9 - 13 Uhr)
www.bios-bw.com/praevention

Personen,
die aktuell wegen
eines Sexualdelikts
in Kontakt mit Polizei
oder Justiz stehen



- Behandlungsangebot für Personen, die wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung zu Freiheitsstrafen verurteilt wurden. Diese Personen stehen entweder unter Führungsaufsicht (§68 StGB) oder Bewährung (§§56, 57f. StGB). Der Kontakt zur Präventionsambulanz kann – wenn ein Entlassungstermin absehbar ist – bereits während der Haftstrafe über die Haftanstalt hergestellt werden. Es besteht auch die Möglichkeit der direkten Kontaktaufnahme (z. B. bei Strafaussetzung zur Bewährung).
- Telefonsprechstunde für Personen, die aufgrund eines Sexualdelikts aktuell Kontakt mit Polizei oder Justiz haben, aber noch nicht verurteilt sind (z. B. Hausdurchsuchung, Anzeige, laufendes Verfahren).

Personen,
die sexuelles Interesse
an Kindern haben bzw.
befürchten, einen
sexuellen Übergriff auf
Kinder zu begehen oder
Missbrauchsabbildungen
zu konsumieren



- Behandlungsangebot für Menschen, die strafrechtlich bislang nicht in Erscheinung getreten sind. Eingeschlossen werden Personen mit sexuellem Interesse an Kindern, die
- bislang keine Sexualstraftaten begangen haben, aber befürchten, diese zu begehen
 - bereits Straftaten begangen haben, aber den Strafverfolgungsbehörden (noch) nicht bekannt sind
 - bereits Straftaten begangen haben und dafür angezeigt und / oder rechtskräftig verurteilt wurden, vorausgesetzt, dass sie ihre Strafe vollständig verbüßt haben, nicht mehr unter Aufsicht durch die Justiz stehen und somit alle rechtlichen Angelegenheiten abgeschlossen sind
 - für Jugendliche zwischen 12 und 18 Jahren, die sich sexuell zu deutlich jüngeren Kindern hingezogen fühlen



Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf
Institut für Sexualforschung, Sexualmedizin und Forensische
Psychiatrie

Präventionsambulanz

Martinistraße 52 | 20246 Hamburg (Haus W 38)
Telefon 0152 2282 7711
Sprechzeiten: Mo. 9-10 Uhr und Mi. 14 - 15 Uhr



Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf
Institut für Sexualforschung, Sexualmedizin und Forensische
Psychiatrie

Präventionsambulanz

Martinistraße 52 | 20246 Hamburg (Haus W 38)
Telefon 0152 2281 6628
E-Mail: praevention@uke.de
Sprechzeiten: Mo. 15 - 16.30 Uhr und Do. 16.30 - 17.30 Uhr
Telefonische Sprechstunde für Jugendliche (12 - 18 Jahre)
Mi. 16 Uhr bis 18 Uhr, Tel. 0152 22 81 69 61

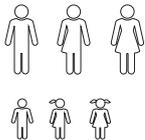
Jugendliche,
die sexuelles Interesse
an deutlich jüngeren
Kindern haben bzw.
Missbrauchsabbildungen
konsumieren und
Jugendliche, die sonstige
Auffälligkeiten im
Sexualverhalten zeigen



Behandlungsangebot für Jugendliche zwischen
12 und 18 Jahren, die

- bislang keine Sexualstraftaten begangen haben oder für begangene Taten nicht strafverfolgt wurden.
- Das anonyme Angebot unterliegt der Schweigepflicht.

**Täter/Täterinnen
Gewaltberatung**
Sexualisierte Gewalt



- Beratung und Therapie für sexuell grenzverletzende Jugendliche, junge Erwachsene und Menschen mit Lernbehinderungen oder kognitiven Beeinträchtigungen
- Beratung für Eltern, Verwandte und soziales Umfeld
- Fachberatung und Fortbildung für Schulen und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe zum Thema sexuelle Gewalt



HAMBURG Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf
Institut für Sexualforschung, Sexualmedizin und Forensische
Psychiatrie

Präventionsprojekt für Jugendliche „Drüber sprechen statt drunter leiden“

Martinstraße 52 | 20246 Hamburg (Haus W 38)
Telefon 040 7410 - 522 25 (Termine nach Vereinbarung)
Sprechzeiten: Mo 15 Uhr bis 16:30 Uhr | Do 16:30 bis 17:30 Uhr
praevention_jugend@uke.de
Telefonische Sprechstunde für Jugendliche (12 - 18 Jahre)
Mi 16 Uhr bis 18 Uhr, Telefon 0152 22 81 69 61



Beratungsstelle Wendepunkt e. V.

Schillerstraße 43 | 22767 Hamburg
Telefon 040 70 29 87 61
hamburg@wendepunkt-ev.de
www.wendepunkt-ev.de

Impressum: Polizei Hamburg
Landeskriminalamt Hamburg, FSt 32 | Polizeilicher Opferschutz
Postfach 600280 | 22202 Hamburg

Stand: Mai 2022



KVJS

Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

KVJS Jugendhilfe – Service

Einschätzskala Kindeswohlgefährdung in Kindertageseinrichtungen

Kopiervorlagen

**Erarbeitet im Auftrag des KVJS
von der Forschungsgruppe
Verhaltensbiologie des Menschen
(FVM)**

Dr. Joachim Bensel
Dr. Thomas Prill
Priv.-Doz. Dr. Gabriele Haug-Schnabel
Dipl.-Biologin Birgit Fritz
Dipl.-Pädagogin Franziska Nied

KiWo-Skala (KiTa)

© FVM 2012

[Version 2012]

Einschätzskala zur Kindeswohlgefährdung gem. § 8a SGB VIII in Kindertageseinrichtungen

Entwickelt von der Forschungsgruppe Verhaltensbiologie des Menschen (FVM), federführend Dr. Thomas Prill
im Auftrag des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales (KVJS) Baden-Württemberg
(Weiterentwicklung der Einschätzskala der Stadt Lippstadt)

Datenschutz beachten

Vor Anwendung der KiWo-Skala (KiTa) wird das Lesen des Manuals dringend empfohlen

Tageseinrichtung		Fachkraft/Fachkräfte		Datum	
Name des Kindes			Alter des Kindes		
			0;4 – 1;5 Jahre	1;6 – 2;11 Jahre	3 – 6;11 Jahre
Nr.	Merkmal [in Klammer Anhaltspunkte für das Merkmal] <i>Wichtig: Zutreffende Anhaltspunkte bitte <u>unterstreichen</u> bzw. andere, vergleichbar gewichtige, Anhaltspunkte (unter „Andere:“) eintragen! Prinzipiell kann ein Merkmal allein aufgrund eines Anhaltspunktes (auch Eintrag unter „Andere:“) zutreffen. Bei Zweifeln über Ausprägung eines Anhaltspunktes oder über den Eintrag unter „Andere“ nicht unterstreichen bzw. eintragen!</i>	Bewertung (bei Zutreffen <input checked="" type="checkbox"/>)			
I Auffälligkeiten beim Kind					
1. Gesundheitsfürsorge					
1.1	Stark mangelnde Körperhygiene [häufiges Wundsein im Po- oder Genitalbereich; häufig Schmutz- oder Stuhlreste in Hautfalten; wiederholt unversorgte und infektionsgefährdete Wunden und Ekzeme] Andere:	3 <input type="checkbox"/>	2 <input type="checkbox"/>	2 <input type="checkbox"/>	
1.2	Unangemessene Körperpflege [häufig: fettige verfilzte Haare; lange, ungeschnittene, abgebrochene Nägel; entzündetes Nagelbett; strenger Körpergeruch; ungewaschenes, schmutziges Aussehen; Mundgeruch und stark kariös] Andere:	2 <input type="checkbox"/>	2 <input type="checkbox"/>	1 <input type="checkbox"/>	
1.3	Das Kind ist ständig müde oder erschöpft [erzählt, dass es lange ferngesehen hat, oft abends Besuch da ist, der sehr laut ist; ist erschöpft, vermutlich durch einen überbeanspruchenden familiären Tagesablauf] Andere:	1 <input type="checkbox"/>	1 <input type="checkbox"/>	2 <input type="checkbox"/>	

Zu den in der Skala verwendeten Begriffen wie „häufig“, „extrem“ oder „wiederholt“ etc. können im Manual zur KiWo-Skala (KiTa) präzisierende Informationen nachgelesen werden



		0;4 – 1;5 Jahre	1;6 – 2;11 Jahre	3 – 6;11 Jahre
1.4	Mangelnde Aufsicht (inkl. mangelnde medizinische / therapeutische Versorgung) [trotz Behinderung/Entwicklungsverzögerung/Verletzung/offensichtlicher Erkrankung keine medizinische/therapeutische Versorgung; Gespräche mit den Eltern/anderen wichtigen Bezugspersonen oder wiederholter glaubhafter Bericht des Kindes lassen eine grobe Verletzung der Aufsichtspflicht im familiären Umfeld erkennen; wochenlanges oder mehrfach ungeklärtes Fernbleiben des Kindes von der KiTa; altersunangemessener Medienkonsum; Kind wird mehrmals stark erkrankt in die Kita gebracht; keine Teilnahme an U-Untersuchungen; Kind ist im Besitz gefährlicher altersunangemessener Gegenstände/Werkzeuge] Andere:	2 <input type="checkbox"/>	2 <input type="checkbox"/>	2 <input type="checkbox"/>
2. Ernährung				
2.1	Mangel- bzw. Fehlernährung [Kind ist in einem schlechten Versorgungszustand (Ernährungsstatus und/oder Flüssigkeitshaushalt); kommt ständig hungrig oder durstig oder ohne eigene Verpflegung in die Einrichtung ohne Absprache über Teilnahme an Essensangeboten in der Einrichtung; bringt wiederholt verdorbene Lebensmittel mit; wiederholter glaubhafter Bericht des Kindes, dass es altersunangemessene Lebensmittel zu sich nimmt, wie Trinken von Alkohol oder Kaffee etc.; massive Adipositas aufgrund einer Überfütterung/Überernährung] Andere:	3 <input type="checkbox"/>	2 <input type="checkbox"/>	2 <input type="checkbox"/>
3. Kleidung				
3.1	Sehr ungepflegter Zustand bzw. völlig unpassende Kleidung [wiederholt: verschmutzte Kleidung, z.B. mit Essensresten, Urin, Kot etc.; zerrissene Kleidung; sehr bewegungseinschränkende Kleidung, z.B. weil erheblich zu klein etc.] Andere:	1 <input type="checkbox"/>	1 <input type="checkbox"/>	1 <input type="checkbox"/>
3.2	Nicht der Witterung angepasst [wiederholt kein Schutz vor Hitze/Sonne/Regen/Kälte] Andere:	3 <input type="checkbox"/>	2 <input type="checkbox"/>	1 <input type="checkbox"/>
4. Auffälligkeiten körperlicher Gewalteinwirkung				
4.1	Verdächtige Symptome am Kind, die körperliche Gewalteinwirkung nahe legen [Hämatome oder Hautwunden an untypischen Stellen (Rücken, Brust, Bauch, Po, Ohren, Mund, Augenhöhlen, hohe Scheitelregion); kreisförmige Verbrennung am Handteller, unter der Fußsohle, am Bauch, Verbrennungen am Gesäß; Verbrühungen; Striemen oder Fesselmale am Körper; Griffmarken am Brustkorb, an Armen oder Knöcheln; Schwellungen - Kind klagt bei Berührungen über Schmerzen; häufige Knochenbrüche; <i>infolge gewaltsam herbeigeführter Atemnot</i> : diffus verteilte punktförmige Einblutungen (Gesichtshaut, Augenlider/-bindehäute, Mundvorhofschleimhaut)] Andere:	3 <input type="checkbox"/>	3 <input type="checkbox"/>	3 <input type="checkbox"/>

Entwickelt im Auftrag des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales (KVJS) Baden-Württemberg



		0;4 – 1;5 Jahre	1;6 – 2;11 Jahre	3 – 6;11 Jahre
5. Motorische und sprachliche Auffälligkeiten				
5.1	Bewegungsunsicher / nicht altersgerechte Fortbewegung [Achtung: gemeint sind ausschließlich durch extremen Bewegungsmangel oder fehlende Bewegungsanreize und -möglichkeiten verursachte Auffälligkeiten: ungelenke, unkontrollierte Bewegungen von Armen und Beinen; stößt überall an; fällt häufig hin oder runter; torkelndes Gehen] Andere:	- keine Bewertung bei dieser Altersstufe	1 <input type="checkbox"/>	1 <input type="checkbox"/>
5.2	Sprachliche Auffälligkeiten [Achtung: gemeint sind ausschließlich durch mangelnde und/oder bedrohliche Ansprache zu Hause verursachte Auffälligkeiten: Kind spricht nicht; Kind versteht nicht; leise, undeutliche, verwaschene Sprache; stressbedingtes Stottern] Andere:	- keine Bewertung bei dieser Altersstufe	1 <input type="checkbox"/>	1 <input type="checkbox"/>
6. Verhaltensauffälligkeiten				
6.1	Ungezügelter und/oder unangemessenes Verhalten ggü. Erzieherinnen (regelmäßig zu beobachten) bzw. auffälliges Sozialverhalten ggü. Kindern (regelmäßig zu beobachten) [extreme Rastlosigkeit; üble Beschimpfungen ggü. Erzieherinnen; ignoriert ständig Grenzsetzungen; droht anderen Kindern mit Gewalt; schubst, beißt und kneift andere Kinder heimlich; erkennt die Bedürfnisse anderer Kinder nicht an; will ständig seine Interessen durchsetzen; Unfähigkeit zur positiven Kontaktaufnahme/-gestaltung mit anderen Kindern] Andere:	- keine Bewertung bei dieser Altersstufe	1 <input type="checkbox"/>	2 <input type="checkbox"/>
6.2	Fremdverletzendes Verhalten / sexualisiertes Verhalten [extremer tätlicher Angriff ggü. anderen Kindern, z.B. Treten, Schlagen, Würgen; unangemessenes, sexualisiertes Verhalten, wie z.B. bedrängt andere Kinder aggressiv sexuell, stark sexualisierte Sprache, bietet sex. Handlungen an] Andere:	- keine Bewertung bei dieser Altersstufe	2 <input type="checkbox"/>	3 <input type="checkbox"/>
6.3	Rückzugsverhalten / extreme Anspannung / starkes Angstverhalten [anhaltende ausgeprägte Freud- und Antriebslosigkeit; extrem scheu; zieht sich nahezu ständig zurück oder versteckt sich; reagiert wiederholt nicht auf Ansprache; berichtet häufig von sehr belastenden Alpträumen; extrem ängstlich oder sehr schreckhaft, insbesondere gegenüber Erwachsenen; furchtsame Haltung gegenüber den Eltern oder anderen Verwandten evtl. verbunden mit Einnässen und/oder Einkoten; in Konfliktsituationen wie versteinert; starrer verängstigter Blick; außerhalb der Eingewöhnungszeit: panische Trennungängste; vermehrtes Weinen] Andere:	2 <input type="checkbox"/>	3 <input type="checkbox"/>	3 <input type="checkbox"/>
6.4	Emotionale Deprivation bzw. Hospitalismus / selbstverletzendes Verhalten [wiederholt: stark distanzloses Kontaktverhalten im Sinne von z.B. vehement eingefordertem Körperkontakt oder wahlloser Zuträulichkeit ggü. unvertrauten Personen; Hin- und Herwerfen des Körpers; stereotype Körperbewegungen; rupft sich Haare bündelweise aus; beißt sich; schlägt unerwartet mit dem Kopf gegen Wand/Gegenstände] Andere:	3 <input type="checkbox"/>	3 <input type="checkbox"/>	3 <input type="checkbox"/>

Entwickelt im Auftrag des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales (KVJS) Baden-Württemberg





		0;4 – 1;5 Jahre	1;6 – 2;11 Jahre	3 – 6;11 Jahre
		↓	↓	↓
II Auffälligkeiten im Elternverhalten*				
7. Allgemeine Auffälligkeiten auf Seiten der Eltern				
7.1	Unangemessener Konsum von Drogen / Alkohol / Medikamenten [wiederholt: erscheinen in der Einrichtung unter Einfluss von illegalen Suchtmitteln; alkoholisiert; Medikamentenmissbrauch; glaubhafter Bericht des Kindes über Suchtprobleme der Eltern] Andere:	2 <input type="checkbox"/>	2 <input type="checkbox"/>	2 <input type="checkbox"/>
7.2	Relevante psychische Auffälligkeiten [bei Anwesenheit in der Einrichtung (Bring- und Abholsituation, Veranstaltungen etc.) zu beobachten: Anhaltende starke Niedergeschlagenheit (depressive Anzeichen); überschäumende Hochstimmung mit extremem, unüberlegtem Tatendrang; extremes zwanghaftes Verhalten; nicht nachvollziehbare und das Verhalten stark beeinträchtigende Verfolgungs- oder Wahnideen; Eltern wirken anhaltend völlig überfordert] Andere:	2 <input type="checkbox"/>	2 <input type="checkbox"/>	2 <input type="checkbox"/>
7.3	Körperliche Gewalt zwischen Familienmitgliedern des Kindes [Szenen gewalttätiger Auseinandersetzungen zwischen den Eltern in der Einrichtung; wiederholter glaubhafter Bericht des Kindes über Gewalttätigkeiten (nicht das Kind selbst betreffend); Verdachtsmomente für familiäre Gewaltszenarien] Andere:	3 <input type="checkbox"/>	3 <input type="checkbox"/>	3 <input type="checkbox"/>
8. Auffälligkeiten in der Beziehung zum Kind				
8.1	Unangemessene Grenzsetzungen und körperliche Übergriffe [wiederholt extreme Reaktion auf Verhalten des Kindes (von den Erzieherinnen beobachtet oder glaubhaft vom Kind berichtet), wie z.B.: plötzliches Anschreien des Kindes; wüste Beschimpfung; Handgreiflichkeiten wie z. B. grobes Ziehen an Gliedmaßen oder Kleidung; Schlagen; entwürdigende Behandlung oder Androhung unangemessener Strafen (einschließlich Liebesentzug)] Andere:	3 <input type="checkbox"/>	3 <input type="checkbox"/>	3 <input type="checkbox"/>
8.2	Wenig bis kein Erfüllen emotionaler Grundbedürfnisse des Kindes / Desinteresse am Kind [häufig bei Anwesenheit in der Einrichtung (Bring- und Abholsituation, Veranstaltungen etc.) zu beobachten: Schroffe, ablehnende Haltung; ständige Zurückweisung kindlicher Bedürfnisse nach Körperkontakt; Umgang mit dem Kind lässt kein Interesse an ihm sichtbar werden; keine Beantwortung kindlicher (Verhaltens-)äußerungen] Andere:	3 <input type="checkbox"/>	3 <input type="checkbox"/>	3 <input type="checkbox"/>

* der Begriff „Eltern“ wird im erweiterten Sinne verwendet und umfasst alle Personen, die maßgeblich an der Kindesfürsorge beteiligt sind. Siehe hierzu auch die Erläuterungen in der Fußnote des Manuals.

<i>Wichtiger Hinweis zu Unterpunkt 9: Ein Wert von „3“ kann nur entweder für 9.1 oder für 9.2 vergeben werden. Siehe hierzu auch die Hinweise im Manual, Kapitel C.</i>		0;4 – 1;5 Jahre	1;6 – 2;11 Jahre	3 – 6;11 Jahre
9. Verhalten bei Ansprache auf Auffälligkeiten / Missstände				
<i>Das Merkmal 9.1 kann nur beurteilt werden, wenn die Eltern unmissverständlich auf den dringenden Gesprächsbedarf seitens der KiTa angesprochen wurden</i>		Eltern auf Gesprächsbedarf angesprochen? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
9.1	Ablehnung von Gesprächen über Auffälligkeiten / Missstände [Eltern bzw. einflussreicher Elternteil lehnen/lehnt den als dringlich vorgebrachten Gesprächswunsch der KiTa bzgl. der beobachteten Auffälligkeiten, der Situation des Kindes oder bzgl. langen oder mehrfach ungeklärten Fernbleibens des Kindes von der KiTa ab oder verschieben/verschiebt Gesprächstermin mehrmals] <i>(bei Zutreffen, d.h. Ankreuzung in rechter Spalte, bitte auch den Merkmalsbezug angeben – wenn möglich)</i> Andere:	3 <input type="checkbox"/>	3 <input type="checkbox"/>	3 <input type="checkbox"/>
		Ankreuzung bezieht sich auf folgende(s) Merkmal(e): <i>bitte betreffende Merkmal-Nummer(n) notieren</i>		
<i>Das Merkmal 9.2 kann nur beurteilt werden, wenn mit den Eltern über die konkreten Auffälligkeiten im Elterngespräch gesprochen wurde</i>				
9.2	Im Elterngespräch keine Zugänglichkeit [Eltern zeigen im Gespräch bzgl. Auffälligkeiten/Missstände sehr aggressives Verhalten; unglaubliche oder schuldabweisende Erklärung für die angesprochene Angelegenheit; unglaubliche Erklärungen für Verletzungen u. Ä. des Kindes; widersprüchliche Aussagen; keine Zugänglichkeit (auch mangelnde Einsicht aufgrund Unvermögen) bzw. kein Wille zur Änderung bzgl. der angesprochenen Auffälligkeiten; Problembagatellisierung] <i>(bei Zutreffen, d.h. Ankreuzung in rechter Spalte, bitte auch den Merkmalsbezug angeben – wenn möglich)</i> Andere:	3 <input type="checkbox"/>	3 <input type="checkbox"/>	3 <input type="checkbox"/>
		Ankreuzung bezieht sich auf folgende(s) Merkmal(e): <i>bitte betreffende Merkmal-Nummer(n) notieren</i>		





<h2>Auswertung</h2>				
<p>Ergebnis: Häufigkeit der Zahlenwerte Bitte Häufigkeit der einzelnen Zahlenwerte (Wertungen) über dem Strich __ eintragen</p> <p>__ x Wertung 1</p> <p>__ x Wertung 2</p> <p>__ x Wertung 3</p>	<p>Verdacht auf hohe Gefährdung</p> <p>Ein Verdacht auf eine hohe Gefährdung liegt vor, wenn folgendes Ergebnis ermittelt wird:</p>	<p>Verdacht auf mittlere Gefährdung</p> <p>Ein Verdacht auf eine mittlere Gefährdung liegt vor, wenn folgendes Ergebnis ermittelt wird:</p>	<p>Verdacht auf geringe Gefährdung</p> <p>Ein Verdacht auf eine geringe Gefährdung liegt vor, wenn folgendes Ergebnis ermittelt wird:</p>	<p>Keine Gefährdung</p> <p>Ein Verdacht auf eine Gefährdung liegt nicht vor, wenn folgendes Ergebnis ermittelt wird:</p>
	<input type="checkbox"/> mind. zweimal die Wertung 3 <i>oder</i>	<input type="checkbox"/> mind. einmal die Wertung 3 <i>oder</i>	<input type="checkbox"/> mind. einmal die Wertung 2 <i>oder</i>	<input type="checkbox"/> keine Wertung <i>oder</i>
	<input type="checkbox"/> mind. einmal die Wertung 3 und mind. zweimal die Wertung 2	<input type="checkbox"/> mind. zweimal die Wertung 2	<input type="checkbox"/> mind. zweimal die Wertung 1	<input type="checkbox"/> einmal die Wertung 1
	Empfehlungen zum weiteren Vorgehen: Siehe Ablaufschema			
<p>Elterngespräch geführt am erfolgreich? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Schritte zur Abklärung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kollegiale Gespräche geführt am mit: • Kontakt mit insoweit erfahrener Fachkraft <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, am • Kontakt mit Träger <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, am • Kontakt mit Jugendamt <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, am 				
<p>Bemerkungen</p>				

III Weitere Risikofaktoren für eine Kindeswohlgefährdung

<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Bereits Fälle von Misshandlung, Missbrauch oder Vernachlässigung von Geschwisterkindern des betreffenden Kindes oder des betreffenden Kindes selbst bekannt
<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Nach (unaufgeforderter) Elternaussage eigene belastende Erfahrungen mit Misshandlung, Vernachlässigung oder Missbrauch in der Kindheit/Jugend

IV Stärkendes oder schwächendes Lebensumfeld der Familie sowie Erlebenswelt der Familie/Kind

<input type="checkbox"/> nicht vorhanden <input type="checkbox"/> vorhanden <input type="checkbox"/> in besonderem Maße vorhanden	Soziale Einbettung der Familie/Kind [Teilhabe der Familie an sozialen, gemeinschaftlichen Aktivitäten; Unterstützung der Freundschaften des Kindes zu Gleichaltrigen; Teilhabe des Kindes an kostenfreien sozialen Aktivitäten/Veranstaltungen; Zusammenhalt der Kernfamilie] Andere:
<input type="checkbox"/> schwächend <input type="checkbox"/> neutral <input type="checkbox"/> stärkend	Soziales Milieu und Lebensumfeld [Infrastruktur versorgender Einrichtung (Kindertageseinrichtungen, Arztpraxen etc.); Wohnverhältnisse (Nachbarschaftszusammenhalt, Sozialstruktur)] Andere:
<input type="checkbox"/> eingeschränkt vorhanden <input type="checkbox"/> vorhanden <input type="checkbox"/> deutlich vorhanden	Familiäre Ressourcen [finanzielle Möglichkeiten; Lernbereitschaft und Bildungsinteresse der Erwachsenen] Andere:





Manual zur KiWo-Skala (KiTa)

Einschätzskala zur Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII
in Kindertageseinrichtungen

Version 2012, Forschungsgruppe Verhaltensbiologie des Menschen (FVM)
im Auftrag des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales (KVJS) Baden-Württemberg

Inhalt

A. Vorstellung der Skala für den Praxiseinsatz	9	
A.1 Warum eine Einschätzskala zur Kindeswohlgefährdung für die Kita?	9	
A.2 Wozu dient die Skala?	9	
A.3 Wann kommt die Skala zum Einsatz?	9	
A.4 Was misst die Skala?	9	
A.5 Wer füllt bzw. wer wertet die Skala aus?	10	
A.6 Was folgt auf das Ergebnis der KiWo-Skala (Empfehlungen des Ablaufschemas)?	10	
A.7 Was folgt auf fehlende Zugänglichkeit der Eltern (Empfehlungen des Ablaufschemas)?	10	
A.8 Warum gibt es keinen eigenen Unterpunkt „sexueller Missbrauch“ in der KiWo-Skala?	11	
B. Theoretische Struktur der Skala	12	8
C. Entscheidungshilfen und Hinweise zum Ausfüllen der Skala	14	
D. Anwendungsbeispiele für den Einsatz der Skala und Konsequenzen erkannten Verdachts auf Kindeswohlgefährdung	21	

A. Vorstellung der KiWo-Skala für den Praxiseinsatz

A.1 Warum eine Einschätzskala zur Kindeswohlgefährdung für die Kita?

Den Erzieherinnen¹ in Kitas kommt eine wichtige Rolle bei der Umsetzung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung zu. Die **KiWo-Skala (KiTa)** erlaubt eine gegenwartsbezogene Beurteilung des Kindeswohls wie einer möglichen Kindeswohlgefährdung in naher Zukunft.

A.2 Wozu dient die Skala?

Die Einschätzskala *KiWo-Skala (KiTa)* hilft durch strukturierte Erfassung und Auswertung bei der Klärung, ob im Alltag wahrgenommene kritische Auffälligkeiten beim Kind als auch bei den Eltern² sowie in der Eltern-Kind-Beziehung einen Gefährdungsverdacht des Kindeswohls nahe legen. Die Skala ermöglicht die Einstufung des Gefährdungsverdachts in kein, gering, mittel oder hoch und lässt erkennen, wann ein Einschreiten z.B. gemäß dem Ablaufschema (siehe Extrablatt) angezeigt ist.

A.3 Wann kommt die Skala zum Einsatz?

Die Skala kommt überhaupt nur bei einem konkreten Vorverdacht auf Kindeswohlgefährdung zum Einsatz.

Werden bei der allgemeinen Beobachtung eines Kindes im Alltag durch die Fachkräfte Auffälligkeiten mit Verdachtsmomenten für Kindeswohlgefährdung festgestellt, sollte das Kind auf alle Merkmale der KiWo-Skala geprüft werden. Verdachtsmomente im Vorfeld können beispielsweise durch den Eindruck entstehen, das Kind sei unzureichend versorgt, permanent übermüdet, werde von den Eltern nicht beachtet oder zeige Anzeichen von Verwahrlosung. Der Einsatz der KiWo-Skala ist eingebunden in das generelle **Ablaufschema zum möglichen Vorgehen bei der Erfüllung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII in Kindertageseinrichtungen** (siehe Extrablatt). In Extremsituationen, z. B. bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch oder körperliche Misshandlung, in welchen eine akute Schädigung des Kindes bereits erfolgt ist oder eine erhebliche Schädigung unmittelbar bevorsteht, ist wie bisher – ohne vorhergehenden Skaleneinsatz – sofort, auch ohne Rücksprache mit den Eltern, mit den zuständigen Stellen bzw. Ansprechpartnern Kontakt aufzunehmen.

A.4 Was misst die Skala?

Anhand ausgewählter Merkmale, die unterschiedliche Aspekte des Eltern-Kind-Zusammenlebens charakterisieren, kann sich die Beobachterin ein umfassenderes und präziseres Bild über die Versorgungs-, Anregungs- und Beziehungsqualität eines Kindes machen, als dies durch unstrukturierte Beobachtungen und eher zufällige Kontakte mit dem familiären Umfeld des Kindes möglich wäre.

¹ Mit der weiblichen Form Erzieherin ist immer auch die männliche Form gemeint.

² Der Begriff „Eltern“ wird im erweiterten Sinne verwendet. „Eltern“ umfasst alle Personen, die maßgeblich an der Kindesfürsorge beteiligt sind. Das bedeutet, dass im Hinblick auf die problematischen Auffälligkeiten auf Seiten der Eltern (Unterlassung, Verhalten, psychisches Erscheinungsbild) alle an der Kindesfürsorge beteiligten Personen gemeint sind, die zumindest zeitweise alleine mit dem Kind sind.



Ein Skalendurchlauf fragt mit Hilfe unterschiedlicher Merkmale strukturiert aussagekräftige Besonderheiten zum Versorgungszustand, Verhalten, Befinden und äußeren Erscheinungsbild des Kindes ab, sowie markante Besonderheiten zur Charakterisierung des Elternverhaltens, vor allem die Fürsorge und den Direktkontakt mit dem Kind betreffend.

Mit der KiWo-Skala wird keine Kindeswohlgefährdung im juristischen Sinne festgestellt oder eine rechtsverbindliche Einschätzung abgeliefert. Hierzu kann weder die Skala als alleiniges Prüfinstrument herangezogen werden, noch obliegt es den Erzieherinnen, eine solche Sachlage verbindlich und rechtswirksam festzustellen. Die KiWo-Skala bietet lediglich eine Daten- und Sachbasis für das Bemerkende und das Aussprechen eines geprüften Verdachtes auf eine (geringe, mittlere, hohe) Kindeswohlgefährdung.

A.5 Wer füllt bzw. wer wertet die Skala aus?

Die Skala kann von einer pädagogischen Fachkraft allein oder gemeinsam von mehreren ausgefüllt werden. Wichtig ist nur, dass insgesamt mindestens zwei pädagogische Fachkräfte, eine davon die Leitung, die anhand der Skala erfolgte Einschätzung gemeinsam besprechen und bewerten.

A.6 Was folgt auf das Ergebnis der KiWo-Skala (Empfehlungen des Ablaufschemas)?

Unter Beachtung des Datenschutzes wird je nach Gefährdungsverdacht ein unterschiedliches Vorgehen empfohlen. Hierzu gibt das Ablaufschema (siehe Extrablatt) Auskunft. Bei einem Gefährdungsverdacht erfolgen Elterngespräche und Hilfsangebote. Bei einem Verdacht auf mittlere oder gar hohe Gefährdung ist immer eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ einzubeziehen (bei Verdacht auf geringe Gefährdung in Abhängigkeit vom Elternverhalten). Bei Verdacht auf hohe Gefährdung bzw. bei unkooperativem oder unzugänglichem Verhalten der Eltern im Gespräch sowie ausbleibender Veränderung im elterlichen Verhalten bei zunächst mittlerem Gefährdungsverdacht sollte in der Regel jetzt das Jugendamt eingeschaltet werden. Die ausgefüllte Skala liefert der insoweit erfahrenen Fachkraft bzw. dem zuständigen Ansprechpartner beim Jugendamt einen Überblick über die Auffälligkeiten (Anhaltspunkte), die zum Gefährdungsverdacht beim Kind führten. Die „ergänzende Dokumentation bei festgestelltem Verdacht auf Gefährdung“ (siehe S. 7 der Skala) bietet zudem – ohne weiteren Arbeitsaufwand für die Kitas – den externen Beratern hilfreiche Vorinformationen zu familiären Risiko- und Schutzfaktoren.

10

A.7 Was folgt auf fehlende Zugänglichkeit der Eltern (Empfehlungen des Ablaufschemas)?

Die Skala kann im Bedarfsfall mehrmals eingesetzt werden: Wenn nach dem Einsatz der Skala und einem bestätigten Gefährdungsverdacht ein Gespräch mit den Eltern bzgl. der Gefährdungseinschätzung und möglicher Hilfsangebote erfolgt ist, und die Eltern sich zugänglich zeigen (mögliche Hilfsangebote in Anspruch nehmen) und ihr Verhalten so ändern, dass sie das Wohl ihres Kindes nicht mehr gefährden, sind aktuell keine weiteren Maßnahmen notwendig. Eine weitere Beobachtung des Kindes und seiner familiären Situation wird empfohlen. Um zu überprüfen, ob Maßnahmen gegriffen haben, kann die KiWo-Skala erneut eingesetzt werden.

Zeigen sich die Eltern bei einem bislang festgestellten geringen Gefährdungsverdacht (dies beinhaltet immer, dass der Unterpunkt 9 der Skala unauffällig blieb bzw. (noch) nicht bearbeitet wurde) im Elterngespräch unzugänglich bzw. nehmen Hilfsangebote nicht oder nur unzureichend in An-

spruch oder ändern ihr Verhalten nicht, so ist eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuzuziehen, um das weitere Vorgehen abzuklären. Auch an einen späteren, erneuten Einsatz der KiWo-Skala ist zu denken, der zu einem erhöhten Gefährdungsverdacht führen kann, da z.B. nun auch ein Merkmal des Unterpunkts 9 der Skala „Verhalten bei Ansprache auf Auffälligkeiten / Missstände“ erfüllt sein kann. Folglich wären dann die Empfehlungen des Ablaufschemas zum Vorgehen bei einer entsprechend höheren Gefährdung zu berücksichtigen.

Im Fall eines bereits festgestellten Verdachts auf mittlere Gefährdung und fehlender Kooperation, Einsicht (Zugänglichkeit) der Eltern im Gespräch bzw. unverändertem Elternverhalten sind nun automatisch, entsprechend dem Ablaufschema, die weiterführenden Schritte bei Verdacht auf hohe Gefährdung zu berücksichtigen. Im Einzelnen heißt das: Ausgehend von einem zunächst festgestellten Verdacht auf mittlere Gefährdung führen

- ein verweigertes Elterngespräch *oder*
- die Unzugänglichkeit der Eltern in einem solchen Gespräch *sowie*
- keine oder eine unzureichende Inanspruchnahme der Hilfsangebote oder eine fehlende Veränderung im elterlichen Verhalten nach einem vorausgegangen positiven Elterngespräch

automatisch zu einem Verdacht auf hohe Gefährdung mit entsprechenden Handlungsanweisungen (siehe Ablaufschema).

A.8 Warum gibt es keinen eigenen Unterpunkt „sexueller Missbrauch“ in der KiWo-Skala?

Der Aufbau und die Struktur der KiWo-Skala (Unterpunkte, Merkmale) folgen nicht Zuordnungs- bzw. Aufteilungskriterien entsprechend den verschiedenen Formen der Kindeswohlgefährdung. Es erfolgt also keine Erfassung von Anhaltspunkten bzw. Merkmalen unter Überschriften mit den einzelnen Formen der Kindeswohlgefährdung, bspw. unter Überschriften wie „emotionale Misshandlung“, „Vernachlässigung“ oder „sexueller Missbrauch etc. Die in der KiWo-Skala aufgeführten Merkmale (und zugehörigen Anhaltspunkte) können gleichzeitig Ausdruck mehrerer Formen der Kindeswohlgefährdung sein. Hinweise (Anhaltspunkte) auf sexuellen Missbrauch werden in der KiWo-Skala bspw. an der Stelle des Merkmals „6.2 Fremdverletzendes Verhalten / sexualisiertes Verhalten“ benannt und finden sich auch bei weiteren Merkmalen der Skala.

B. Theoretische Struktur der Skala

Die KiWo-Skala (KiTa) ist ein Fremdbeurteilungsverfahren zur Einschätzung des Verdachts auf eine Kindeswohlgefährdung gem. § 8a SGB VIII für die pädagogischen Fachkräfte von Kindertageseinrichtungen. Bei der Einschätzung wird das Alter des betreffenden Kindes berücksichtigt. Die Skala unterscheidet drei Altersgruppen (0;4 – 1;5 Jahre, 1;6 – 2;11 Jahre, 3 – 6;11 Jahre). Die KiWo-Skala (KiTa) umfasst neun Unterpunkte, welche zur Einschätzung des Verdachts auf eine Kindeswohlgefährdung herangezogen werden. Die neun Unterpunkte setzen sich zusammen aus den sechs Unterpunkten der Kategorie *Auffälligkeiten beim Kind* (Gesundheitsfürsorge, Ernährung, Kleidung, Auffälligkeiten körperlicher Gewalteinwirkung, Motorische und sprachliche Auffälligkeiten, Verhaltensauffälligkeiten) und den drei Unterpunkten der Kategorie *Auffälligkeiten im Elternverhalten* (Allgemeine Auffälligkeiten auf Seiten der Eltern, Auffälligkeiten in der Beziehung zum Kind, Verhalten bei Ansprache auf Auffälligkeiten / Missstände). Zu den jeweiligen Merkmalen der Unterpunkte (z.B. „Stark mangelnde Körperhygiene“ oder „Verdächtige Symptome am Kind, die körperliche Gewalteinwirkung nahe legen“ etc.) sind in eckiger Klammer entsprechende Anhaltspunkte angeführt (z.B. „häufiges Wundsein im Po- oder Genitalbereich“ etc. oder „Hämatome oder Hautwunden an untypischen Stellen“ etc.).

Anhaltspunkte, die vorliegen und in ihrer Ausprägung entsprechend der Manual-Beschreibung sind (s. hierzu Kap. C), sind zu unterstreichen (dadurch wird klar, auf welche Weise bzw. wodurch ein Merkmal zutrifft). Wichtig hierbei ist, dass sowohl die Adjektive (z.B. „scheu“) unterstrichen werden, als auch die vorangestellten Adverbien (z.B. „extrem“). Denn nur bei zutreffender Ausprägung (Adverb) ist der Anhaltspunkt als gegeben zu sehen. Die pro Merkmal angeführten Anhaltspunkte wurden sorgfältig und umfassend ausgewählt. Die Auswahl erhebt jedoch nicht den Anspruch auf Vollständigkeit, weshalb es dem Anwender der Skala freisteht, an der entsprechenden Stelle (hinter „Andere:“) weitere Anhaltspunkte zu notieren, welche bemerkt wurden und deren Berücksichtigung er für notwendig hält. Allerdings sollten die **selbst hinzugefügten Anhaltspunkte vergleichbar gewichtig** sein, wie die bereits in der KiWo-Skala bei dem betreffenden Merkmal aufgelisteten Anhaltspunkte. **Prinzipiell kann ein Merkmal allein aufgrund eines Anhaltspunktes (auch Eintrag unter „Andere:“) zutreffen.** Bestehen Zweifel über das Vorliegen eines aufgelisteten Anhaltspunktes bzw. seiner Ausprägung, ist dieser nicht zu unterstreichen. Kurz: **im Zweifelsfall zurückhaltende Vorgehensweise.**

12

Bei der Markierung eines zutreffenden Merkmals ist darauf zu achten, dass das Kreuz in der richtigen Altersspalte vorgenommen wird, weil die Merkmale für die Altersgruppen teilweise unterschiedlich gewichtet sind. Die angeführten Merkmale in der KiWo-Skala (Merkmalsüberschriften) sind z.T. Zusammenlegungen mehrerer inhaltlicher Merkmale. Dies erfolgte aus Gründen einer besseren Verteilung (Steuerung) der Zahlenwerte möglicher zutreffender Merkmale.

Am Ende der Skala finden sich zudem zwei Informationsblöcke zur Erfassung familienbiografischer bzw. das Lebensumfeld des Kindes kennzeichnender Merkmale (unter dem Punkt *Ergänzende Dokumentation bei festgestelltem Verdacht auf Gefährdung*). Hier kann vorhandenes Wissen über Fälle von Misshandlung und Vernachlässigung in der Familie in der Vergangenheit vermerkt werden (Abschnitt III der Skala: Weitere Risikofaktoren für eine Kindeswohlgefährdung). Neben diesen familiären Risikofaktoren, die den beobachteten Gefährdungsverdacht bzw. das Gefährdungsrisiko noch potenzieren könnten, wurde ein weiterer Abschnitt hinzugefügt, der stärkende bzw. schwächende Faktoren aus dem Lebensumfeld der Familie erfasst (Abschnitt IV der Skala).



Wichtig: Diese beiden Informationsblöcke (Abschnitt III bzw. IV) sind nicht Bestandteil der angeleiteten Einschätzung hinsichtlich des Verdachts auf eine Kindeswohlgefährdung, sondern dienen lediglich der erweiterten Darstellung der Gesamtsituation des Kindes und können bei einem festgestellten Gefährdungsverdacht zusätzlich ausgefüllt werden.

Vertrautheit mit der KiWo-Skala (KiTa) bzw. Informiertheit über die KiWo-Skala (KiTa) ist eine wichtige Voraussetzung für die sinnvolle Anwendung und für die „Stichhaltigkeit“ des ermittelten Verdachts auf eine Kindeswohlgefährdung. Es wird deshalb dringend empfohlen, vor dem Einsatz der KiWo-Skala (KiTa) sorgfältig das Manual durchzugehen und, wenn möglich, mit einer erfahrenen oder gut informierten Kollegin (z.B. aufgrund der Teilnahme an einer Einführungsveranstaltung) die Anwendung und den Inhalt der Skala zu besprechen.

C. Entscheidungshilfen und Hinweise zum Ausfüllen der Skala

Im Falle des Auftretens von Gegebenheiten oder Verhaltensweisen („Anhaltspunkte“), welche auf der KiWo-Skala (KiTa) benannt sind, ist deren Ausprägung (Häufigkeit, Intensität) von Bedeutung. Die beobachteten Anhaltspunkte sollen erst dann unterstrichen und folglich zu einer Markierung des entsprechenden Gefährdungsmerkmals führen (Markierung = Merkmal trifft zu), wenn auch die dazugehörige Ausprägung des Anhaltspunktes („häufig“, „extrem“, „wiederholt“ etc.) vorliegt. Zur Vergewisserung, ob ein Merkmal zutrifft oder nicht (d.h., ob die Anhaltspunkte in der entsprechenden Ausprägung vorliegen), können in diesem Kapitel präzisierende Informationen nachgelesen werden. Die geforderte Häufigkeit im Auftreten von Anhaltspunkten kann bei manchen Merkmalen auch zusammen bzw. abwechselnd von verschiedenen Anhaltspunkten erbracht werden und muss sich nicht auf ein und denselben Anhaltspunkt beziehen. Für die Beurteilung eines Merkmals sind neben den eigenen Beobachtungen/Informationen auch Hinweise von weiteren Mitarbeiterinnen der Einrichtung zu berücksichtigen.

Die Erzieherinnen dürfen sich bei der Einschätzung eines Verdachts auf Kindeswohlgefährdung nicht allein auf die in der KiWo-Skala aufgeführten Anhaltspunkte sowie die Empfehlungen im Manual zur erforderlichen Ausprägung der Anhaltspunkte verlassen, sondern sind angehalten auch weiterhin den Blick auf das Gesamtbild des Kindes und seiner familiären Situation zu richten und diese für eine Gefährdungseinschätzung zu berücksichtigen. Die Angaben zur erforderlichen Ausprägung der Anhaltspunkte sind begründete Empfehlungen, die aber nicht „in Stein gemeißelt“ sind. Ob entsprechende Anhaltspunkte als gegeben zu erachten sind liegt somit auch ein Stück weit im Ermessensspielraum der pädagogischen Fachkraft.

14

Unter dem Punkt *Ergänzende Dokumentation bei festgestelltem Verdacht auf Gefährdung* auf der letzten Seite der KiWo-Skala (KiTa) kann sowohl vorhandenes Wissen über weitere Risikofaktoren für eine Kindeswohlgefährdung (Abschnitt III der Skala) vermerkt werden, als auch stärkende bzw. schwächende Faktoren aus dem Lebensumfeld der Familie (Abschnitt IV der Skala). Allerdings sind sowohl Angaben zu gravierenden Vorkommnissen in der Vergangenheit bei Familienmitgliedern, als auch Angaben zu Besonderheiten des Lebensumfeldes und der Erlebenswelt der Familie/Kind nur dann zu machen, wenn zuvor der Verdacht auf eine Gefährdung anhand der Skala festgestellt wurde. **Insbesondere zu gravierenden Vorkommnissen in ihrer eigenen Kindheit (bzw. Jugend) sollen die Eltern/betreuenden Personen nicht befragt werden.**

1. Gesundheitsfürsorge

1.1 Stark mangelnde Körperhygiene

Das Zutreffen dieses Merkmals setzt voraus, dass (einzelne) Anhaltspunkte mehrmals beobachtet wurden.

„häufig(es)“ [Wundsein im Po- oder Genitalbereich; Schmutz oder Stuhlreste in Hautfalten]: Bezogen auf den Beobachtungszeitraum im Durchschnitt 1x pro Woche oder häufiger zu beobachten, über einen längeren Zeitraum, mindestens zwei Wochen. (**Merke:** wenn ein Merkmal in einer Woche im Durchschnitt 1x oder häufiger vorkommt, so kann es Wochen ohne Vorkommen geben, sowie Wochen, in denen das Merkmal mehr als 1x vorkommt.)



„wiederholt“ [unversorgte und infektionsgefährdete Wunden und Ekzeme]:
Mindestens 2x im letzten halben Jahr

1.2 Unangemessene Körperpflege

Anhaltspunkte für das Merkmal werden häufig (*mehrmals pro Woche*) beobachtet, über einen längeren Zeitraum, mindestens zwei Wochen.

1.3 Das Kind ist ständig müde oder erschöpft

Eine längerfristig (nahezu täglich oder mehrmals in der Woche, über einen längeren Zeitraum, mindestens zwei Wochen) auffallende Müdigkeit oder Erschöpfung lässt eine für ein Kind unangemessene Tagesstrukturierung bzw. einen überbeanspruchenden familiären Tagesablauf vermuten oder es liegen Hinweise hierfür vor. Möglicherweise lassen auch Schilderungen des Kindes die angeführten Hintergründe als Ursache erkennen.

1.4 Mangelnde Aufsicht (inkl. mangelnde medizinische / therapeutische Versorgung)

Das Merkmal trifft zu, wenn keine medizinische/therapeutische Versorgung von den Eltern eingeleitet wird, obwohl der Bedarf bereits über einen gewissen Zeitraum offenkundig ist und/oder die Eltern von den Erzieherinnen darauf angesprochen wurden. Ebenso, wenn das Kind mehrmals (*mindestens 3x*) stark erkrankt in die Kita gebracht wurde (entgegen dem Rat der Kita). Aus Gesprächen mit den Eltern/anderen wichtigen Bezugspersonen oder aus wiederholten (*mindestens 2x*) glaubhaften Hinweisen des Kindes ist anzunehmen, dass die Eltern (bzw. Personen, die maßgeblich an der Kindesfürsorge beteiligt sind) ihre Aufsichtspflicht wiederholt (*mindestens 2x*) grob verletzen (z.B. sie überlassen das Kind über einen längeren Zeitraum sich selbst; schützen das Kind nicht vor gefährlichem Spiel- und Erkundungsverhalten). Das Merkmal trifft auch bei wochenlangem oder mehrfachem (*mindestens 3x*) ungeklärtem Fernbleiben des Kindes von der Kita zu. Das Merkmal gilt ebenfalls als erfüllt bei einem altersunangemessenen Medienkonsum (gewalttätige oder sexuelle Inhalte, Angst machende Personen oder Geschichten) sowie für den Besitz des Kindes von gefährlichen altersunangemessenen Gegenständen/Werkzeugen (Messer, Kampfwerkzeuge etc.). Auch bei keiner Teilnahme an U-Untersuchungen (strikte Weigerung) ist das Merkmal erfüllt.

15

2. Ernährung

2.1 Mangel- bzw. Fehlernährung

Der Ernährungsstatus (oder Flüssigkeitshaushalt) des Kindes gibt Anlass zur Sorge (magerer Erscheinung, Austrocknung) bzw. eine regelmäßige Versorgung des Kindes ist nicht ausreichend gegeben (kommt ständig hungrig oder durstig oder ohne eigene Verpflegung in die Einrichtung ohne Absprache über Teilnahme an Essensangeboten in der Einrichtung). Bringt das Kind wiederholt (*bezogen auf den Beobachtungszeitraum im Durchschnitt 2x pro Monat oder häufiger*) verdorbene Lebensmittel mit in die Kita, so ist das Merkmal auch als zutreffend zu markieren. Das Merkmal trifft zudem zu, wenn es wiederholt (*mindestens 2x*) glaubhafte Hinweise seitens des Kindes dafür gibt, dass es altersunangemessene Lebensmittel zu sich nimmt. Auch durch eine massive Adipositas (geht deutlich über eine leichte Form hinaus) aufgrund einer Überfütterung/Überernährung wird das Merkmal erfüllt. Eine ungesunde Ernährung, die ebenfalls eine Fehlernährung darstellt, wird bei diesem Merkmal nicht berücksichtigt, da die Skala vorrangig solche Auffälligkeiten im Blick hat, die kurz- bzw. mittelfristig eine akute gesundheitliche Bedrohung darstellen.

3. Kleidung

3.1 Sehr ungepflegter Zustand bzw. völlig unpassende Kleidung

Anhaltspunkte für das Merkmal werden wiederholt (*mehrmals im Monat*) beobachtet.

3.2 Nicht der Witterung angepasst

Das Kind fällt wiederholt (*mehrmals im letzten halben Jahr*) durch eine nicht der Witterung angepasste Kleidung auf. Die Beobachtungen beschränken sich dabei nicht auf eine hin und wieder eingeschränkt regentaugliche Kleidung, sondern lassen grobe Verfehlungen bei der Kleiderwahl im Hinblick auf die Regulation der Körpertemperatur und den Schutz vor Witterungseinflüssen (Sonne, Regen) erkennen.

4. Auffälligkeiten körperlicher Gewalteinwirkung

4.1 Verdächtige Symptome am Kind, die körperliche Gewalteinwirkung nahelegen

Bei Beobachtung solcher verdächtigen Symptome/Auffälligkeiten ist das Merkmal als gegeben zu markieren.

Hinweis zu *diffus verteilte punktförmige Einblutungen (Gesichtshaut, Augenlider/-bindehäute, Mundvorhofschleimhaut)*: „ACHTUNG: vereinzelt auch nachweisbar bei extrem starkem, langem Schreien von Säuglingen, bei chronischem starkem Husten und bei starkem Erbrechen“ (Dr. Bianca Navarro, 2008).

5. Motorische und sprachliche Auffälligkeiten

Es sind ausschließlich motorische und sprachliche Auffälligkeiten gemeint, die vermutlich auf Vernachlässigung oder Misshandlung zurückzuführen sind. Die Ursachen liegen in extremem Bewegungsmangel oder fehlenden Bewegungsanreizen und –möglichkeiten bzw. in mangelnder und/oder bedrohlicher Ansprache zu Hause.

Motorischen oder sprachlichen Auffälligkeiten beim Kind, die nur im Rahmen einer Entwicklungsverzögerung aufgrund rein medizinischer Ursachen oder anderer Einflüsse außerhalb eines Gefährdungskontextes zu sehen sind, ist natürlich dennoch Beachtung zu schenken, da diese möglicherweise behandlungsbedürftig sind. Bestehen derartige behandlungsbedürftige Auffälligkeiten und die Eltern versagen eine entsprechende und notwendige Behandlung, so ist wie immer in diesen Fällen das Merkmal „1.4 Mangelnde Aufsicht (inkl. mangelnde medizinische / therapeutische Versorgung)“ erfüllt und dort anzukreuzen.

5.1 Bewegungsunsicher / nicht altersgerechte Fortbewegung

Anhaltspunkte werden nicht nur hin und wieder beobachtet, sondern treten mit einer Regelmäßigkeit auf, die auch erst seit kurzem beobachtbar sein kann. Beobachtungen und/oder Hinweise des Kindes sprechen für extrem eingeschränkte Bewegungsmöglichkeiten. „extremer“ [Bewegungsmangel]:

Der Mangel an Bewegung geht weit über ein normales Maß hinaus.

5.2 Sprachliche Auffälligkeiten

Sprachliche Auffälligkeiten infolge mangelnder Ansprache zu Hause oder aufgrund angstbelegter Kommunikation sind kennzeichnend für das Kind, nicht abhängig von einem möglichen Migrationshintergrund und bereits über einen längeren Zeitraum zu beobachten (*mindestens 2 Wochen*).

6. Verhaltensauffälligkeiten

6.1 Ungezügelter und/oder unangemessenes Verhalten ggü. Erzieherinnen (regelmäßig zu beobachten) bzw. auffälliges Sozialverhalten ggü. Kindern (regelmäßig zu beobachten)

Anhaltspunkte werden nicht nur hin und wieder beobachtet, sondern treten mit einer Regelmäßigkeit auf, die auch erst seit kurzem beobachtbar sein kann. Außer durch eine extreme Rastlosigkeit kann das Merkmal auch aufgrund übler Beschimpfungen ggü. Erzieherinnen (*bspw. in Fäkal- bzw. Gossensprache, nahezu täglich*) oder ständiger Grenzüberschreitungen (*nahezu täglich*) zutreffen. Neben körperlichen Provokationen (Schubsen, Beißen, Kneifen) sowie Gewaltandrohungen gegenüber anderen Kindern, mangelnde Anerkennung der Bedürfnisse anderer Kinder und einer ausschließlichen Fokussierung auf die eigenen Interessen, trifft das Merkmal auch dann zu, wenn das Kind durch seine Unfähigkeit zur positiven Kontaktaufnahme bzw. -gestaltung mit anderen Kindern auffällt.

„extreme“

[Rastlosigkeit]:

Die Rastlosigkeit geht weit über eine allgemeine Hyperaktivität hinaus und erreicht eine Intensität, die fast nur durch eine totale Erschöpfung gebremst wird.

6.2 Fremdverletzendes Verhalten / sexualisiertes Verhalten

Für das Zutreffen des Merkmals soll mindestens zweimal ein fremdverletzendes Verhalten (aggressives Sexualverhalten eingeschlossen) beobachtet worden sein. Bei einem äußerst extremen Vorfall (fremdverletzendes Verhalten, Sexualverhalten), d.h. der Vorfall zieht eine starke Schädigung nach sich, bzw. hat das Potenzial für eine solche, trifft das Merkmal auch bereits nach einmaligem Vorkommen zu. Das Merkmal gilt ebenfalls als erfüllt, wenn ein auffälliges sexualisiertes Sprachmuster vorliegt, oder wenn beobachtet wurde, dass das Kind wiederholt (mindestens 2x) sexuelle Handlungen anbot.

„extremer“

[tätlicher Angriff]:

Das fremdverletzende Verhalten (anderen Kindern gegenüber) ist gekennzeichnet durch Tätlichkeiten, die aufgrund ihrer Intensität körperliche Schäden bei den Betroffenen hervorrufen (oder potenziell hervorrufen können).

6.3 Rückzugsverhalten / extreme Anspannung / starkes Angstverhalten

Beobachtete Anhaltspunkte sind kennzeichnend für das Kind bzw. prägen möglicherweise auch erst seit kurzem das Erscheinungs- bzw. Verhaltensbild des Kindes. Zu den Anhaltspunkten gehört u.a., dass das Kind wiederholt (*mehrmals pro Woche*) nicht auf Ansprache reagiert oder häufig (*annähernd jede Woche*) von sehr belastenden Albträumen berichtet.

„anhaltende
ausgeprägte“

[Freud- und Antriebslosigkeit]

Die Freud- und Antriebslosigkeit dauert mindestens zwei Wochen an.

te“

„extrem“

[scheu]:

Das gezeigte Verhalten übersteigt bei weitem eine Schüchternheit und geht deutlich über eine Ängstlichkeit in sozialen Situationen hinaus. In der Regel ist auch eine Anspannung zu beobachten sowie die Tendenz „aus der sozialen Situation zu fliehen“.

„extrem“ [ängstlich]:
Die Ängstlichkeit geht bei weitem über ein Unbehagen oder eine Unsicherheit hinaus. Das Kind scheint stets in der Erwartung zu sein, dass ihm etwas sehr Schlimmes widerfährt. Anspannung und Erregung sind in der Regel zu beobachten. Die extreme Ängstlichkeit ist vor allem gegenüber Erwachsenen zu beobachten.

6.4 Emotionale Deprivation bzw. Hospitalismus / selbstverletzendes Verhalten

Anhaltspunkte für das Merkmal werden wiederholt (*mehrmals pro Monat*) beobachtet. Das selbstverletzende Verhalten geht über das Kauen von Fingernägeln hinaus (bspw. das Kind schlägt unerwartet seinen Kopf gegen eine Wand/Gegenstände).

„stark“ [distanzloses Kontaktverhalten im Sinne von z.B. vehement eingefordertem Körperkontakt und/oder wahlloser Zutraulichkeit gegenüber unvertrauten Personen]:
Die wahllose Zutraulichkeit bzw. die Kontaktaufnahme (z.B. vehement eingeforderter Körperkontakt) zu unvertrauten Personen geschieht ohne Verzögerung oder Zurückhaltung.

7. Allgemeine Auffälligkeiten auf Seiten der Eltern

Im Blickpunkt stehen hier problematische Auffälligkeiten auf Seiten der Eltern, die Auswirkungen auf das Kindeswohl haben können (Unterlassung, Verhalten, psychisches Erscheinungsbild) und nicht ein diskussionswürdiger Erziehungsstil der Eltern in Richtung distanzierte oder unengagierte Fürsorge.

18

7.1 Unangemessener Konsum von Drogen / Alkohol / Medikamenten

Das Auftreten der Eltern in der Einrichtung lässt den Einfluss von Drogen bzw. einen Medikamentenmissbrauch vermuten. Die Eltern erscheinen wiederholt (*mindestens 2x*) z.B. „high“ in der Einrichtung, wirken im Kontakt völlig abwesend; sind zerfahren; desorientiert etc. Oder die Eltern erscheinen wiederholt (*mindestens 2x*) in stark alkoholisiertem Zustand in der Einrichtung. Das Merkmal trifft ebenfalls zu, wenn wiederholte (*mindestens 2x*) glaubhafte Hinweise des Kindes Suchtprobleme der Eltern nahelegen.

7.2 Relevante psychische Auffälligkeiten

Die Anhaltspunkte werden als relativ stabiles Erlebens- und Handlungsmuster erkannt. Die zu beobachtenden Zwangshandlungen oder die geäußerten Verfolgungs- bzw. Wahnideen lassen Defizite in der Fürsorge für das Kind befürchten. Die Inanspruchnahme einer therapeutischen Behandlung etc. ist nicht entscheidend für die Erfüllung des Merkmals, sondern entscheidend ist das zu beobachtende Verhalten.

„anhaltende starke“ [Niedergeschlagenheit (depressive Anzeichen)]:
Die innere Verfassung drückt sich auch durch die Körperhaltung, Bewegung sowie Mimik und Gestik aus. Die Niedergeschlagenheit dauert mindestens zwei Wochen an.

„überschäumende“ [Hochstimmung mit extremem, unüberlegtem Tatendrang]:
Die Hochstimmung und der daraus resultierende Tatendrang (spontane, unüberlegte Handlungen, welche nicht selten eine Gefahr für den Handelnden sowie die Beteiligten bedeuten) behindern stark die soziale Interaktion und Kommunikation in der Kindertageseinrichtung.

- „extremes“ [zwanghaftes Verhalten]:
Die zu beobachtenden Zwangshandlungen beeinträchtigen in starkem Maße den „normalen“ Ablauf der Anwesenheit in der Einrichtung (Kind bringen bzw. abholen; Veranstaltungen; Gespräch mit den Erzieherinnen etc.).
- „anhaltend“ [völlig überfordert]:
Die Eltern teilen ihre schon seit längerem bestehende völlige Überforderung mit. Und/oder die Überforderung ist offenkundig. (*seit mindestens zwei Wochen*)

7.3 Körperliche Gewalt zwischen Familienmitgliedern des Kindes

Es wird wiederholt (*mindestens 2x*) eine gewalttätige Auseinandersetzung zwischen den Eltern in der Betreuungseinrichtung beobachtet. Oder das Kind berichtet wiederholt (*mindestens 2x*) glaubhaft von familiären Gewalttätigkeiten (nicht das Kind selbst betreffend) bzw. mehrere Verdachtsmomente (z.B. Hämatome im Gesicht, am Körper von Familienmitgliedern des Kindes, Gewaltandrohungen unter den Familienmitgliedern [nicht das Kind selbst betreffend]) lassen familiäre Gewaltszenarien vermuten. Je nach Schwere des wahrgenommenen Vorfalls (Gewaltszene, Bericht, Hinweis) kann jedoch auch bereits nach einmaligem Vorkommen das Merkmal zutreffen.

8. Auffälligkeiten in der Beziehung zum Kind.

8.1 Unangemessene Grenzsetzungen und körperliche Übergriffe

Anhaltspunkte für das Merkmal werden wiederholt (*mindestens 2x*) beobachtet oder glaubhaft vom Kind berichtet. Bei extremem Verhalten, bspw. Schlagen (grobe körperliche Gewalt) trifft das Merkmal auch nach einmaliger Beobachtung zu. Bei diesem Merkmal ist eine mangelnde/fehlende Grenzsetzung nicht gemeint. Hier geht es um unangemessene (überzogene) Grenzsetzungen.

19

8.2 Wenig bis kein Erfüllen emotionaler Grundbedürfnisse des Kindes / Desinteresse am Kind

Anhaltspunkte für das Merkmal werden häufig (*bezogen auf den Beobachtungszeitraum im Durchschnitt 1x pro Woche oder häufiger*) beobachtet.

9. Verhalten bei Ansprache auf Auffälligkeiten / Missstände

Nach Möglichkeit sollten Elterngespräche über Auffälligkeiten und Missstände zeitnah zum Ausfüllen der KiWo-Skala durchgeführt werden, unabhängig von regulär anstehenden Entwicklungsgesprächen.

Das Ablehnen von reinen Entwicklungsgesprächen (ohne Bezug zu einer Kindeswohlgefährdung) oder die fehlende Zugänglichkeit der Eltern in dieser Art von Gespräch sind nicht Thema von Unterpunkt 9 und werden somit hier auch nicht berücksichtigt.

Beim Unterpunkt 9 ist hinsichtlich des Zutreffens der beiden Merkmale (9.1, 9.2) eine Entweder-Oder-Regelung eingeführt. D.h. lehnen die Eltern strikt ein Gespräch mit der Kita bzgl. Auffälligkeiten/Missständen ab (weshalb kein Elterngespräch zustande kommt) und wodurch das Merkmal 9.1 zutrifft, kann nicht gleichzeitig eine fehlende Zugänglichkeit im Elterngespräch erkannt werden, was das Ankreuzen des Merkmals 9.2 zur Folge hätte.

Entweder trifft Merkmal 9.1 oder Merkmal 9.2 zu.

Für das Zutreffen und Ankreuzen des Merkmals 9.1 ist es ausreichend, wenn ein Teil der Gesprächsthemen bzgl. Auffälligkeiten/Missstände abgelehnt wird. Ebenso trifft bei einer fehlenden Zugänglichkeit nur für bestimmte Themen im Elterngespräch das Merkmal 9.2 zu und ist anzukreuzen. Zu beachten: Findet bei einer Teilablehnung von Gesprächsthemen dennoch ein Elterngespräch bzgl. der anderen Gesprächsthemen statt und zeigt sich im Elterngespräch eine fehlende Zugänglichkeit bzgl. eines der anderen Gesprächsthemen, so kann dennoch nur einmal der Wert 3 bei Unterpunkt 9 vergeben werden (entweder bei 9.1 oder bei 9.2).

Die Merkmale 9.1 und 9.2 können erst dann beurteilt werden, wenn die Eltern auf den dringenden Gesprächsbedarf seitens der Erzieherinnen angesprochen wurden bzw. wenn ein Elterngespräch über die konkreten Auffälligkeiten/Missstände stattgefunden hat.

9.1 Ablehnung von Gesprächen

Vor der Bearbeitung dieses Merkmals ist zusätzlich zu vermerken (anzukreuzen), ob die Eltern auf den dringenden Gesprächsbedarf angesprochen wurden (siehe rechte Spalte der KiWo-Skala „Eltern auf Gesprächsbedarf angesprochen?“).

Die Eltern sind nicht bereit, dem Gesprächswunsch der Erzieherinnen nachzukommen. Hierbei kann die Ablehnung maßgeblich von einem einflussreichen Elternteil ausgehen, dessen Haltung auch bestimmend für das Verhalten des anderen Elternteils ist. Auch die Drohung der Eltern, das Kind aus der Kita zu nehmen, falls die Kita weiterhin auf ein Gespräch drängt, ist als Gesprächsablehnung zu werten. Anlass für ein Gespräch können die beobachteten Auffälligkeiten, die Situation des Kindes oder ein langes oder mehrfach ungeklärtes Fernbleiben des Kindes von der Kita sein. Lehnen die Eltern strikt ein notwendiges Gespräch ab, so trifft das Merkmal 9.1 zu. Falls sich die ablehnende Haltung der Eltern konkret auf einzelne Merkmale in der Skala bezieht, so sind die entsprechenden Merkmal-Nummern in der rechten Spalte zu notieren. Die Zusatzinformation durch die notierten Merkmal-Nummern hilft, ein genaueres Bild über die fehlende Gesprächsbereitschaft der Eltern zu erlangen. Zu einer themenbezogenen Gesprächsablehnung kann es natürlich nur dann kommen, wenn den Eltern bei der Bitte um ein Gespräch dessen inhaltlicher Bezug mitgeteilt wurde (die Erzieherinnen deuten den Eltern ihre Beobachtungen an und bitten um ein klärendes Gespräch).

20

9.2 Im Elterngespräch keine Zugänglichkeit

Im zustande gekommenen Elterngespräch bzgl. der Auffälligkeiten/Missstände reagieren die Eltern sehr unangemessen auf die Mitteilungen bzw. Fragen der Erzieherinnen und/oder sind nicht zugänglich (auch mangelnde Einsicht aufgrund Unvermögen) bzw. bringen keinen Willen zur Veränderung der problematischen Angelegenheiten auf. Möglicherweise werden die angesprochenen Probleme bagatellisiert. Trifft Merkmal 9.2 (Im Elterngespräch keine Zugänglichkeit) zu, so sollte(n) auch hier die Merkmal-Nummer(n) notiert werden, zu welcher/welchen die beobachteten Auffälligkeiten (Anhaltspunkte) gehören, deren Thematisierung ein Ankreuzen des Merkmals 9.2 zur Folge hat.

D. Anwendungsbeispiele für den Einsatz der Skala und Konsequenzen erkannten Verdachts auf Kindeswohlgefährdung

Ablauf-Beispiel 1:

Stefan ist knapp 3 Jahre alt und seit kurzem in der Kita. Seiner Erzieherin fällt auf, dass er morgens immer müde ist. Außerdem bringt Stefan kein Frühstück von Zuhause mit und stürzt sich, wenn er munterer wird, mit Heißhunger auf alles, was er an Essbarem findet. Die Erzieherin spricht die Mutter darauf an, die von Stefans Einschlafschwierigkeiten am Abend berichtet und außerdem davon ausging, dass es in der Einrichtung ein Frühstück gibt. Die Erzieherin schlägt Einschlafrituale vor und betont nochmals die Notwendigkeit eines mitgebrachten Frühstücks. Die Mutter möchte den Vorschlag umsetzen und der Bitte der Erzieherin nachkommen. Danach hat Stefan zwar Frühstück dabei, dieses besteht allerdings aus süßem Gebäck.

Einige Tage nach dem Gespräch fehlt wieder ständig das Frühstück von Zuhause und Stefan kommt müde und hungrig in die Kita. Er berichtet erneut, wie auch schon des Öfteren zuvor, von Fernsehsendungen, die er am späten Abend angeschaut habe. Die Erzieherin und die Leiterin sind besorgt und befürchten, dass eine Kindesvernachlässigung (bzw. eine Kindeswohlgefährdung) vorliegen könnte. Die KiWo-Skala (KiTa) kommt zum Einsatz. Außer den Auffälligkeiten, die die Erzieherinnen bereits im Vorfeld aufmerksam werden ließen, werden keine weiteren Hinweise auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung erkannt. Die beiden **Merkmale 1.3** und **2.1** werden markiert (die geforderten Ausprägungen der gemachten Beobachtungen wurden erreicht).

Das unangemessene Frühstück mit süßem Gebäck wird nicht unter „Andere“ notiert, da dies kein gewichtiger Anhaltspunkt für eine Kindeswohlgefährdung darstellt.

Aufgrund des Alters von Stefan ergibt sich beim Merkmal 1.3 der **Wert 1** und beim Merkmal 2.1 der **Wert 2** (Altersspalte 1;6 – 2;11 Jahre).

21

Name des Kindes		Alter des Kindes		
		0;4 – 1;5 Jahre	1;6 – 2;11 Jahre	3 – 6;11 Jahre
Nr.	Merkmal [in Klammer Anhaltspunkte für das Merkmal] <i>Wichtig: Zutreffende Anhaltspunkte bitte unterstreichen bzw. anders, vergleichbar gewichtige, Anhaltspunkte (unter „Andere:“) eintragen! Prinzipiell kann ein Merkmal allein aufgrund eines Anhaltspunktes (auch Eintrag unter „Andere:“) zutreffen. Bei Zweifeln über Ausprägung eines Anhaltspunktes oder über den Eintrag unter „Andere“ nicht unterstreichen bzw. eintragen!</i>	Bewertung (bei Zutreffen <input checked="" type="checkbox"/>)		
I Auffälligkeiten beim Kind		↓	↓	↓
1. Gesundheitsfürsorge				
1.1	Stark mangelnde Körperhygiene [häufiges Wundsein im Po- oder Genitalbereich; häufig Schmutz- oder Stuhreste in Hautfalten; wiederholt unversorgte und infektionsgefährdete Wunden und Ekzeme] Andere:	3 <input type="checkbox"/>	2 <input type="checkbox"/>	2 <input type="checkbox"/>
1.2	Unangemessene Körperpflege [häufig: fettige verfilzte Haare; lange, ungeschnittene, abgebrochene Nägel; entzündetes Nagelbett; strenger Körpergeruch; ungewaschenes, schmutziges Aussehen; Mundgeruch und stark kariös] Andere:	2 <input type="checkbox"/>	2 <input type="checkbox"/>	1 <input type="checkbox"/>
1.3	Das Kind ist ständig müde oder erschöpft [erzählt, dass es lange ferngesehen hat, oft abends Besuch da ist, der sehr laut ist; ist erschöpft, vermutlich durch einen überbeanspruchenden familiären Tagesablauf] Andere:	1 <input type="checkbox"/>	1 <input checked="" type="checkbox"/>	2 <input type="checkbox"/>



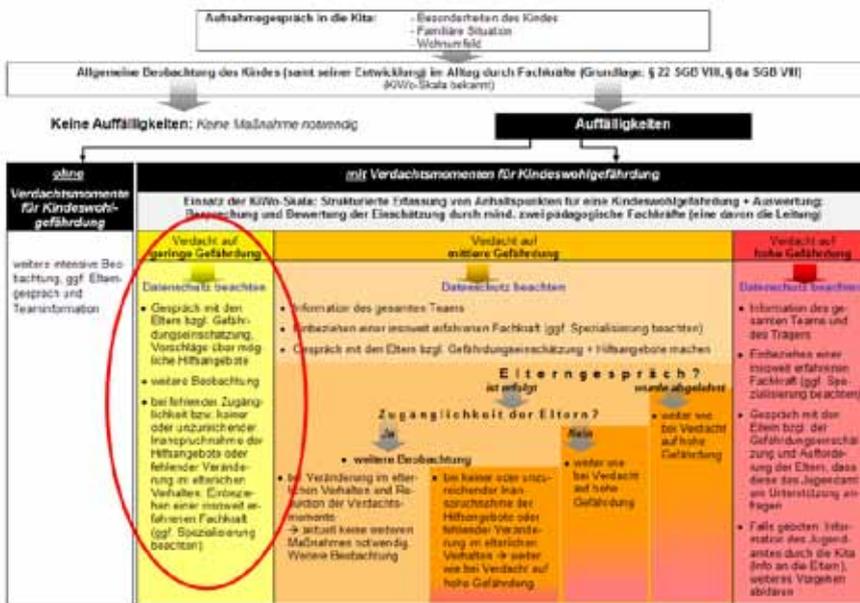
		0;4 – 1;5 Jahre	1;6 – 2;11 Jahre	3 – 6;11 Jahre
1.4	Mangelnde Aufsicht (inkl. mangelnde medizinische / therapeutische Versorgung) [trotz Behinderung/Entwicklungsverzögerung/Verletzung/offensichtlicher Erkrankung keine medizinische/therapeutische Versorgung; Gespräche mit den Eltern/anderen wichtigen Bezugspersonen oder wiederholter glaubhafter Bericht des Kindes lassen eine grobe Verletzung der Aufsichtspflicht im familiären Umfeld erkennen; wochenlanges oder mehrfach ungeklärtes Fernbleiben des Kindes von der KiTa; altersunangemessener Medienkonsum; Kind wird mehrmals stark erkrankt in die Kita gebracht; keine Teilnahme an U-Untersuchungen; Kind ist im Besitz gefährlicher altersunangemessener Gegenstände/Werkzeuge] Andere:	2 <input type="checkbox"/>	2 <input type="checkbox"/>	2 <input type="checkbox"/>
2. Ernährung				
2.1	Mangel- bzw. Fehlernährung [Kind ist in einem schlechten Versorgungszustand (Ernährungsstatus und/oder Flüssigkeitshaushalt); kommt ständig hungrig oder durstig oder ohne eigene Verpflegung in die Einrichtung ohne Absprache über Teilnahme an Essensangeboten in der Einrichtung; bringt wiederholt verdorbene Lebensmittel mit; wiederholter glaubhafter Bericht des Kindes, dass es altersunangemessene Lebensmittel zu sich nimmt, wie Trinken von Alkohol oder Kaffee etc.; massive Adipositas aufgrund einer Überfütterung/Überernährung] Andere:	3 <input type="checkbox"/>	2 <input checked="" type="checkbox"/>	2 <input type="checkbox"/>

Die anschließende Auswertung ergibt somit, dass insgesamt einmal der Wert 1 und einmal der Wert 2 markiert wurden. Diese Werte sind im Ergebnisfeld einzutragen (dokumentiert die Anzahl der jeweiligen markierten Zahlenwerte in der Skala). Als Ergebnis der Auswertung ergibt sich ein Verdacht auf **geringe Gefährdung**, denn es trifft die Feststellung: „mind. einmal die Wertung 2“ zu, weshalb eine entsprechende Ankreuzung in der Spalte „Verdacht auf geringe Gefährdung“ vorgenommen werden muss. Es ist also von einem geringen Risiko für eine Kindeswohlgefährdung auszugehen.

Auswertung					
Ergebnis: Häufigkeit der Zahlenwerte Bitte Häufigkeit der einzelnen Zahlenwerte (Wertungen) über dem Strich <u> </u> eintragen <u> </u> x Wertung 1 <u> </u> x Wertung 2 <u> </u> x Wertung 3	Verdacht auf hohe Gefährdung Ein Verdacht auf eine hohe Gefährdung liegt vor, wenn folgendes Ergebnis ermittelt wird: <input type="checkbox"/> mind. zweimal die Wertung 3 <i>oder</i> <input type="checkbox"/> mind. einmal die Wertung 3 und mind. zweimal die Wertung 2	Verdacht auf mittlere Gefährdung Ein Verdacht auf eine mittlere Gefährdung liegt vor, wenn folgendes Ergebnis ermittelt wird: <input type="checkbox"/> mind. einmal die Wertung 3 <i>oder</i> <input type="checkbox"/> mind. zweimal die Wertung 2	Verdacht auf geringe Gefährdung Ein Verdacht auf eine geringe Gefährdung liegt vor, wenn folgendes Ergebnis ermittelt wird: <input checked="" type="checkbox"/> mind. einmal die Wertung 2 <i>oder</i> <input type="checkbox"/> mind. zweimal die Wertung 1	Keine Gefährdung Ein Verdacht auf eine Gefährdung liegt nicht vor, wenn folgendes Ergebnis ermittelt wird: <input type="checkbox"/> keine Wertung <i>oder</i> <input type="checkbox"/> einmal die Wertung 1	
	Empfehlungen zum weiteren Vorgehen: Siehe Ablaufschema				

Die Erzieherin folgt dem Ablaufschema (siehe nächste Seite oben) zum Vorgehen bei der Erfüllung des Schutzauftrags und orientiert sich an den Empfehlungen bei einem Verdacht auf eine geringe Gefährdung (Ausschnitt mit roter Umrandung). Sie sucht jetzt erneut das Gespräch mit der allein erziehenden Mutter, nennt ihre Bedenken bezüglich Schlafmangel und offensichtlichem Hunger und bietet ihre Unterstützung an. Die Mutter ist hierfür sehr offen und berichtet, dass sie Schwierigkeiten hat, das Kind abends konsequent ins Bett zu bringen, so dass Stefan oft „über den Punkt“ auf ist. Schuld sind auch ihre Gewissensbisse, am Tag so wenig Zeit für Stefan zu haben. Da sie abends noch den Haushalt machen muss, lässt sie Stefan dann oft vor dem Fernseher einschlafen, was aber sehr spät sein kann. Morgens ist alles sehr hektisch, da Stefan trödelt und dauernd Hilfe braucht. Für das Richten eines Vesperbrots für die Kita bleibt keine Zeit mehr. Meist reicht es vor Arbeitsbeginn gerade noch, das Kind möglichst schnell in der Kita abzugeben. Den Abend betreffend rät die Erzieherin der Mutter, statt Fernsehen gemeinsam mit dem Kind das Abendessen vorzubereiten und es dann gemeinsam zu genießen. Sie kann sich zusätzlich beim Sozialpädiatrischen Zentrum oder in einer Elterngruppe Hilfe bezüglich der Einschlafprobleme des Kindes sowie bezüglich eines besseren Haushaltsmanagements holen. Die Erzieherin gibt noch den praktischen Tipp, das Vesperbrot bereits am Vorabend zu richten und verpackt in den Kühlschrank zu legen. Die Mutter ist für die Beratung äußerst dankbar.

Ablaufschema zum empfohlenen Vorgehen bei der Erfüllung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII in Kindertageseinrichtungen
FKW, Version 2012, entwickelt im Auftrag des Kommunallehrkräfteverbandes für Jugend und Soziales (KVLJS) Baden-Württemberg



Verdacht auf geringe Gefährdung

Datenschutz beachten

- Gespräch mit den Eltern bzgl. Gefährdungseinschätzung, Vorschläge über mögliche Hilfsangebote
- weitere Beobachtung
- bei fehlender Zugänglichkeit bzw. keiner oder unzureichender Inanspruchnahme der Hilfsangebote oder fehlender Veränderung im elterlichen Verhalten: Einbeziehen einer insoweit erfahrenen Fachkraft (ggf. Spezialisierung beachten)

Da weitere Beobachtungen in den nächsten Wochen zeigen, dass Stefan sichtlich ausgeruhter morgens in die Einrichtung kommt und immer ein Vesper dabei hat, sieht die Erzieherin keinen Handlungsbedarf bezüglich ihres Schutzauftrags und nimmt auch mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft keinen Kontakt auf.

Ablauf-Beispiel 2:

Tanja ist 5;4 Jahre alt und fällt den Erzieherinnen in den letzten Wochen auf, weil sie sehr oft äußerst aggressiv reagiert, indem sie Kinder in von den Erzieherinnen scheinbar unbeobachteten Momenten wegstößt, anschreit oder von ihrem Spiel ausschließt. Eine Erzieherin sieht, dass Tanja, als sie im Rollenspiel die Rolle der Mutter einnimmt, den anderen Kindern bei Ungehorsam Schläge androht. Bei einem klärenden Gespräch mit ihrer Lieblingserzieherin erzählt Tanja erneut, dass ihr kleiner Bruder zu Hause geschlagen werde. Angesichts dieses Alarmzeichens wird die KiWo-Skala zügig zur Hand genommen – ein klärendes Elterngespräch bzgl. der Auffälligkeiten hat noch nicht stattgefunden. Die Ankreuzung erfolgt bei: **Merkmal 6.1 (Wert 2)** und **Merkmal 7.3 (Wert 3)**. Siehe unten.

		0;4 – 1;5 Jahre	1;6 – 2;11 Jahre	3 – 6;11 Jahre
5. Motorische und sprachliche Auffälligkeiten				
5.1	Bewegungsunsicher / nicht altersgerechte Fortbewegung [Achtung: gemeint sind ausschließlich durch extremen Bewegungsmangel oder fehlende Bewegungsanreize und -möglichkeiten verursachte Auffälligkeiten: ungelenkte, unkontrollierte Bewegungen von Armen und Beinen; stößt überall an; fällt häufig hin oder runter; torkelndes Gehen] Andere:	- keine Bewertung bei dieser Altersstufe	1 <input type="checkbox"/>	1 <input type="checkbox"/>
5.2	Sprachliche Auffälligkeiten [Achtung: gemeint sind ausschließlich durch mangelnde und/oder bedrohliche Ansprache zu Hause verursachte Auffälligkeiten: Kind spricht nicht; Kind versteht nicht; leise, undeutliche, verwachsene Sprache; stressbedingtes Stottern] Andere:	- keine Bewertung bei dieser Altersstufe	1 <input type="checkbox"/>	1 <input type="checkbox"/>
6. Verhaltensauffälligkeiten				
6.1	Ungezügelter und/oder unangemessenes Verhalten ggü. Erzieherinnen (regelmäßig zu beobachten) bzw. auffälliges Sozialverhalten ggü. Kindern (regelmäßig zu beobachten) [extreme Rastlosigkeit; üble Beschimpfungen ggü. Erzieherinnen; ignoriert ständig Grenzsetzungen; droht anderen Kindern mit Gewalt; schubst, beißt und kneift andere Kinder heimlich; erkennt die Bedürfnisse anderer Kinder nicht an; will ständig seine Interessen durchsetzen; Unfähigkeit zur positiven Kontaktaufnahme/-gestaltung mit anderen Kindern] Andere:	- keine Bewertung bei dieser Altersstufe	1 <input type="checkbox"/>	2 <input checked="" type="checkbox"/>



II Auffälligkeiten im Elternverhalten*		0;4 – 1;5 Jahre	1;6 – 2;11 Jahre	3 – 6;11 Jahre
		↓	↓	↓
7. Allgemeine Auffälligkeiten auf Seiten der Eltern				
7.1	Unangemessener Konsum von Drogen / Alkohol / Medikamenten [wiederholt: erscheinen in der Einrichtung unter Einfluss von illegalen Suchtmitteln; alkoholisiert; Medikamentenmissbrauch; glaubhafter Bericht des Kindes über Suchtprobleme der Eltern] Andere:	2 <input type="checkbox"/>	2 <input type="checkbox"/>	2 <input type="checkbox"/>
7.2	Relevante psychische Auffälligkeiten [bei Anwesenheit in der Einrichtung (Bring- und Abholsituation, Veranstaltungen etc.) zu beobachten: Anhaltende starke Niedergeschlagenheit (depressive Anzeichen); überschäumende Hochstimmung mit extremem, unüberlegtem Tatendrang; extremes zwanghaftes Verhalten; nicht nachvollziehbare und das Verhalten stark beeinträchtigende Verfolgungs- oder Wahnideen; Eltern wirken anhaltend völlig überfordert] Andere:	2 <input type="checkbox"/>	2 <input type="checkbox"/>	2 <input type="checkbox"/>
7.3	Körperliche Gewalt zwischen Familienmitgliedern des Kindes [Szenen gewalttätiger Auseinandersetzungen zwischen den Eltern in der Einrichtung; <u>wiederholter glaubhafter Bericht des Kindes über Gewalttätigkeiten (nicht das Kind selbst betreffend)</u> ; Verdachtsmomente für familiäre Gewaltszenarien] Andere:	3 <input type="checkbox"/>	3 <input type="checkbox"/>	3 <input checked="" type="checkbox"/>

Die nachfolgende Auswertung ergibt den Verdacht auf eine **mittlere Gefährdung** (1 x Wert 2 und 1 x Wert 3). Es ist von einem mittleren Risiko für eine Kindeswohlgefährdung auszugehen.

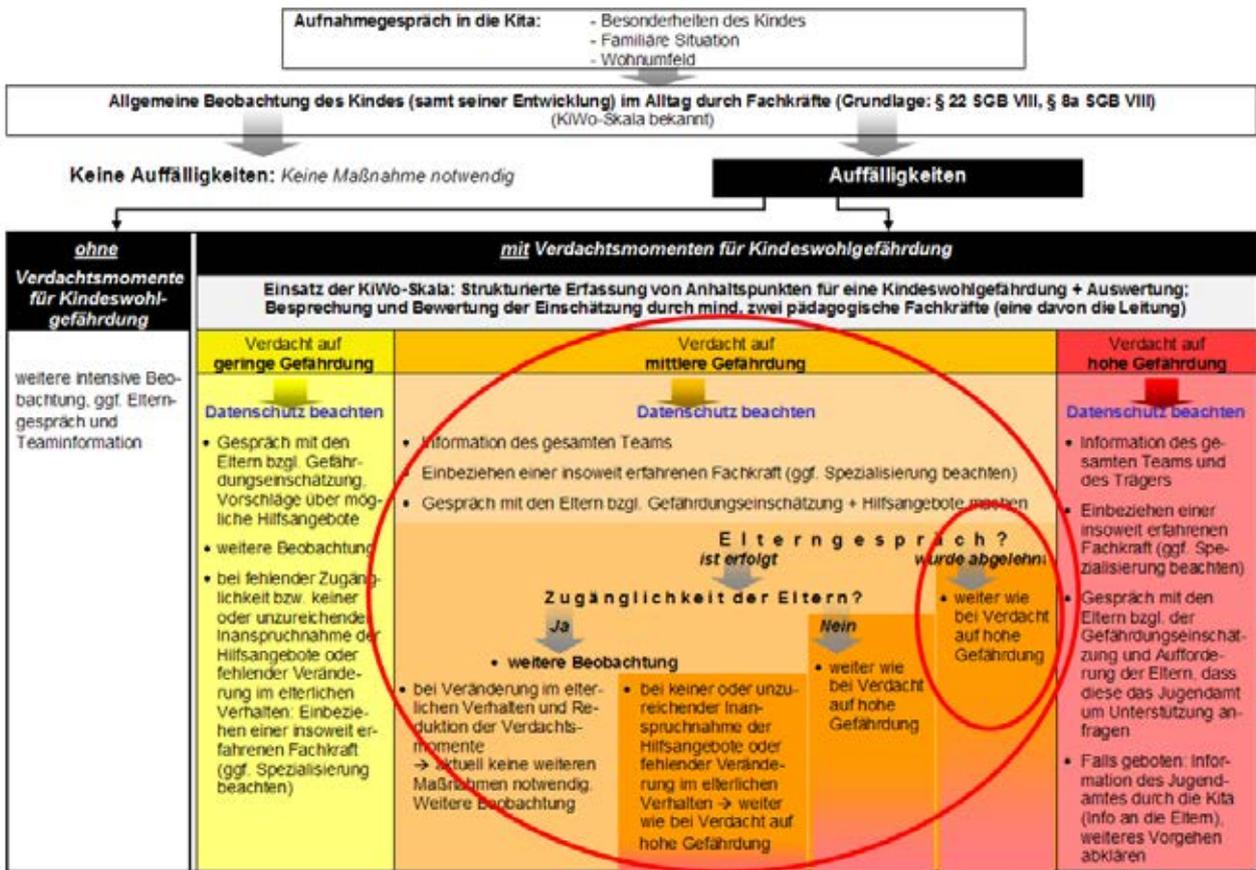
Auswertung				
Ergebnis: Häufigkeit der Zahlenwerte Bitte Häufigkeit der einzelnen Zahlenwerte (Wertungen) über dem Strich <u> </u> eintragen <u> </u> x Wertung 1 1 x Wertung 2 1 x Wertung 3	Verdacht auf hohe Gefährdung Ein Verdacht auf eine hohe Gefährdung liegt vor, wenn folgendes Ergebnis ermittelt wird:	Verdacht auf mittlere Gefährdung Ein Verdacht auf eine mittlere Gefährdung liegt vor, wenn folgendes Ergebnis ermittelt wird:	Verdacht auf geringe Gefährdung Ein Verdacht auf eine geringe Gefährdung liegt vor, wenn folgendes Ergebnis ermittelt wird:	Keine Gefährdung Ein Verdacht auf eine Gefährdung liegt nicht vor, wenn folgendes Ergebnis ermittelt wird:
	<input type="checkbox"/> mind. zweimal die Wertung 3 <i>oder</i>	<input checked="" type="checkbox"/> mind. einmal die Wertung 3 <i>oder</i>	<input type="checkbox"/> mind. einmal die Wertung 2 <i>oder</i>	<input type="checkbox"/> keine Wertung <i>oder</i>
	<input type="checkbox"/> mind. einmal die Wertung 3 und mind. zweimal die Wertung 2	<input type="checkbox"/> mind. zweimal die Wertung 2	<input type="checkbox"/> mind. zweimal die Wertung 1	<input type="checkbox"/> einmal die Wertung 1
Empfehlungen zum weiteren Vorgehen: Siehe Ablaufschema				

Dem Ablaufschema folgend (siehe nächste Seite oben) wird das gesamte Team über den Fall informiert. Die Einrichtung kontaktiert eine insoweit erfahrene Fachkraft, schildert ihr den Fall und lässt sich Tipps für das anstehende Gespräch mit den Eltern geben (große rote Umrandung). Die angesprochenen Eltern verweigern jedoch den von Seiten der Kita geäußerten Gesprächsbedarf (kleine rote Ellipse), obwohl ihnen dessen Dringlichkeit verdeutlicht wurde, und drohen damit, ihr Kind aus der Kita zu nehmen. Es kommt also kein Elterngespräch zustande. Entsprechend dem Ablaufschema ist nun weiter zu verfahren wie bei einem Verdacht auf hohe Gefährdung (rechte Spalte des Ablaufschemas). Folgerichtig wird daraufhin das gesamte Team und der Träger informiert. Zur weiteren Abklärung des Falls wird dieser an das zuständige Jugendamt gemeldet. Die Eltern werden darüber informiert.

Bei Tanja ergibt sich letztendlich aufgrund der mangelnden Gesprächsbereitschaft seitens der Eltern ein Verdacht auf eine hohe Kindeswohlgefährdung gemäß dem Ablaufschema. Nachvollziehbar ist bei diesem Beispiel (siehe nächste Seite), dass aufgrund der fehlenden Gesprächsbereitschaft der Eltern nun auch das **Merkmal 9.1** der KiWo-Skala (KiTa) zutrifft. Damit käme bei erneuter Bearbeitung der Skala für das Merkmal 9.1 ein Zahlenwert von 3 noch hinzu. Da den Eltern bei der Bitte um ein Gespräch dessen inhaltlicher Bezug mitgeteilt wurde, könnten bei 9.1 auch die Merkmal-Nummern eingetragen werden, auf die sich die ablehnende Haltung der Eltern bezieht.



Ablaufschema zum empfohlenen Vorgehen bei der Erfüllung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII in Kindertageseinrichtungen
FVM, Version 2012, entwickelt im Auftrag des Kommunalarbeitsverbandes für Jugend und Soziales (KVJS) Baden-Württemberg



25

Wichtiger Hinweis zu Unterpunkt 9: Ein Wert von „3“ kann nur entweder für 9.1 oder für 9.2 vergeben werden. Siehe hierzu auch die Hinweise im Manual, Kapitel C.

	0;4 – 1;5 Jahre	1;6 – 2;11 Jahre	3 – 6;11 Jahre
9. Verhalten bei Ansprache auf Auffälligkeiten / Missstände			
<i>Das Merkmal 9.1 kann nur beurteilt werden, wenn die Eltern unmissverständlich auf den dringenden Gesprächsbedarf seitens der KiTa angesprochen wurden</i>			Eltern auf Gesprächsbedarf angesprochen? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
9.1 Ablehnung von Gesprächen über Auffälligkeiten / Missstände <i>(Eltern bzw. einflussreicher Elternteil lehnen/lehnt den als dringlich vorgebrachten Gesprächswunsch der KiTa bzgl. der beobachteten Auffälligkeiten, der Situation des Kindes oder bzgl. langen oder mehrfach ungeklärten Fernbleibens des Kindes von der KiTa ab oder verschieben/verschiebt Gesprächstermin mehrmals)</i> <i>(bei Zutreffen, d.h. Ankreuzung in rechter Spalte, bitte auch den Merkmalsbezug angeben – wenn möglich)</i>	3 <input type="checkbox"/>	3 <input type="checkbox"/>	3 <input checked="" type="checkbox"/>
Andere:	Ankreuzung bezieht sich auf folgende(s) Merkmal(e): 6.1 7.3 <i>bitte betreffende Merkmal-Nummer(n) notieren</i>		

Der Nachtrag beim Unterpunkt 9 erklärt und verdeutlicht den Verdacht auf eine hohe Kindeswohlgefährdung, welcher sich im Rahmen des Vorgehens gemäß dem Ablaufschema einstellte. In diesem Fallbeispiel ist der Unterpunkt 9 nicht zwingend nachträglich in der KiWo-Skala zu bearbeiten, da bereits ein Verdacht auf hohe Gefährdung zustande kam. Dennoch liefert der bearbeitete Unterpunkt 9 hilfreiche Informationen für die Fachkräfte, die mit dem weiteren Vorgehen betraut sind.

Ablauf-Beispiel 3:

Marvin (4;2 Jahre) fällt im Kindergarten häufig durch seine Ungeschicklichkeit auf. Seine Bewegungen wirken ungenau und unkontrolliert. Die anderen Kinder lehnen ihn immer wieder als Mitspieler ab, da seine Bewegungsunsicherheit oft der Grund für einen Spielabbruch (bspw. versehentliches Zerstören von



Bauwerken) ist. Die Erzieherinnen wissen, dass Marvin zuhause in der beengten Wohnung kaum Bewegungsgelegenheit hat und nur selten draußen spielen darf. Ihnen fällt zudem auf, dass die Eltern in der Bring- und Abholsituation immer in Eile sind und wenig Herzlichkeit dem Kind gegenüber zeigen. Fast immer werden Marvins Fragen nicht beantwortet und seine Freude über eigene Zeichnungen oder Bastelarbeiten nicht geteilt.

Beim Gespräch der Erzieherin mit seinen Eltern über diese Auffälligkeiten in der motorischen Entwicklung und in ihrer Beziehung zu ihrem Kind reagieren diese genervt und weisen die geschilderten Beobachtungen als unerwünschte Einmischung in Familienangelegenheiten rüde zurück. Die Eltern sehen keine Bewegungsunsicherheit und finden ihr Verhalten gegenüber Marvin unproblematisch. Sie unterstellen der Einrichtung fehlende Professionalität.

Die Anwendung der KiWo-Skala (KiTa) ergibt folgendes Resultat: **Merkmal 5.1 (Wert 1)** und **Merkmal 8.2 (Wert 3)** werden angekreuzt, ebenso das **Merkmal 9.2 (Wert 3)**. Bei 9.2 werden zusätzlich die Auffälligkeiten mit den Merkmal-Nummern 5.1 und 8.2 notiert, zu denen die Eltern im Gespräch keine Zugänglichkeit gezeigt haben. Auch das Merkmal 5.2 (Wert 1) wurde schließlich angekreuzt. Erst nach dem Elterngespräch wurde den Erzieherinnen so richtig bewusst, dass die Sprachauffälligkeiten von Marvin (spricht extrem wenig und oft undeutlich) in Zusammenhang mit einer mangelnden und teilweise bedrohlichen Ansprache seitens der Eltern stehen können, Hinweise in diese Richtung gab es wiederholt.

Die Erzieherinnen haben in dieser Angelegenheit mit den Eltern bislang noch nicht das Gespräch gesucht.

		0;4 – 1;5 Jahre	1;6 – 2;11 Jahre	3 – 6;11 Jahre
5. Motorische und sprachliche Auffälligkeiten				
5.1	Bewegungsunsicher / nicht altersgerechte Fortbewegung [Achtung: gemeint sind ausschließlich durch extremen Bewegungsmangel oder fehlende Bewegungsanreize und -möglichkeiten verursachte Auffälligkeiten: ungelenke, unkontrollierte Bewegungen von Armen und Beinen; stößt überall an; fällt häufig hin oder runter; torkelndes Gehen] Andere:	- keine Bewertung bei dieser Altersstufe	1 <input type="checkbox"/>	1 <input checked="" type="checkbox"/>
5.2	Sprachliche Auffälligkeiten [Achtung: gemeint sind ausschließlich durch mangelnde und/oder bedrohliche Ansprache zu Hause verursachte Auffälligkeiten; Kind spricht nicht; Kind versteht nicht; leise, undeutliche, verwaschene Sprache; stressbedingtes Stottern] Andere:	- keine Bewertung bei dieser Altersstufe	1 <input type="checkbox"/>	1 <input checked="" type="checkbox"/>

		0;4 – 1;5 Jahre	1;6 – 2;11 Jahre	3 – 6;11 Jahre
8. Auffälligkeiten in der Beziehung zum Kind				
8.1	Unangemessene Grenzsetzungen und körperliche Übergriffe [wiederholt extreme Reaktion auf Verhalten des Kindes (von den Erzieherinnen beobachtet oder glaubhaft vom Kind berichtet), wie z.B.: plötzliches Anschreien des Kindes; wüste Beschimpfung; Handgreiflichkeiten wie z. B. grobes Ziehen an Gliedmaßen oder Kleidung; Schlagen; entwürdigende Behandlung oder Androhung unangemessener Strafen (einschließlich Liebesentzug)] Andere:	3 <input type="checkbox"/>	3 <input type="checkbox"/>	3 <input type="checkbox"/>
8.2	Wenig bis kein Erfüllen emotionaler Grundbedürfnisse des Kindes / Desinteresse am Kind [häufig bei Anwesenheit in der Einrichtung (Bring- und Abholsituation, Veranstaltungen etc.) zu beobachten: Schrofte, ablehnende Haltung; ständige Zurückweisung kindlicher Bedürfnisse nach Körperkontakt; Umgang mit dem Kind lässt kein Interesse an ihm sichtbar werden; keine Beantwortung kindlicher (Verhaltens-)äußerungen] Andere:	3 <input type="checkbox"/>	3 <input type="checkbox"/>	3 <input checked="" type="checkbox"/>



Wichtiger Hinweis zu Unterpunkt 9: Ein Wert von „3“ kann nur entweder für 9.1 oder für 9.2 vergeben werden. Siehe hierzu auch die Hinweise im Manual, Kapitel C.

	0;4 – 1;5 Jahre	1;6 – 2;11 Jahre	3 – 6;11 Jahre
9. Verhalten bei Ansprache auf Auffälligkeiten / Missstände			
Das Merkmal 9.1 kann nur beurteilt werden, wenn die Eltern unmissverständlich auf den dringenden Gesprächsbedarf seitens der KiTa angesprochen wurden		Eltern auf Gesprächsbedarf angesprochen? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
9.1 Ablehnung von Gesprächen über Auffälligkeiten / Missstände [Eltern bzw. einflussreicher Elternteil lehnen/lehnt den als dringlich vorgebrachten Gesprächswunsch der KiTa bzgl. der beobachteten Auffälligkeiten, der Situation des Kindes oder bzgl. langen oder mehrfach ungeklärten Fernbleibens des Kindes von der KiTa ab oder verschieben/verschiebt Gesprächstermin mehrmals] <i>(bei Zutreffen, d.h. Ankreuzung in rechter Spalte, bitte auch den Merkmalsbezug angeben – wenn möglich)</i> Andere:	3 <input type="checkbox"/>	3 <input type="checkbox"/>	3 <input type="checkbox"/>
Ankreuzung bezieht sich auf folgende(s) Merkmal(e): bitte betreffende Merkmal-Nummer(n) notieren			
Das Merkmal 9.2 kann nur beurteilt werden, wenn mit den Eltern über die konkreten Auffälligkeiten im Elterngespräch gesprochen wurde			
9.2 Im Elterngespräch keine Zugänglichkeit [Eltern zeigen im Gespräch bzgl. Auffälligkeiten/Missstände sehr aggressives Verhalten; unglaubwürdige oder schuldabweisende Erklärung für die angesprochene Angelegenheit; unglaubwürdige Erklärungen für Verletzungen u. Ä. des Kindes; widersprüchliche Aussagen; keine Zugänglichkeit (auch mangelnde Einsicht aufgrund Unvermögen) bzw. kein Wille zur Änderung bzgl. der angesprochenen Auffälligkeiten; Problembagatellisierung] <i>(bei Zutreffen, d.h. Ankreuzung in rechter Spalte, bitte auch den Merkmalsbezug angeben – wenn möglich)</i> Andere:	3 <input type="checkbox"/>	3 <input type="checkbox"/>	3 <input checked="" type="checkbox"/>
Ankreuzung bezieht sich auf folgende(s) Merkmal(e):5.1, 8.2..... bitte betreffende Merkmal-Nummer(n) notieren			

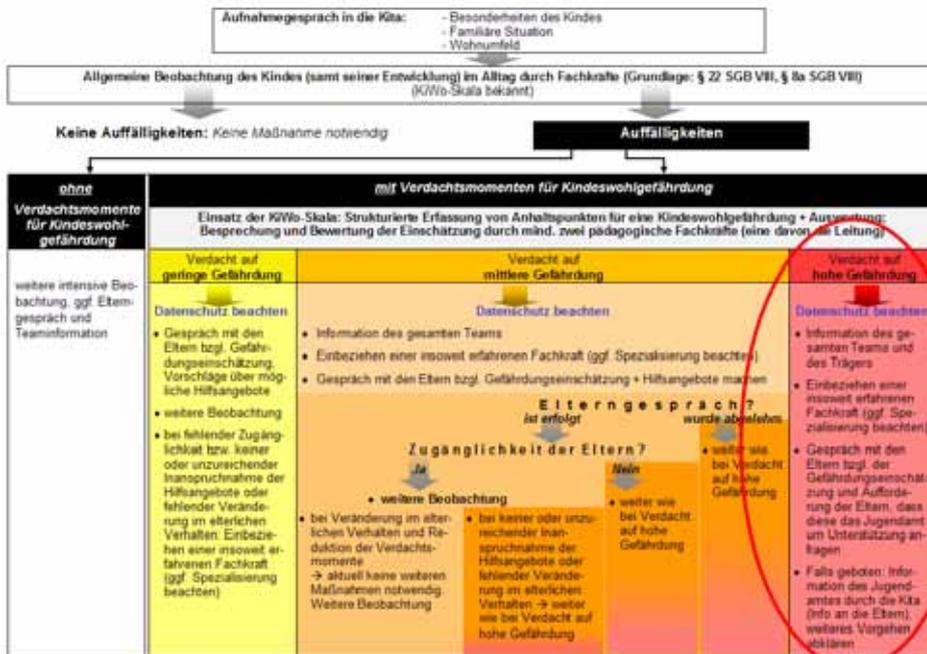
Die Auswertung zeigt, dass von einem Verdacht auf eine hohe Gefährdung auszugehen ist (mindestens zweimal die Wertung 3). Der Verdacht auf eine hohe Gefährdung legt nahe, die Handlungsanweisungen der rechten Spalte im Ablaufschema zu befolgen (siehe nächste Seite, Ausschnitt mit roter Umrandung).

Auswertung					
Ergebnis: Häufigkeit der Zahlenwerte Bitte Häufigkeit der einzelnen Zahlenwerte (Wertungen) über dem Strich <u> </u> eintragen <u> </u> x Wertung 1 <u> </u> x Wertung 2 <u> </u> x Wertung 3	Verdacht auf hohe Gefährdung Ein Verdacht auf eine hohe Gefährdung liegt vor, wenn folgendes Ergebnis ermittelt wird: <input checked="" type="checkbox"/> mind. zweimal die Wertung 3 <i>oder</i> <input type="checkbox"/> mind. einmal die Wertung 3 und mind. zweimal die Wertung 2	Verdacht auf mittlere Gefährdung Ein Verdacht auf eine mittlere Gefährdung liegt vor, wenn folgendes Ergebnis ermittelt wird: <input type="checkbox"/> mind. einmal die Wertung 3 <i>oder</i> <input type="checkbox"/> mind. zweimal die Wertung 2	Verdacht auf geringe Gefährdung Ein Verdacht auf eine geringe Gefährdung liegt vor, wenn folgendes Ergebnis ermittelt wird: <input type="checkbox"/> mind. einmal die Wertung 2 <i>oder</i> <input type="checkbox"/> mind. zweimal die Wertung 1	Keine Gefährdung Ein Verdacht auf eine Gefährdung liegt nicht vor, wenn folgendes Ergebnis ermittelt wird: <input type="checkbox"/> keine Wertung <i>oder</i> <input type="checkbox"/> einmal die Wertung 1	
	Empfehlungen zum weiteren Vorgehen: Siehe Ablaufschema				
	Elterngespräch geführt am <u>10.06.2010</u> erfolgreich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Schritte zur Abklärung: <ul style="list-style-type: none"> • Kollegiale Gespräche geführt am mit: <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, am • Kontakt mit insoweit erfahrener Fachkraft <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, am • Kontakt mit Träger <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, am • Kontakt mit Jugendamt <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, am 				

Entsprechend den Empfehlungen des Ablaufschemas (siehe nächste Seite oben) werden das gesamte Team und der Träger informiert. Auch eine insoweit erfahrene Fachkraft wird einbezogen. Die Kita macht schließlich eine Meldung an das Jugendamt, nachdem die Eltern dort keine Hilfen anfragen wollten. Die Eltern werden in einem Gespräch über die Einschaltung des Jugendamtes informiert. Die genannten Handlungsschritte können noch unter „Schritte zur Abklärung“ (Seite 6 der KiWo-Skala) eingetragen werden.



Ablaufschema zum empfohlenen Vorgehen bei der Erfüllung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII in Kindertageseinrichtungen
FVM, Version 2012, entwickelt im Auftrag des Kommunalarbeitsverbandes für Jugend und Soziales (KVJS) Baden-Württemberg



die Leitung

Verdacht auf hohe Gefährdung

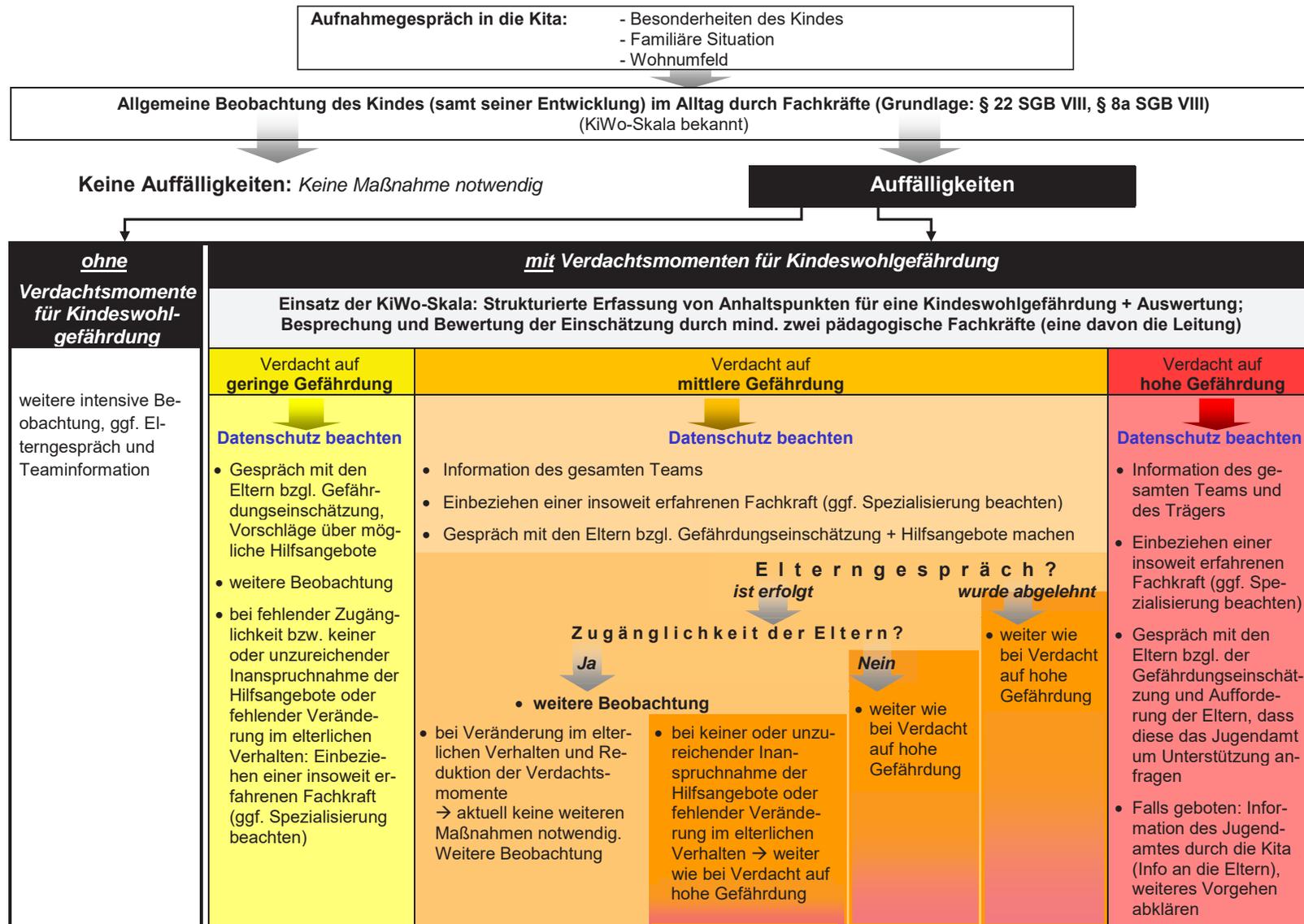
Datenschutz beachten

- Information des gesamten Teams und des Trägers
- Einbeziehen einer insoweit erfahrenen Fachkraft (ggf. Spezialisierung beachten)
- Gespräch mit den Eltern bzgl. der Gefährdungseinschätzung und Aufforderung der Eltern, dass diese das Jugendamt um Unterstützung anfragen
- Falls geboten: Information des Jugendamtes durch die Kita (Info an die Eltern), weiteres Vorgehen abklären

(Note: This block is circled in red in the original image, with a red arrow pointing to the 'Verdacht auf hohe Gefährdung' section of the flowchart.)

Ablaufschema zum empfohlenen Vorgehen bei der Erfüllung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII in Kindertageseinrichtungen

FVM, Version 2012, entwickelt im Auftrag des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales (KVJS) Baden-Württemberg





KVJS

Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

Postanschrift

Postfach 10 60 22
70049 Stuttgart

Hausadresse

Lindenspürstraße 39
70176 Stuttgart (West)

Tel. 0711 63 75-0
www.kvjs.de

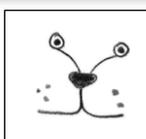
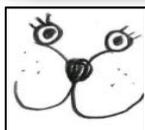
Kita Umfrage 2019/2020



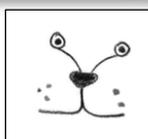
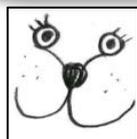
Deine Meinung ist uns wichtig!

Eine Umfrage für und mit den Kindern der Pestalozzi-Kitas

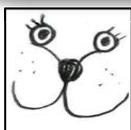
Spielzeug



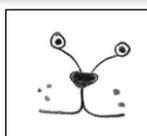
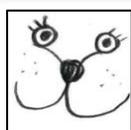
Schlafen und Ruhe



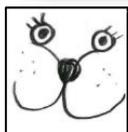
Kreative Angebote



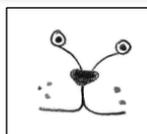
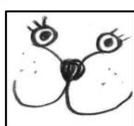
Spielplatz und Außengelände



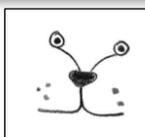
Essen



Ausflüge



Erzieher



Ich wünsche mir....





Sexualpädagogisches Konzept der Kitas Pestalozzi-Stiftung Hamburg

April 2023

„Mein Körper, meine Gefühle!“

„Meine Regeln, meine Fragen!“

Inhaltsverzeichnis

1. Vorwort	3
2. Definition von kindlicher Sexualität	4
3. Rechtliche Grundlagen	4
4. Entwicklung kindlicher Sexualität von Kindern im Altern von 0 bis 6 Jahren	5
5. Ziele der Begleitung und Förderung der Entwicklung kindlicher Sexualität in der Kita	6
6. Regeln zur Vorbeugung von Grenzüberschreitungen und sexuellen Übergriffen	7
6.1 Sexualpädagogische Praxis in der Kita	7
7. Die Kita - ein sicherer Ort	8
8. Präventionsprinzipien vor Grenzüberschreitungen und sexualisierter Gewalt	9
9. Fortbildung und Beratung	10
10. Zusammenarbeit mit Eltern	10

1. Vorwort

Die Kita als Erfahrungsraum ist in der Lebenswelt von vielen Kindern ein zentraler und wichtiger Ort. Dort finden Kinder Gleichaltrige und Kinder anderer Altersstufen, Erfahrungsräume, eine Gruppe, der sie angehören und Erwachsene, die sie in ihrer Entwicklung bestärkend begleiten.

Das vorliegende sexualpädagogische Konzept bietet Mitarbeitenden Handlungsanweisungen für ihre Arbeit in der Kita. Es dient der Orientierung nach innen und außen und soll der positiven Auseinandersetzung mit der Entwicklungsbegleitung von kindlicher Sexualität dienen.

Wir hoffen, dass wir allen interessierten Müttern, Vätern und Lesenden mit unserem sexualpädagogischen Konzept einen verständlichen und transparenten Einblick in unser tägliches Wirken mit den uns anvertrauten Kindern geben können.

Bei Rückfragen und Anregungen wenden Sie sich gerne an die Einrichtungsleitung der jeweiligen Kita oder an Sandra Schmücker, Fachabteilungsleitung Kita/GBS/GTS.

Kontakt:

Pestalozzi-Stiftung Hamburg

Brennerstraße 76

20099 Hamburg

Tel.: +49-40-639014-28, Mobil: +49-176 48703599

sandra.schmuecker@pestalozzi-hamburg.de

2. Definition von kindlicher Sexualität

Im Kita-Alltag wird deutlich, dass Kinder viele Fragen zu ihrer körperlichen Entwicklung haben. Neugierig erforschend entdecken sie ihren Körper und zeigen phasenweise auch großes Interesse am Betrachten der Körper und Körperfunktionen anderer Kinder. Beispielsweise sogenannte „Doktorspiele“, die Freude am Nacktsein, am Zuschauen, wie zum Beispiel ein anderes Kind gewickelt wird oder das Realisieren unterschiedlicher Genitalien, sind immer wieder Themen der uns anvertrauten Kinder. Sie sind neugierig und erschließen sich ihre Umgebung mit allen Sinnen. Von Geburt an begreifen und erkunden sie sich und ihre Umwelt.

Das Interesse von Kindern an Körperlichkeit, Körperfunktionen und Körperwahrnehmung bezeichnen wir folgend als kindliche Sexualität. Diese grenzt sich sehr wesentlich von der Sexualität Erwachsener ab und ist als ihre Vorstufe zu verstehen, aus der heraus sich mit der weiteren Entwicklung eines Kindes und mit Einsetzen der Pubertät die Sexualität Erwachsener bildet. Die kindliche Sexualität ist ausgerichtet auf körperliches Wohlbefinden und wird als angenehme Körperwahrnehmung empfunden.

Kindliche Sexualität gilt es fürsorglich, entwicklungsentsprechend, vorurteilsbewusst und achtsam zu begleiten. Eine sexualfreundliche Erziehung in der Kita ist ein wichtiger Aspekt von Gesundheitsförderung, trägt zur Prävention von sexueller Gewalt bei und ist ein wesentlicher Bestandteil des Schutzkonzeptes.

3. Rechtliche Grundlagen

Gemäß §22 Absatz 3 des Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII), ist „die Erziehung, Bildung und Betreuung eines Kindes Förderauftrag von Kindertageseinrichtungen“. „Dieser bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und die geistige Entwicklung eines Kindes, berücksichtigt das Alter und den Entwicklungsstand, seine sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, die Lebenssituation, seine ethnische Herkunft“ sowie seine Interessen und Bedürfnisse. Die Entwicklung der kindlichen Sexualität wird im SGB nicht explizit benannt. Da diese aber ein wesentlicher Faktor der körperlichen und seelischen Entwicklung eines Menschen ist, leitet sich kindliche Sexualität aus der benannten sozialen, emotionalen, körperlichen und geistigen Entwicklung ab.

Als fester Bestandteil der pädagogischen Arbeit in der Kita ist die Entwicklung kindlicher Sexualität in den Hamburger Bildungsempfehlungen im Bildungsbereich Körper, Bewegung und Gesundheit verankert.

Die Hamburger Bildungsempfehlungen machen deutlich, dass die Entwicklungsbegleitung kindlicher Sexualität in unmittelbarer Verknüpfung zur Grenzwahrung, Stärkung und Beteiligung von Kindern steht und sich durch alle Bereiche des Kita- Alltages zieht.

<https://www.hamburg.de/contentblob/118066/2a650d45167e815a43999555c6c470c7/data/bildungsempfehlungen.pdf>

4. Entwicklung kindlicher Sexualität von Kindern im Alter von 0 bis 6 Jahren

Die menschliche Sexualität ist biologisch verankert und wird von körperlichen (meist hormonellen) Vorgängen beeinflusst. Sie ist Teil der Gesamtpersönlichkeit des Menschen und äußert sich in sozialen Beziehungen. Geprägt wird sie durch kulturelle und gesellschaftliche Einflüsse.

Wie beispielsweise auch die sprachliche Entwicklung eines Kindes, verläuft auch die Entwicklung kindlicher Sexualität in verschiedenen Phasen. Dabei wird jedem Kind seine Zeit zugestanden. Sie verläuft also individuell unterschiedlich.

Die Entwicklung der kindlichen Sexualität beginnt mit der Geburt. Säuglinge genießen den engen Körperkontakt zu ihren Bezugspersonen. Zärtlichkeiten und Berührungen, wie auf der Brust eines Elternteiles zu liegen, im Arm gehalten zu werden oder die Bezugsperson zu riechen, bieten dem Kind elementare Sinneserfahrungen. Streicheln und Liebkosungen bilden die Grundlage für eine gesunde seelische Entwicklung. Dabei empfinden Kinder Wohlgefühl, Geborgenheit, Sicherheit und das Urvertrauen entwickelt sich.

Mit ihren Sinnen erkunden Säuglinge ihre nahe Umgebung. Sie betrachten ausdauernd Gegenstände und Gesichter, können Stimmen voneinander unterscheiden und knüpfen intensive Bindungen zu ihren Bezugspersonen.

Mit dem Mund erkunden sie alles, was sie greifen können. Das Saugen an der Brust der Mutter, aber auch das Nuckeln an der Flasche oder am Schnuller, bereiten dem Kind Wohlgefühl, entspannen und beruhigen es. Säuglinge berühren sich gerne und entdecken so zufällig und unabsichtlich ihren Körper und somit auch ihre Genitalien.

Mit der weiteren Entwicklung erobert das Kind sein Umfeld Tag für Tag ein wenig mehr. Kinder fangen an zu krabbeln, greifen gezielt nach Dingen, ziehen sich hoch, wo immer es möglich erscheint und fangen an Laute zu äußern und später an zu sprechen.

Mit dem zweiten Lebensjahr reift zunehmend das Bewusstsein des Kindes hinsichtlich seines Geschlechts. So wie Kinder lernen die Körperteile zu benennen, so lernen sie auch die Geschlechtssteile zu benennen. Auch Ausscheidungsfunktionen des Körpers sind in diesem Alter oft von großem Interesse für ein Kind und können zunehmend bewusster gesteuert werden (**Trocken werden**).

Sie haben große Freude daran, Dinge auszuprobieren, zu experimentieren und zeigen zunehmend Spaß am gemeinsamen Spiel. Kinder fangen an, verstärkt Fragen zu stellen, werden selbstständiger, wollen Dinge alleine schaffen und entwickeln dabei zunehmend einen eigenen Willen (**Autonomiephase**).

Zwischen dem vierten und fünften Lebensjahr erproben Kinder unterschiedliche Geschlechtsidentitäten und somit auch, wie es sich im anderen Geschlecht anfühlen könnte. Sie schminken und verkleiden sich, schlüpfen in die unterschiedlichen Rollen und spielen Alltagsszenen nach. Im Rollenspiel erforschen sie spielerisch ihren Körper und den Körper von anderen Kindern. Sogenannte „Doktorspiele“ werden für die Kindern zunehmend interessant. Anfangs zeigen sie sich dabei noch ungehemmt. Später ziehen sie sich gerne zurück und suchen sich Nischen, in denen sie sich unbeobachtet fühlen (**Entwicklung des Schamgefühls**). Dieses Spiel hat nichts mit sexuellen Gefühlen oder Begehren zu tun. Kinder erforschen und erkunden spielerisch, spontan und unbefangen.

In diesem Alter und auch schon früher ist zu beobachten, dass Kinder ihre Genitalien stimulieren und masturbieren. So verschaffen sie sich Entspannung und Wohlgefühl.

Neben der vertrauten und innigen Beziehung eines Kindes zu seinen Eltern, entstehen zunehmend Freundschaften zwischen den Kindern, unabhängig ihres Geschlechts. Die Kinder sind sich körperlich nah, halten Händchen und vertrauen sich Geheimnisse an.

Zum Ende der Kindergartenzeit ändert sich dieses Verhalten. Kinder grenzen sich von Kindern des anderen Geschlechts zunehmend ab. Jungs bzw. Mädchen sind dann plötzlich „blöd“. Kinder beginnen sich durch testendes und provokantes Verhalten gegenüber anderen Kindern und Erwachsenen abzugrenzen. Das ist spannend für Kinder, da sie damit oft viel Reaktion hervorrufen. So testen sie, wie weit sie gehen können und wo ihnen Grenzen gesetzt werden.

5. Ziele der Begleitung und Förderung der Entwicklung kindlicher Sexualität in der Kita

Unabhängig davon, ob wir Kinder begleiten, die im Krippenalter sind oder ob sie im Elementarbereich ihren Kita-Alltag gemeinsam mit anderen Kindern und den pädagogischen Fachkräften gestalten und erleben, sind die Zielsetzungen hinsichtlich der sexuellen Entwicklung altersunabhängig.

Die ganzheitliche und sensible Begleitung der Entwicklung der kindlichen Sexualität, stärkt das kindliche Selbstvertrauen und trägt dazu bei, dass Kinder

- ein positives Körpergefühl entwickeln, Lust und Unlust ausdrücken können
- eine bejahende Geschlechtsidentität aufbauen- auch, wenn diese von der heteronormativen Vorstellung abweicht
- die Erfahrung machen, auf ihren Körper, ihre Gefühle und ihre Bedürfnisse vertrauen zu können
- lernen, Grenzen zu setzen und Grenzen zu achten
- wissen, was ihnen guttut und was ihnen schaden kann
- sprachfähig werden
- ein Grundverständnis von Körperfunktionen entwickeln
- Geschlechtsmerkmale benennen lernen
- altersgerechte Partizipation erfahren
- positive Erfahrungen in Beziehungen zu Menschen sammeln
- gesunde Bindungen erfahren, eingehen und diese positiv mitgestalten
- Schutz und Wahrung ihres körperlichen und seelischen Wohlbefindens erfahren und/ oder dafür eintreten

Die körperlichen, seelischen, sozialen und gesellschaftlich-kulturelle Aspekte kindlicher Sexualität, der Erwerb der geschlechtlichen Identität und das langsame Hineinwachsen der Kinder in eine Geschlechterrolle, finden dabei Beachtung. Kinder haben dabei das Recht auf Selbstbestimmung.

Wir erleben in unseren Häusern Familienvielfalt. Unterschiedliche Familienformen, Lebensweisen, Geschlechterrollen und Identitäten begegnen wir wertschätzend und erkennen sie als gleichwertig an. Mit dieser Haltung begleiten wir auch die uns anvertrauten Kinder. Unabhängig von ihrem Geschlecht, Geschlechterklischees und der heteronormativen Geschlechterordnung, unterstützen wir ihre Interessen und bieten Raum für eine selbstbestimmte Entwicklung.

6. Regel zur Vorbeugung von Grenzüberschreitungen und sexuellen Übergriffen

Immer da, wo Menschen sich annähern, kann sich Unwohlsein einstellen, wenn Grenzen überschritten werden. Deshalb gibt es in den Kitas Regeln, die Grenzüberschreitungen und Übergriffen verhindern sollen:

- Doktorspiele dienen der Körpererkundung. Kinder des gleichen Entwicklungsstandes dürfen diese zusammenspielen. Dabei darf nichts in Körperöffnungen gesteckt werden (Nase, Mund, Scheide, Po, Ohr). Wenn Kinder etwas nicht möchten, wird sofort aufgehört.
- Jemanden küssen wollen, kann Ausdruck von Zuneigung sein. Unter den Kindern darf nur geküsst werden, der das mag. Pädagogische Fachkräfte küssen keine Kinder (siehe Schutzkonzept)
- Akzeptanz von Privatsphäre (z.B. beim Wickeln, beim Toilettengang und Selbstbefriedigung)
- In jeder Kita gibt es verbindliche Stopp-Regeln. Kinder werden ernstgenommen und ihre Grenzen geachtet.
- Körperkontakt und körperliche Berührungen sind im Kita Alltag unverzichtbar. Hierbei geht es ausschließlich um die verschiedenen Bedürfnisse der Kinder z.B. bei Freude, Trauer, Müdigkeit usw.

6.1 Sexualpädagogische Praxis in der Kita

Pädagogische Fachkräfte gestalten die Prozesse der Entwicklung der kindlichen Sexualität gemeinsam mit den Kindern im Kita- Alltag. Dies setzt Fachlichkeit, Selbstreflexion und den konstruktiven Austausch im Team voraus. In der Praxis werden

- Fragen von Kindern altersentsprechend und sachlich beantwortet,
- Grenzen, die Kinder signalisieren gewahrt
- Nähe angeboten, aber nicht aktiv hergestellt
- Geborgenheit geschaffen
- Rückzug ermöglicht und
- Beziehungen miteinander vertrauensvoll gestaltet.
-

Im Kita-Alltag finden und nutzen Kinder gezielt oder frei die Möglichkeit, um sich in ihrer kindlichen sexuellen Entwicklung auszuprobieren und weiterzuentwickeln. Angeboten werden ihnen

- Bewegungsspiele und Körperprojekte
- Gespräche und Philosophieren
- Rollenspiele; Materialien für Frauen- und Männerrollen
- Babypuppen unterschiedlichen Geschlechts, Nuckelflaschen
- Spiegel, Schminke, Frisörkopf, Arztkoffer, Verbandsmaterial
- Körpererkennungsspiele
- Fingerspiele und Lieder
- Spiele zu den verschiedenen Sinnen und Gefühlen

- Sensorische Angebote z.B. mit Rasierschaum
- Bücher und Buchbesprechungen zum Thema Sexualität, Geschlechtsidentität, Familie, Körper, Ernährung, Gefühle
- Gestaltung einer achtsamen Wickelsituation
- Projekte zum Thema Zeugung, Geburt, Freundschaft
- freizugängliche Rückzugsmöglichkeiten

Neben den genannten Methoden und Materialien, sind die Beziehungen der Kinder in der Kita zueinander aber besonders hervorzuheben. In der Auseinandersetzung bzw. im Kontakt zu anderen, erfährt ein Kind, welche eigenen Interessen, Bedürfnisse und Gefühle es hat und lernt diese gegenüber anderen zum Ausdruck zu bringen und sich mit anderen darüber zu verständigen. Es hat die Möglichkeit, Nähe zu suchen oder Raum für sich in Anspruch zu nehmen. Regeln werden darüber ausgehandelt, welche Berührungen sich gut anfühlen, welche nicht. Jedes Kind hat seine individuellen Grenzen, die von allen respektiert werden müssen. In der Kita-Gruppe lernen die Kinder voneinander, wer welche Vorliebe hat, wer was nicht mag und wo andere Kinder ihre Grenzen haben. Kinder lernen in der Gemeinschaft, dass andere Kinder oder auch die Erwachsenen in der Kita ggf. anders fühlen als sie selbst. Sie lernen mit der Unterstützung der pädagogischen Fachkräfte, einander zuzuhören, die Stimmung des anderen zu erfassen; sie lernen Beziehungen zu pflegen, Konflikte zu bewältigen, Freundschaften zu knüpfen und auch Freundschaften zu lösen.

7. Die Kita - ein sicherer Ort

Die Teams, die Einrichtungsleitungen sowie die Fachabteilungsteilung für Kindertageseinrichtungen tragen Verantwortung dafür, dass Kinder in der Kita gut aufgehoben sind. Um dies sicherstellen zu können, bedarf es klarer Regeln und Rahmenbedingungen in Hinblick auf die Vermeidung von Grenzverletzungen und Machtmissbrauch.

Diese sind im Schutzkonzept der Kitas festgehalten sowie im individuellen Schutzkonzept der jeweiligen Kita.

https://www.pestalozzi-kita.de/wp-content/uploads/2019/05/Kita_Schutzkonzept-Februar-2018.pdf

Die Einhaltung aller im Schutzkonzept benannten Maßnahmen sind für alle Mitarbeitenden der Pestalozzi- Stiftung Hamburg verpflichtend.

Ebenso sichert der Verhaltenskodex für alle Mitarbeitenden der Pestalozzi-Stiftung Hamburg ab, das die Kita für alle Kinder ein sicherer Ort ist. ([Link Verhaltenskodex](#))

Für die Praxis in der Kita bedeutet dies, dass Kinder ernst genommen werden, ein „Nein“ oder „Stopp“ für alle gilt. Sie lernen sich an eine Vertrauensperson in der Kita zu wenden. Die Mitarbeitenden sind angehalten die Belange der Kinder ernst zu nehmen und haben jederzeit die Möglichkeit (in Absprache mit dem Kind) weitere Personen hinzuzufügen (z.B. Eltern, Einrichtungsleitung, Fachabteilungsleitung etc.). Kinder haben immer die Möglichkeit sich bei den Eltern oder/ und der Einrichtungsleitung zu beschweren. So können Kinder sich wohl und sicher fühlen.

8. Präventionsprinzipien vor Grenzüberschreitungen und sexualisierter Gewalt

Kinder im Alter bis zu 6 Jahren werden die folgenden sechs Präventionsprinzipien für sich selbst noch nicht oder noch nicht immer verteidigen können. Aber wenn pädagogische Fachkräfte, Sorgeberechtigte und Vertrauenspersonen diese bei der Begleitung der Kinder berücksichtigen, Kinder bestärken und sie achten, werden sie ausreichend Selbstvertrauen entwickeln, um sich gegen Grenzverletzungen schützen können und um Grenzen auch bei anderen respektieren zu können.

Die Mitarbeitenden der Kitas kennen die folgenden Prinzipien als verbindlich an.

1. Meine Gefühle sind richtig!

Es ist wichtig, Kinder mit den verschiedenen Gefühlen vertraut zu machen. Wer eigene Gefühle ernst nimmt, kann einen sexuellen Übergriff eher wahrnehmen. Kinder, die sexuell missbraucht werden, nehmen ihre Gefühle oft nicht mehr wahr. Sie fühlen sich häufig schuldig. Die Verantwortlichkeit liegt immer bei der übergriffigen Person! Wir bestärken Kinder darin, den eigenen Gefühlen zu vertrauen und diese auszudrücken.

2. Ich kann zwischen angenehmen und unangenehmen Berührungen unterscheiden!

Es gibt Berührungen, die sich gut anfühlen und glücklich machen. Aber nicht alle Berührungen sind schön. Wir unterstützen Kinder darin, unterschiedliche Berührungen wahrzunehmen und zu überlegen, welche für sie angenehm sind und welche nicht. Wir bestärken die Kinder ausdrücklich (unangenehme) Berührungen zurückzuweisen.

3. Ich kenne den Unterschied zwischen guten und schlechten Geheimnissen!

Kinder haben meist viel Freude an Geheimnissen, denn mit anderen ein gemeinsames Geheimnis zu teilen ist aufregend und spannend. Der Spaß an Geheimnissen wird jedoch von Täter:innen oftmals ausgenutzt. Sie zwingen ihr Opfer, den Übergriff zu verschweigen, indem sie es unter Druck setzen oder den Übergriff als gemeinsames Geheimnis bezeichnen. Daher ist es für Kinder wichtig, zwischen guten und schlechten Geheimnissen unterscheiden zu können. Sie müssen lernen, dass sie Geheimnisse, die ihnen ein komisches Gefühl machen, jemanden anvertrauen können.

4. Ich hole mir Hilfe, wenn ich etwas alleine nicht schaffe!

Es gibt viele Situationen, in denen Kinder sich nicht allein helfen können. Kinder sollen lernen, dass „Hilfe holen“ kein Zeichen von Schwäche, sondern sehr mutig und schlau ist. Wir bestärken Kinder darin, sich in schwierigen Situationen Hilfe zu holen und überlegen gemeinsam und vertrauensvoll, bei wem es diese konkret erhalten kann.

5. Mein Körper gehört mir!

Kinder sollen ihren Körper kennen und ihn als wertvoll erleben. Wenn sie stolz auf ihren Körper sind, wächst ihr Selbstwertgefühl. Selbstbewusste Kinder können sich eher gegen sexuelle Übergriffe wehren, „Nein sagen“ und Grenzen setzen. Kinder sollen

lernen, über ihren Körper und über Sexualität sprechen zu dürfen, damit sie sexuelle Übergriffe benennen und sich Hilfe holen können.

6. Ich darf NEIN sagen! Ich habe keine Schuld, wenn mir etwas passiert.

Alle Kinder haben Rechte. Es ist wichtig, dass sie lernen, in bestimmten Situationen Grenzen zu setzen und "Nein" zu sagen. Sie sollen darin unterstützt werden, dieses Recht auch gegenüber Erwachsenen wahrzunehmen und z.B. "Nein" zu sagen, wenn sie etwas nicht möchten. Manchmal kommen Kinder in Situationen, in denen sie eine Berührung zwar ablehnen, aber ihr "Nein" nicht beachtet wird. Sie müssen wissen, dass sie nie Schuld haben, wenn ihnen etwas passiert ist; auch wenn sie nicht "Nein" sagen konnten oder ihr "Nein" nicht gehört wurde.

9. Fortbildung und Beratung der pädagogischen Fachkräfte

Um ein einheitliches Arbeiten und Standards hinsichtlich der sexualpädagogischen Begleitung der uns anvertrauten Kinder in den Kitas der Pestalozzi-Stiftung Hamburg sicherzustellen, nutzen wir Konzepttage mit externen Referenten und Dienstbesprechungen, um unsere Erfahrungen auszutauschen, unsere Haltungen zu reflektieren und um unser gemeinsames Rahmenkonzept zu leben.

Alle pädagogischen Fachkräfte nehmen regelmäßig an Fortbildungen zum Thema Kinderschutz teil. Dort steht die Sensibilisierung für die Bedürfnisse eines jeden einzelnen Kindes im Vordergrund. Wir achten darauf, dass alle Mitarbeitenden sich regelmäßig mit der Entwicklung kindlicher Sexualität und Kinderschutz auseinandersetzen.

Zudem besteht eine Kooperation zu Dunkelziffer e.V. und den internen Kinderschutzfachkräften der Pestalozzi- Stiftung Hamburg.

10. Zusammenarbeit mit Eltern

Die Sorgeberechtigten sind die ersten und vielleicht die wichtigsten und prägendsten Bezugspersonen eines Menschen. Bis zur Eingewöhnung in die Kita tragen Eltern oft ausschließlich die Erziehungsverantwortung für ihr Kind. Angekommen in der Kita übernehmen die pädagogischen Fachkräfte einen Anteil dieser Verantwortung.

Eltern wissen, wie schwer es ist, sich über unterschiedliche Ansichten, Einschätzungen und Ziele auszutauschen.

Wir bieten mit diesem Konzept ein Angebot der Transparenz über die Begleitung von Kindern in der Kita hinsichtlich der Entwicklung von kindlicher Sexualität.

Das sexualpädagogische Konzept ist auf der Homepage der Kitas nachzulesen.

Ein Austausch zur kindlichen individuellen Entwicklung der kindlichen Sexualität mit seinen Teilaspekten findet z.B. in den Entwicklungsgesprächen zwischen Eltern und pädagogischen Fachkräften statt. Bei Bedarf können Themenelternabende stattfinden, auf denen sich Eltern untereinander und/ oder der Fachkraft austauschen können.

Bei Interesse können Eltern sich jederzeit an die pädagogische Fachkraft wenden.

Hamburg, April 2023

Quellen:

Sexualpädagogik in der Kita; Kinder schützen, stärken, begleiten. Jörg Maywald, Herder 2. Auflage 2005

Liebevoll begleiten; Körperwahrnehmung und körperliche Neugierde kleiner Kinder BZgA, Auflage 8.200.03.17